

RECHTSANWALTSKANZLEI

WILTRUD RÜLLE-HENGESBACH

RA W. RÜLLE-HENGESBACH · MÄRKISCHE STR. 56/58 · 44141 DORTMUND

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
6. Senat
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

RECHTSANWÄLTIN UND
FACHANWÄLTIN FÜR
VERWALTUNGSRECHT

MÄRKISCHE STR. 56/58
44141 DORTMUND
TEL.: 0231 57 40 81
FAX: 0231 55 62 92
E-mail:
ruelle-hengesbach@gmx.de

1203/07

11. Dezember 2008
rh-sc

– Gekürzte Fassung –

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Lauerwald u.a. ./ Land Hessen
beigeladen: RWE Power AG
- 6 C 164/08.T -

erfolgt nachfolgend eine **weitere** Begründung zum Stilllegungsantrag nach Herausgabe des ablehnenden Bescheides und der Durchsicht der übersandten 7 Aktenordner.

I Vorbemerkungen

1. Zu Recht verweist der erkennende Senat auf den bereits vorliegenden Antrag, in dem bereits wesentliche rechtliche und faktische Strukturen des Begehrens dargelegt wurden.

Im Rahmen der Akteneinsicht und der wechselseitigen Korrespondenz hierzu wurden die Schnittstellen zum exekutiven Handeln mehrfach präzisiert.

Diesbezüglich darf auf den vorgelegten Akteninhalt verwiesen werden.

BANKVERBINDUNGEN:

SPARKASSE DORTMUND
Kto.-Nr.: 001 049 097
BLZ 440 501 99

DEUTSCHE BANK DORTMUND
Kto.-Nr.: 3 96 97 14
BLZ 440 700 50

POSTBANK DORTMUND
Kto.-Nr.: 1 23 63 - 465
BLZ 440 100 46

in KOOPERATION MIT

INGELORE STEIN

RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

OSTENHELLWEG 27-29
44135 DORTMUND
TEL.: 0231 82 20 13
FAX: 0231 82 20 14

Es muss deshalb mehr als befremden, dass der Beklagte meint, zum Diskriminierungsmittel des § 82 Abs. 2 S.2 VwGO greifen zu sollen, was rechtskonform seitens des Gerichtes allerdings verwehrt wurde in Anerkenntnis dessen, dass die Kläger das Verfahren stringent und verantwortungsvoll betreiben und nicht etwa in Untätigkeit verfallen.

Dies wird auch weiterhin der Grundsatz der Kläger sein.

2. Zur Frage der **verwaltungsgerichtlichen Kontrolle** hat der Gerichtshof in seinem Schreiben vom 13. Februar 2008 ausgeführt:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung betreffend die erste Teilgenehmigung des Kernkraftwerks Whyll (Urteil vom 19.12.1985 - 7 C 65/82-, BVerwGE 72, 300) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (u. a. im Beschluss vom 08.08.1978 - 2 BvL 8/77 -, BVerfGE 49, 89, betreffend das Kernkraftwerk „Schneller Brüter“ in Kalkar) darauf hingewiesen, dass es nicht Sache der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle sein könne, die der Exekutive zugewiesene Wertung wissenschaftlicher Streitfragen einschließlich der daraus folgenden Risikoabschätzung durch eine eigene Bewertung zu ersetzen. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betraf die Risikoeermittlung und Risikobewertung der Genehmigungsbehörde im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, also die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Dass die Genehmigungsbehörde einen Beurteilungsspielraum hat, der nur begrenzter gerichtlicher Kontrolle unterliegt, hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 19. Januar 1989 - 7 C 31/87 - (BVerwGE 81, 185, betreffend das Kernkraftwerk Neckarwestheim) ausdrücklich auch für die Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG - also die Gewährleistung des

erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter - ausgesprochen. Einen derartigen Funktionsvorbehalt zu Gunsten der Genehmigungsbehörde betreffend den Inhalt der Risikoabschätzung hat in der Folgezeit auch der 11. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 14. Januar 1998 - 11 C 11/96 (BVerwGE 106, 115, betreffend das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich) ausdrücklich anerkannt.

Darüber hinausgehend hat der 14. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 25. März 1997 - 14 A 3083/89 - (ESVGH 47, 316 [Leitsätze], betreffend Block A des Kernkraftwerks Biblis) ausgeführt, dass der Atombehörde eine sog. Einschätzungsprärogative für die Gefahrenermittlung und -bewertung auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren nach § 17 Abs. 2 bis 5 AtG zustehe“.

→ Exkurs:

- (1.) Dieses „self-restraint“ entspricht nicht dem Grundgesetz, sondern ist eine Wiederbelebung der schon Anfang des 19. Jahrhunderts aufgegebenen, im 18. Jahrhundert jedoch in der Form diskutierten Frage, ob eine Unterordnung der Verwaltung unter die – damals ordentlichen – Justiz angesichts des fehlenden Sachverständnisses der Justizseite in rechtlichen und tatsächlichen Angelegenheiten der Verwaltung erfolgen könne, was verneint wurde.
- (2.) Die sog. preußische Verwaltungsreform änderte an der „Melange“ von Verwaltung und Gerichtsbarkeit strukturell insoweit etwas, als nunmehr die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt wurde und das Preußische OVG eine bemerkenswerte Courage an den Tag legte.
- (3.) Es ist hier nicht die Stelle, rechtshistorische Ausführungen zu machen.

Es bleibt nur festzustellen, dass das Grundgesetz dem Prinzip **der strikten Gewaltenteilung** folgt, gerade unter Anerkennung der Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit.

3. Unabhängig von diesem Vorverständnis, **ist allerdings eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle schon aus den folgenden Gründen erforderlich:**

3.1 **Der angefochtene Bescheid ist schon aus sich heraus rechtswidrig**, wie nachfolgend noch unter Ziffer II dargelegt werden wird.

3.2 Das **Bundesverfassungsgericht** hat entschieden, dass die **Verwaltungsgerichte** selbst die von den Genehmigungsbehörden aufgrund willkürfreier Ermittlungen vorgenommenen Bewertungen **„auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen“ haben** [BVerfG 61, 82 (114f.)].

Unrechtmäßige Bewertungen seitens der Atomaufsichtsbehörden sind demnach von den Verwaltungsgerichten per se zu beanstanden.

Es liegt zudem auf der Hand, dass die Behörde klar definierte Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts und der Verfassung weder uminterpretieren noch ignorieren darf.

3.3 Im 2. Absatz auf Blatt 2 des Schreibens des Gerichtshofs vom 13. Februar 2008 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, **dass die Atombehörde eine eigene Gefahrenermittlung und -bewertung durchführen muss.**

Die sind jedoch nicht erfolgt.

Der Beklagte schließt sich, ohne eine eigene abwägende Bewertung vorzunehmen, lediglich **pauschal** der Bewertung seines atomrechtlichen Sachverständigen an [Bescheid, S. 19 u. S. 33] und **verzichtete ausdrücklich auf „eigene Ermittlungen“** [Bescheid, S. 20], obwohl die

Anlage seiner eigenen Einschätzung zufolge nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

- 3.4 Spätestens an der Stelle, an der exekutives Handeln nicht vorliegt, **muss das Gericht die „Lücke“ schließen**, da eine Zurückverweisung an die Behörde, den Beklagten, prozessual nicht möglich ist, weil sie die Realisierung der abzuwendenden Gefahr bedeuten kann, wie seine Untätigkeit und sein Umgang mit dem Verfahrensrecht deutlich zeigt.

An dieser Grundeinstellung wird sich seitens des Beklagten auch nichts ändern, weil er seinen Bescheid und die „Qualität“ seiner Aufsicht zu verteidigen suchen wird, wie er bereits durch den Abweisungsantrag dokumentiert, aber insbes. auch durch die über die in den Beiakten vermittelten Herangehensweisen (s. nachfolgend unter II).

4. **Einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle steht nach allen Kriterien insbesondere auch deswegen nichts im Weg, als es im vorliegenden Verfahren nicht um „wissenschaftliche Streitfragen“ geht.**

- 4.1 So stellte der Beklagte in einem Vermerk vom 19. September 2005 selbst fest (Beiakte IV, Blatt 116), dass die Anlage „selbstverständlich nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik“ entspricht.

Es ist insofern festzuhalten, **dass hinsichtlich der technischen Gesamtbewertung des Atomkraftwerkblocks Biblis B Einigkeit zwischen den Parteien besteht.**

- 4.2 Auch stützen sich die diesseits vorgetragene mehr als 200 Sicherheitsmängel der Anlage auf Bewertungen von offiziellen Gutachtern und Reaktorsicherheitsexperten. Ein ganz erheblicher Teil der Mängel beruht sogar auf Bewertungen des atomrechtlichen Sachverständigen des Beklagten (TÜV Süd).

Des Weiteren wird diesseits auf die Ergebnisse der offiziellen Risikostudien zu Biblis B Bezug genommen, was eben-

falls keinen Anlass zu „wissenschaftlichen Streitfragen“ gibt.

- 4.3 Der Streit geht vielmehr darum, welche **rechtlichen Schlussfolgerungen** aus den **unstreitigen Befunden** zu ziehen sind.
5. Die eigentliche Klage dient der Prüfung, **ob der Beklagte angesichts der unbestreitbar vorliegenden Tatbestandsvoraussetzungen für einen Genehmigungs-Widerruf auf der Rechtsfolgenseite die richtigen Schlüsse gezogen hat.**

Da das diesseits substantiiert bestritten wird, besteht ein Anspruch auf vollständige gerichtliche Kontrolle.

6. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich betont, **dass die Exekutive „willkürfrei zu verfahren hat“**. Das diesem Rechtsstreit zugrunde liegende Verwaltungsverfahren war aber keineswegs frei von Willkür, wie noch nachfolgend näher erläutert werden wird.
7. Des Weiteren erweisen sich die Verwaltungsvorgänge bzw. die **Entscheidungsfindung** des Beklagten allein schon deshalb als **defizitär, als die Herausgabe zahlreicher wesentlicher Unterlagen blockiert wurde.**
- 7.1 Die **Erforderlichkeit der Einsichtnahme in rund 20 Unterlagen des Beklagten** wurde mit den diesseitigen Schreiben vom 14. Februar 2007 und vom 19. Februar 2007 auf insgesamt rund 20 Seiten ausführlich und differenziert begründet.

Ohne auf diese Begründungen tatsächlich einzugehen, lehnte der Beklagte die Akteneinsichtnahme in diese Unterlagen mit seinem Bescheid vom 5. Juni 2007 – also mit einer fast viermonatigen Verzögerung – ab.

Zu den diesseits auf 20 Seiten vorgetragenen Argumenten heißt es lapidar: „Ihre Ausführungen haben mich im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung veranlasst“ [vgl. Entscheidung vom 5. Juni 2007, S. 5].

- 7.3 Mit dieser Entscheidung im Rahmen des **Verwaltungsverfahrens** wurde unter anderem die Einsicht in die Originalunterlagen der **Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) verweigert**.
- 7.3.1 Schon vor dem Verwaltungsverfahren hatte der Sachbeistand der Kläger versucht, diese Unterlagen auf der Basis des **Umweltinformationsgesetzes (UIG)** zu erhalten. Anlässlich dieses Informationsbegehrens stellte der Beklagte in einem **Vermerk** fest, dass es sich hierbei wohl kaum um „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ handelt und **dass die PSÜ „objektiv Fakten schafft, die von Interesse (...) für die Öffentlichkeit sind“**. Es sei „europarechtlich geboten“, **die Unterlagen zur Verfügung zu stellen** [XXXXXX]
- 7.3.2 Dass die rechtliche Prüfung des Beklagten **bereits auf Basis des UIG** ergab, eine Herausgabe der PSÜ sei geboten, und der Beklagte die Unterlage später **dennoch dem Sachbeistand im Verwaltungsverfahren verweigerte**, belegt die **Willkür** des Beklagten im vorliegend beanstandeten Verwaltungsverfahren.
8. **Dass der Beklagte das Verwaltungsverfahren weder willkürfrei noch unvoreingenommen durchgeführt hat, ergibt sich ferner aus den Verwaltungsvorgängen.**
- 8.1 So schrieb der für das vorliegende Verfahren unmittelbar zuständige Verwaltungsjurist des Beklagten beispielsweise am 26. September 2006 eine E-Mail an den für die Aufsicht über Biblis B zuständigen Referatsleiter, der zu entnehmen ist, **wie dem Sachbeistand der Kläger (Herrn Paulitz) die Akteneinsichtnahme vorsätzlich erschwert wurde** [XXXXXX]

- 8.2 Auch ein anderer, zwischenzeitlich für die Akteneinsichtnahme zuständiger Verwaltungsjurist des Beklagten macht in einer E-Mail deutlich, **dass die Absicht bestand, für die diesseitige Klagebegründung möglichst wenig Material zur Verfügung zu stellen.** Mit der E-Mail vom 26. Juni 2006 erstattet der Verwaltungsjurist an den Abteilungsleiter der Atomaufsicht Bericht über Gespräche mit dem Sachbeistand der Kläger im Rahmen eines Akteneinsichtstermins [XXXXXX]
- 8.3 Dass es dem Beklagten bei der extrem schleppenden Durchführung der Akteneinsicht und der Weigerung, über inhaltliche Fragen in einen Dialog zu treten, **letztlich darum ging, eine vor Gericht überzeugende Klagebegründung zu erschweren, geht schließlich zweifellos aus einer weiteren E-Mail des letztgenannten Verwaltungsjuristen an den Abteilungsleiter vom 13. Juni 2006 hervor** [XXXXXX]
- 8.4 Dass die auf eine gezielte Erschwerung zielende Durchführung der Akteneinsicht stets mit dem technischen wie auch mit dem juristischen Referatleiter sowie **mit dem zuständigen Abteilungsleiter abgestimmt** wurde, geht ausdrücklich aus einer E-Mail des zuletzt genannten Verwaltungsjuristen vom 16. Juni 2006 an den Abteilungsleiter hervor. Da diese E-Mail – wie auch die vom 13. Juni 2006 und die vom 26. Juni 2006 – in Kopie auch an einen damaligen Mitarbeiter des Ministerbüros ging, **war auch das Büro von Umweltminister Wilhelm Dietzel über die Art der Durchführung des Verfahrens und die damit verbundene Absicht – die Klageschrift nicht besser begründen zu können – stets informiert** [XXXXXX]
9. Das Einräumen eines **Beurteilungsspielraums** wird auch grundsätzlich **überwiegend kritisiert.**

War bereits die Anerkennung eines Beurteilungsspielraums bei § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG nicht unumstritten – unter anderem, weil die Zurücknahme der Kontrolldichte schwerlich mit **Art. 19 Abs. 4 GG** zu vereinbaren ist –, so gilt dies für die **§§ 17 ff. erst recht.**

Soweit die Literatur sich der Frage angenommen hat, **geht**

die überwiegende Meinung dahin, einen Beurteilungsspielraum zu verneinen [Gerhard Roller 1994, Genehmigungsaufhebung und Entschädigung im Atomrecht, S. 129, unter Verweis auf Bender, Lange, Kunth u. Hartung].

10. Nicht zuletzt sei auch darauf verwiesen, dass die Verwaltungsgerichte die behördliche Risiko-Bewertung zum Teil umfangreich überprüfen.
Beispielsweise hat das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** mit seinem Urteil vom 21. November 1995 die behördliche Risiko-Bewertung bezüglich der Erdbebenauslegung des Atomkraftwerks Mülheim-Kärlich überprüft, und die Erste Teilgenehmigung der Anlage aufgehoben. **Das Urteil wurde rechtskräftig durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Januar 1998.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung der Vorinstanz also nicht unter Verweis auf einen Beurteilungsspielraum aufgehoben.

11. Aus den genannten Gründen **besteht auch vorliegend ein Anspruch auf gerichtliche Kontrolle.**
12. In Bezug auf das Vakuum aufgrund der defizitären Akteneinsicht bleiben weitere Anträge, Ergänzungen, Begründungen ausdrücklich vorbehalten.
13. Das bedeutet allerdings nicht, dass Gutachten in Auftrag zu geben wären.

Es reicht aus, dass das **anerkannte Prinzip der Plausibilität und Willkürfreiheit** zur Anwendung gebracht wird.

14. Die Beigeladene und der TÜV Süd wurden kontinuierlich nicht nur angehört, sondern permanent zu **Entscheidungsgehilfen** gemacht.

Dies ist schon deshalb verfehlt, weil beide unzweifelhaft **seit Projektbeginn** in das Betriebsgeschehen involviert sind, was bedeutet, dass von einer reinen Interessensvertretung auszugehen ist und nicht von einem neutralen Fachkundeeinsatz.

Ein unabhängiges Verwaltungsverfahren hat insofern überhaupt nicht stattgefunden.

15. In diesem Zusammenhang sei noch betont, dass die Kläger schon deshalb **jegliche Überbürdung von Kosten ablehnen**, weil der Beklagte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes außer der Gewährung/**Abwehr** von Akteneinsicht, deren Kosten in den Kopier- und Portopauschalen, die bezahlt wurden, enthalten sind, nichts rechtlich Relevantes gemacht hat, obwohl das Aufgreifen von Bedenken zur Sicherheit der Anlage per se zu seinen **aufsichtsrechtlichen Amtspflichten** gehört.

Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für das Verwaltungsverfahren sei ausdrücklich auch auf den **Rechtsstreit zwischen der Beigeladenen und dem Beklagten** im Zusammenhang mit dem am 10. Oktober 1980 gestellten und später zurückgenommenen Antrag zur Errichtung eines neuen Kernkraftwerksblocks **Biblis C** verwiesen.

Es wird die Beiziehung der diesbezüglichen Verwaltungsvorgänge **beantragt**.

16. Dem schon angeführten Schreiben des Gerichtes (13.02.08) ist zu entnehmen, dass es – konform zu den Klägern – nicht zwischen den Anforderungsprofilen des Widerrufes/der Rücknahme im Zeitpunkt der Genehmigung differenziert.

Es wären nämlich sonst Erwägungen zu den übertragbaren „Funktionsvorbehalten“ zu Gunsten des Beklagten entbehrlich.

17. In den 90er Jahren hat der Beklagte in seinem Hause einen Entwurf zur Stilllegung des Reaktorblockes Biblis A erarbeiten lassen.
- 17.1 Es sei darauf verwiesen, dass es sich bei Biblis A und B um eine so genannte „Doppelblockanlage“ handelt. Beide Blöcke sind sehr bauähnlich, beide zählen zur ältesten in Deutschland noch in Betrieb befindlichen Druckwasser-Reaktorgeneration (2. DWR-Generation).
- 17.2 Der Entwurf einer Stilllegungsverfügung des Beklagten für Biblis A ist insofern relevant auch für das vorliegende Verfahren.
- 17.3 Im Rahmen der außergerichtlichen Akteneinsicht verwies der Beklagte darauf, dass „Entwürfe“ nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen würden.
- 17.3.1 Verwaltungsverfahrenrechtlich betrachtet, ist das richtig.
- 17.3.2 Prozessual betrachtet, sind jedoch solche Prüfungsvorgänge entscheidungserheblich. Sie verdeutlichen nämlich, dass zu diesem Zeitpunkt wiederum die geforderten Standards -insbesondere der Stand von Wissenschaft und Technik - nicht eingehalten wurden.
- 17.4 Auch hier wird die **Beziehung** des Entwurfes **beantragt**.
18. Soweit diesseits eruierbar, sind bereits seit längerer Zeit Verfahren zur Stilllegung der Reaktorblöcke A und B anhängig, wobei wohl ein Zwischenstreit über die Zurverfügungstellung von Unterlagen das Hauptsacheverfahren tangiert.

Es wird insoweit eine Beteiligung der Kläger angeregt in Bezug auf die offensichtlich noch ausstehende Entscheidung des Gerichtes in Form der Übersendung des Beschlusses/Zwischenurteiles des Senates und der Unterlagen.

19. Der Beklagte verweist mehrfach auf das von ihm auch beteiligte Bundesumweltministerium als Kompetenzträger, das **Weisungen** zur Stilllegung nicht erteilt habe.
- 19.1 In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, dass es einen so genannten Atomausstiegskonsens mit vertraglich ausgehandelten und gesetzlich fixierten Reststrommengen gibt, an dem der Staat und diverse Anlagenbetreiber beteiligt waren, was eine gewisse Voreingenommenheit durch vertragliche Bindungen impliziert.
- 19.2 Von diesen Verbindlichkeiten, wenn sie denn überhaupt bestehen, was die Betreiberseite neuerdings durchaus bestreitet, ist der Beklagte nicht nur befreit, sondern die ihm überantwortete Pflicht besteht darin, dem Gesetz auf der Grundlage der Erkenntnisse der Fachwelt Rechnung zu tragen, was die Stilllegung zwangsläufig beinhaltet.
- 19.3 Einer „Nichtweisung“ Rechtsrelevanz zuzumessen, disqualifiziert sich einerseits als vorauseilender Gehorsam, zum anderen ist sie als Rechtskategorie nicht anerkannt.
20. Auch die **Bundesatomaufsicht** fordert immer wieder, Altanlagen wie Biblis B aus Sicherheitsgründen stillzulegen und Strommengen auf neuere Anlagen zu übertragen.
- Das zeigt, dass auch nach der Beurteilung durch die Bundesatomaufsicht eine sofortige Stilllegung von Biblis B sicherheitstechnisch geboten ist.
21. Das Bundesverfassungsgericht hat im Kalkar-Urteil entschieden, dass die **Rechte auf Menschenwürde sowie auf Leben und körperliche Unversehrtheit maßgebend** sind und die **wirtschaftlichen Interessen** von Atomkraftwerksbetreibern **dem Versagen einer Betriebsgenehmigung nicht entgegenstehen können** [BVerfG 49, 89 (144)].
22. Der Verwaltungsjurist der Hessischen Atomaufsicht, Jörg Martin, gab auf dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium

am Schluss seines Referates zu bedenken [Jörg Martin, Gefahrenverdacht und Nachweislasten im Atomrecht, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 249f.]:

„Oder will jemand ein Atomkraftwerk in Betrieb lassen, obwohl die erforderliche Sicherheit nur möglicherweise vorliegt, genauso gut aber auch fehlen kann? (...) Der Mensch ist gelegentlich versucht, kurzfristiges Glück vor nachhaltige Lösungen zu setzen. Wenn aber doch etwas passieren sollte, wird nach vielfacher Erfahrung rückblickend beurteilt, was man vorher besser hätte machen können und müssen. Spektakuläre Verfahren um Holzschutzmittel, AIDS, BSE, das ICE-Unglück von Eschede, in rechtlicher Hinsicht auch ALKEM, und andere deuten an, wie schmal der Grat werden kann, auf dem sich jede Aufsicht bewegt. Ein Streit um die Reichweite von Nachweispflichten dürfte als Entschuldigung für ein Nichteinschreiten bei Gefahrenverdacht jedenfalls kaum gelten, wenn es in Deutschland zu einem **schweren Nuklearunfall käme. **Es ist nicht auszudenken, wie es wäre, wenn dann geprüft würde, ob die Atomaufsicht ihren Pflichten auch wirklich nachgekommen ist.**“**

23. Es sei jedoch klarstellend angemerkt, dass es sich – wissenschaftlich betrachtet – nicht um Gefahrenverdachte, sondern um Erkenntnisse diesseits der praktischen Vernunft handelt, die den Antrag und die Klage determinieren.
24. Dies vorausgeschickt, erfolgt nachfolgend eine weitere Konkretisierung des schon übermittelten Sachvortrages.

II Rechtswidriger Bescheid der Behörde

Das hessische Umweltministerium hat mit seinem Bescheid vom 10. April 2008 den Antrag auf Rücknahme bzw. Widerruf der Betriebsgenehmigung des Kernkraftwerks Biblis, Block B, vom 9. September 2005 als unbegründet abgelehnt.

Der Bescheid ist rechtswidrig, weil ihm eine falsche Rechtsauffassung und eine fehlerhafte sicherheitstechnische Bewertung zugrunde liegen.

1. Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kalkar-Urteil) unter Einbeziehung der Prämissen der Obergerichte wurde der Antrag vom 9. September 2005 rechtlich ausführlich begründet.

Der Beklagte setzt sich in dem angefochtenen Bescheid mit der sehr differenzierten Darlegung der diesseitigen Rechtsauffassung aber überhaupt nicht ernsthaft auseinander.

Ohne die rechtlichen Ausführungen im Detail zu würdigen, zitierte der Beklagte lediglich einige Passagen aus dem Kalkar-Urteil, um dann praktisch losgelöst davon die eigene Rechtsauffassung wiederzugeben.

- 1.1 Befremden muss in diesem Kontext die Behauptung des Beklagten, diesseits sei eine „pauschale Argumentation mit Zitaten des Kalkar-Beschlusses“ vorgetragen worden [Bescheid, S. 20].

Das ist nichts als ein durchsichtiger Versuch des Beklagten, die sehr differenzierte Argumentation im Antrag vom 9. September 2005, der der Beklagte nichts Überzeugendes entgegenzusetzen hat, zu diskreditieren, was der erkennende Senat bereits zurückgewiesen hat (s. hierzu I 1.).

- 1.2 **Obwohl der Antrag vom 9. September 2005 beispielsweise auf den Seiten 8 bis 12 ausführlich begründet**, warum auch eine in Betrieb befindliche Anlage jederzeit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen

muss, geht der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid auf keines der Argumente konkret ein.

2. Der Beklagte widerspricht der diesseitigen, nachvollziehbar begründeten Rechtsauffassung, wonach die **Genehmigungsvoraussetzung** des aktuellen **Standes von Wissenschaft und Technik** auch nach der ersten Teilgenehmigung von 1972 stets gegeben sein muss. Andererseits betont der Beklagte in seinem Bescheid, dass eine andere Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 2 AtG – nämlich die der **Zuverlässigkeit** – „immer dann positiv beantwortet werden (muss), wenn eine Genehmigung nach § 7 AtG erteilt werden soll. Dies ist zuletzt im **Februar 2008** geschehen“ [Bescheid, S. 11]. **Wortlaut und Systematik des Atomgesetzes geben aber nichts für die Annahme her, die eine Genehmigungsvoraussetzung müsse bei jeder aktuellen § 7-Genehmigung erfüllt sein, die andere aber nicht.** Allein daraus ergibt sich, dass dem angefochtenen Bescheid eine falsche Rechtsauffassung zugrunde liegt und dieser daher rechtswidrig ist.

Der Beklagte hätte demnach im Übrigen zuletzt im Februar 2008 prüfen müssen, ob die nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Risikovorsorge getroffen war. Wie bereits dargelegt war aber diese Genehmigungsvoraussetzung nach Bewertung des Beklagten nicht gegeben. Der Beklagte hätte die Genehmigung im Februar 2008 also nicht erteilen und auch den diesseitigen Antrag vom 9. September 2005 nicht als unbegründet ablehnen dürfen.

3. **Die Entscheidung des Beklagten steht nicht in Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.** So heißt es in dem angefochtenen Bescheid, es bestünde die Möglichkeit einer Restrisikominimierung, eine Risikovorsorge gegen „auslegungsüberschreitende Ereignisse“ sei nicht zwingend erforderlich und außerdem sei diese auch nicht drittschützend [Bescheid, S. 22]:

„Die Beherrschung der deterministisch festgelegten Auslegungsfälle der Ebene 3 ist als Maß-

nahme der Gefahrenabwehr zwingend erforderlich und vermittelt auch Drittschutz, wohingegen Maßnahmen gegen **auslegungsüberschreitende Ereignisse nicht** der tatbestandlichen **Schadensvorsorge**, sondern dem **nicht drittschützenden Bereich der Restrisikominimierung** zugerechnet werden.“

4. Diese Rechtsauffassung wurde am 10. April 2008 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Gericht knüpft dabei unmittelbar an die Kalkar-Entscheidung und an das Whyll-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an. So **verneint** es die **Möglichkeit einer „Restrisikominimierung“**, „da das Restrisiko durch einen nicht weiter minimierbaren, ‚unentrinnbaren‘ Rest gekennzeichnet ist“ [BVerwG 7 C 39.07, Rz. 32f.]. Damit bestätigt das Bundesverwaltungsgericht erneut die Restrisiko-Definition des Kalkar-Urteils, wonach es sich hierbei lediglich um „Ungewissheiten“ jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens handelt, und insofern eine „Zuordnung“ konkreter Unfallabläufe zum Restrisiko schlichtweg unmöglich ist.
5. Gestützt auf das Konzept des **„dynamischen Grundrechtsschutzes“** – wie auch im Einklang mit dem Begriff der **bestmöglichen „Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“**, den das Bundesverwaltungsgericht später im Whyll-Urteil in prinzipieller Gleichsetzung beider Aufgabenbereiche zu einem **einheitlichen Vorsorgebegriff jenseits des Restrisikos** weiterentwickelt hat [BVerwGE 72, 300, 315] – stellt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 2008 fest, **dass Schadensvorsorge nicht nur gegen Auslegungsstörfälle, sondern auch gegen „auslegungsüberschreitende Ereignisse“ (Sicherheitsebene 4) erforderlich ist**. Auch lasse sich diesbezüglich eine **drittschützende Wirkung** nicht verneinen [BVerwG 7 C 39.07, Rz. 32f.]:

„Mit dem vom Bundesverfassungsgericht verlangten Konzept des dynamischen Grundrechtsschutzes ist es nicht vereinbar, die tatbestandliche Schadensvorsorge an das statische Konzept der Auslegungsstörfälle zu binden und Maßnahmen

gegen Risiken durch auslegungsüberschreitende Ereignisse dem Versagungsermessen zuzuordnen (...).

Hiernach lässt sich auch die drittschützende Wirkung der Vorschriften über die erforderliche Schadensvorsorge nicht verneinen.“

Das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stützt insofern ganz wesentlich die diesseitige Rechtsauffassung, wie sie im Antrag vom 9. September 2005 dargelegt wurde. Der angefochtene Bescheid erweist sich damit auch im Lichte der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung als rechtswidrig.

6. Bezug nehmend auf das diesseitige Vorbringen stützt der Beklagte in einem **Vermerk vom 12. Februar 2008** seine sicherheitstechnische Bewertung maßgeblich auf die Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) von 2002. **Dabei ging der Beklagte – fälschlicherweise – davon aus, dass die bundeseinheitlichen Leitfäden „den Stand von Wissenschaft und Technik für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfungen darstellen“**
[XXXXXX]

7. Diese Annahme des Beklagten ist falsch. Das **Bundesumweltministerium** hat im Oktober 2007 im Länderausschuss für Atomkernenergie **festgestellt, dass es Auseinandersetzungen über die Bewertungsmaßstäbe für die Durchführung der Periodischen Sicherheitsüberprüfungen gibt, und ausdrücklich kritisiert, dass vielfach nicht der Maßstab des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik angelegt wird.**
[Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS I 3 – 17031/0, Bonn, 5. 10. 2007, Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – am 15. Oktober 2007, TOP 2: Schlussfolgerungen aus den aktuellen Ereignissen in den Kernkraftwerken Krümmel und Brunsbüttel]:

„Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)
Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die

Sicherheitsüberprüfung ... es gibt Auseinandersetzungen über Bewertungsmaßstab und Nachweisführung ...

Die Leitfäden für die Periodische Sicherheitsüberprüfung, insbesondere der Leitfaden Grundlagen und Sicherheitsstatusanalyse von 1997 tragen diesen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und der Transparenz nicht hinreichend Rechnung, weil sie insbesondere

- **keine klaren Haltepunkte für die Behördenbewertung** setzen
- **keine durchgängige Prüfung anhand der aktuellen Anforderungen des Regelwerks bzw. des Standes von Wissenschaft und Technik** verlangen und damit eine vertretbare Entscheidung über Abweichungen nicht möglich ist.“

8. Der Beklagte geht bei seiner Bewertung also fälschlicherweise davon aus, sich bei der Prüfung anhand der PSÜ-Leitfäden am Stand von Wissenschaft und Technik orientiert zu haben. Die mit der Sicherheitsüberprüfung von 2002 vorgenommene behördliche Bewertung beruht demnach nicht auf dem Stand von Wissenschaft und Technik.
9. **Der Vermerk vom 12. Februar 2008** wurde im Referat IV 3, das für die technische Aufsicht über die Anlage Biblis B zuständig ist, für den für das vorliegende Verfahren zuständigen Juristen im Rechtsreferat (IV 1) erstellt. **Der Vermerk stellt insofern die abschließende förmliche sicherheitstechnische Bewertung für den angefochtenen Bescheid vom 10. April 2008 dar.**

Da aber wie gezeigt **bei der sicherheitstechnischen Bewertung unzureichende Maßstäbe angelegt wurden, liegt dem angefochtenen Bescheid, in dem auch auf die „ständige Aufsicht“ ausdrücklich Bezug genommen wird [S. 20], ein Bewertungsdefizit zugrunde. Der Bescheid ist auch insofern rechtswidrig.**

10. Der Beklagte stützt seinen Bescheid zudem auf einen **atomrechtlichen Sachverständigen (TÜV Süd)** [Bescheid, S.

19 u. S. 34], dessen Stellungnahme von einer **falschen Bewertung hinsichtlich der erforderlichen Risikovorsorge** ausgeht.

So unterstellt der TÜV Süd fälschlicherweise, eine Risikovorsorge zur Beherrschung von Kernschmelzunfällen sei nicht oder allenfalls „punktuell“ erforderlich, weil diese zu den „auslegungsüberschreitenden Ereignissen“ (Sicherheitsebene 4) zählten und „dem Restrisiko zugeordnet“ worden seien.

- 10.1 Der atomrechtliche Sachverständige kommt entsprechend zu dem **falschen Ergebnis, dass ein „Sicherheitsdefizit“ nicht ableitbar sei, obwohl zugegeben wird, dass durch „punktuelle Maßnahmen“ die Auswirkungen eines Kernschmelzunfalls allenfalls „begrenzt“ werden können** [XXXXX].
- 10.2 Ebenso geht der atomrechtliche Sachverständige fälschlicherweise davon aus, dass ein Flugzeugabsturz dem Restrisikobereich zuzuordnen und ein „Sicherheitsdefizit“ **daher** nicht abzuleiten sei [XXXXX]
- 10.3 Der angefochtene Bescheid ist also auch rechtswidrig, weil er sich auf einen atomrechtlichen Sachverständigen stützt, dessen Bewertung u. a. hinsichtlich der „Kernschmelzfestigkeit“ und der erforderlichen Vorsorge gegen Flugzeugabstürze falsch ist. Hier liegt ein weiteres **Bewertungsdefizit** vor.
11. In dem angefochtenen Bescheid heißt es, unter Bezugnahme auf den diesseitigen Antrag und auch der späteren Begründung, mit denen – u. a. – mehr als 150 Sicherheitsmängel von Biblis B vorgetragen wurden, es **könne hieraus nicht entnommen werden, „aus welchen Gründen überhaupt die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sein sollen“** [Bescheid, S. 19]. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil die mehr als 150 Sicherheitsmängel zeigen, dass eine bestmögliche Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und insofern eine Genehmigungsvoraussetzung nicht gegeben ist.

12. **Die Genehmigungsvoraussetzung des Standes von Wissenschaft und Technik ist aber allein schon deswegen weggefallen, weil der Beklagte, wie dargelegt, in seinem Vermerk vom 19. September 2005 selbst festhält, dass die Anlage „selbstverständlich nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik“ entspricht. In Widerspruch zum angefochtenen Bescheid ist damit die erste Voraussetzung des § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG zweifellos und unstreitig erfüllt.**
13. Obwohl der Vermerk vom 19. September 2005 anlässlich des diesseitigen Antrags vom 9. September 2005 angefertigt wurde und die Frage, ob Biblis B noch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, im Zentrum dieses Antrags steht, **fand die sehr weitreichende behördliche Bewertung diesbezüglich nicht Eingang in den angefochtenen Bescheid.**

Der Beklagte legt in dem Bescheid auch nicht dar, aufgrund welcher technischer Sachverhalte (Sicherheitsmängel) die Anlage „selbstverständlich nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik“ entspricht. Wenn es angeblich nicht – auch nicht zum Teil – die diesseits vorgetragene gut 150 Sicherheitsmängel sein sollen, dann stellt sich die Frage, welche sonstigen Sicherheitsmängel die „selbstverständliche“ Abweichung vom Stand von Wissenschaft und Technik begründen. Der Bescheid gibt diesbezüglich nichts her.

Der Bescheid verschweigt also ganz wesentliche behördeninterne Bewertungen, die für die Begründetheit des diesseitigen Antrags von größter Bedeutung sind. Auch vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig.

14. Der atomrechtliche Sachverständige hat die mehr als 150 Sicherheitsmängel **nur dahingehend geprüft, ob aus den vorgetragene technischen Sachverhalten ein „Sicherheitsdefizit“ ableitbar ist.** Da nach wohl herrschender Meinung ein „Sicherheitsdefizit“ damit gleichzusetzen ist, dass die „Schwelle der **Gefahr** überschritten“ ist, **fand le-**

diglich eine Prüfung dahingehend statt, ob wegen der Sicherheitsmängel ein Widerruf nach § 17 Abs. 5 AtG in Betracht kommt.

Der atomrechtliche Sachverständige hat demnach überhaupt nicht überprüft, ob die Sicherheitsmängel Ausdruck einer unzureichenden **Risikovorsorge** nach dem **Stand von Wissenschaft und Technik** sind. **Die Stellungnahme des atomrechtlichen Sachverständigen gibt** für die Bewertung eines möglichen Widerrufs wegen Wegfalls einer Genehmigungsvoraussetzung (Stand von Wissenschaft und Technik) gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG insofern **überhaupt nichts her.**

Dennoch bezieht sich der Beklagte bei seiner Prüfung, ob ein Widerruf der Betriebsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3

Nr. 2 AtG wegen unzureichender bzw. nicht bestmöglicher Schadensvorsorge in Betracht kommt [Bescheid, S. 9ff.], **ganz maßgeblich auf die Stellungnahme des atomrechtlichen Sachverständigen** [Bescheid, S. 19 u. „Zusammenfassende Bewertung“ S. 34].

Die Behörde ist daher bei ihrer Beurteilung der Tatbestandsseite bzw. bei ihrer Ermessensausübung **nicht von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen.**

Der angefochtene Bescheid ist also auch insofern rechtswidrig, als der Beklagte die Ablehnung eines Widerrufs gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG auf eine Sachverständigenstellungnahme stützt, die hierfür nichts hergibt, da lediglich die Voraussetzungen eines Widerrufs gemäß § 17 Abs. 5 AtG überprüft wurden.

Da die Genehmigungsvoraussetzung einer bestmöglichen Risikovorsorge weder von dem Beklagten selbst noch von dem atomrechtlichen Sachverständigen überprüft wurde, **liegt ein gravierendes Ermittlungs- und Bewertungsdefizit vor.**

15. Die **unzureichende Erdbebenauslegung** von Biblis B ist sowohl für einen Widerruf der Genehmigung wegen fehlenden Standes von Wissenschaft und Technik als auch wegen erheblicher Gefährdung bedeutsam.

15.1 Im angefochtenen Bescheid verweist der Beklagte darauf, dass der Sachbeistand der Kläger (Henrik Paulitz, IPPNW) bereits im Dezember 2003 eine 83 Seiten umfassende Ausarbeitung zu Biblis B erstellt habe [Bescheid, S. 3]. Dort wird bezüglich der Erdbebenauslegung u. a. ausgeführt, dass die **Verwendung der 50%-Fraktile** als Bewertungsmaßstab nach Auffassung des dafür **zuständigen Behörden-Gutachters** (Öko-Institut) und der **RSK-Arbeitsgruppe Seismologie** „nicht konservativ“ ist.

Dies widerspreche auch dem Grundsatz einer **bestmöglichen Risikovorsorge** sowie der Kerntechnischen Anleitung **KTA 2201**, wonach ein Atomkraftwerk gegen ein Erdbeben mit der größtmöglichen Intensität auszulegen ist.

Nicht zuletzt habe das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** das Versagen der Genehmigung für das Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich damit begründet, dass die Verwendung der 50%-Fraktile nicht konservativ ist.

15.2 Mit meinem Schreiben vom 3. Juli 2007 [S. 14] habe ich dieser den Beklagten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Dokument die unzureichende Erdbebenauslegung von Biblis B aufgezeigt wird. **Dennoch geht der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid mit keinem Wort auf die schwerwiegenden Vorwürfe bezüglich der Erdbebenauslegung ein.**

15.3 Deren atomrechtlicher Sachverständiger schreibt in seiner Stellungnahme lediglich, dass für die Auslegung der Anlage Bodenantwortspektren (50%-Fraktilewerte) zugrunde gelegt werden und man vor diesem Hintergrund kein „Sicherheitsdefizit“ ableiten könne.

15.4 Da der angefochtene Bescheid sich lediglich die knappe Stellungnahme des Sachverständigen zu eigen macht und sich in keiner Weise damit auseinandersetzt, dass die **Ver-**

wendung der 50%-Fraktile rechtlich nicht mehr haltbar ist, liegt ein **gravierendes Bewertungsdefizit** vor. Der Bescheid ist auch insofern rechtswidrig.

16. Der Beklagte moniert, der diesseitigen Argumentation bezüglich der Sicherheitsmängel fehle jeder Vortrag, warum nicht **in angemessener Zeit Abhilfe** geschaffen werden könne [Bescheid, S. 19].
Dieser Vorwurf ist nicht nachvollziehbar, **da dem Beklagten selbstverständlich klar ist, dass die vielen Schwachstellen von Biblis B aus verschiedenen Gründen grundsätzlich nicht und schon gar nicht „in angemessener Zeit“ beseitigt werden können** [hierzu wird noch nachfolgend vorgetragen werden].

Es handelt sich vielmehr um ein **Bewertungsdefizit**, dass der Beklagte seinerseits **keine Prüfung vorgenommen hat, wie bzw. ob die sicherheitstechnischen Schwachstellen „in angemessener Zeit“ beseitigt werden könnten, ggf. auch durch den Widerruf der Betriebsgenehmigung.** Hierzu macht jedenfalls der Bescheid keine Ausführungen.

17. **Der angefochtene Bescheid ist auch deshalb rechtswidrig, weil er sich ganz wesentlich auf die Stellungnahme des atomrechtlichen Sachverständigen (TÜV Süd) bezüglich der mehr als 150 sicherheitstechnischen Schwachstellen von Biblis B stützt** (vgl. u. a. „Zusammenfassende Bewertung“, Bescheid, S. 34, und Vermerk des Beklagten vom 10. April 2008, XXXXX).
18. **Die Stellungnahme ist tendenziös und genügt nicht den an einen neutralen Gutachter zu stellenden Anforderungen.**
- 18.1 Weder erfolgt stringent eine Bewertung, ob die mehr als 150 skizzierten technischen Sachverhalte den Anlagenzustand zutreffend wiedergeben (was der Fall ist!), **noch werden die Sachverhalte vor einem einheitlichen und dem diesseitigen Antrag entsprechenden Bewertungsmaßstab geprüft** (bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nach dem Stand von

Wissenschaft und Technik).

Mal erfolgt ein Vergleich mit anderen (Alt-)Anlagen, mal ein Vergleich mit dem Regelwerk, mal heißt es zurückhaltend, die Ausführung entspreche „dem genehmigten Stand“, mal ist sogar nur von einer Ausführung „entsprechend dem Anlagenkonzept“ die Rede etc.

- 18.2 Zum Teil rekurriert der Sachverständige auch nur auf eigene Stellungnahmen, in denen beispielsweise die „Eignung“ katalytischer Rekombinatoren „festgestellt“ worden sei, obwohl diese „Eignung“ laut GRS-Experten massiv in Frage steht.
19. Der Stellungnahme fehlen weit überwiegend klare Aussagen dazu, ob die genannten technischen Sachverhalte sicherheitstechnisch nachteilig sind oder nicht, was diesseits – unter Rückgriff auf die Aussagen der offiziellen Gutachter belegt – vorgeworfen wurde und wird.
20. Hinzu kommt erschwerend, dass der Sachverständige versucht, sicherheitstechnische Schwachstellen in unzulässiger Weise „wegzudiskutieren“. Dies betrifft beispielsweise die Punkte 9.3, 10.3 und 10.4. Bei Punkt 10.4 „Biblis B verfügt über kein zweites unabhängiges **Schnellabschaltsystem**“ etwa erfolgt dies dadurch, dass der TÜV Süd ein **sehr langsames** betriebliches Abschaltsystem als zweites Schnellabschaltsystem „verkaufen“ will.
21. Eine weitere Unzulänglichkeit der Stellungnahme: Der Sachverständige behauptet bezüglich Punkt 9.5 („Verschiedene Unfallszenarien werden Experimenten zufolge mit den 4 Druckspeichern und dem relativ geringen Kühlmittelinventar vermutlich nicht beherrscht“), der „Nachweis“ der „Störfallbeherrschung“ sei erbracht, ohne aber die Experimente des Biblis-Herstellers Siemens zu würdigen, denen zufolge die Störfall-Beherrschung in Frage steht.
22. Der atomrechtliche Sachverständige meint, jegliche Unfallabläufe und alle Eventualitäten sicher vorhersehen zu können.

Zur knappen Kapazität der Batterien des Notstromsystems, die nur für maximal 2 bis 3 Stunden reicht (Punkt 7.15), schreibt der TÜV Süd in absoluter Gewissheit: „Innerhalb dieser Überbrückungszeit ist ein Wiederaufbau des Verbundnetzes möglich.“

23. **Völlig unverständlich ist die Vorgehensweise des TÜV Süd, weil ein Großteil der benannten Schwachstellen von Biblis nachweislich auf entsprechenden Bewertungen des TÜV Süd selbst beruhen**, der nun als atomrechtlicher Sachbeistand im vorliegenden Verfahren die eigenen sicherheitstechnischen Bewertungen als irrelevant abtut.

Derselbe “atomrechtliche Sachverständige“ (TÜV Süd) weist also in der einen gutachterlichen Stellungnahme (interne Bewertung gegenüber der Behörde) auf sicherheitstechnische Nachteile hin, um in der nächsten Stellungnahme (für das vorliegende Gerichtsverfahren) alles zu bestreiten oder als irrelevant abzutun.

24. **Dass sich der Beklagte eine derart tendenziöse und fachlich nicht haltbare Stellungnahme zu Eigen macht und den angefochtenen Bescheid ganz wesentlich darauf stützt, stellt ein gravierendes Ermittlungs- und Bewertungsdefizit dar.** Auch aus diesem Grund ist der Bescheid rechtswidrig.

→ Exkurs:

Auch der ADAC hat im Übrigen die Erfahrung gemacht, dass der von Gutachter-Aufträgen abhängige TÜV Süd dem Anspruch eines neutralen Gutachters offenbar nicht genügt. So entsprachen im Falle der Bewertung eines neuen Autoreifens die gutachterlichen Bewertungen des TÜV Süd in vollem Umfang den Interessen des Auftraggebers - und widersprachen den Testergebnissen des ADAC. Unter der Überschrift "Murks des Monats" merkt der ADAC süffisant-kritisch an [ADAC: Murks des Monats. Doppelt geprüft hält besser? Reifentest. ADAC Motorwelt Juni 2008. S. 9]:

„Murks des Monats. Doppelt geprüft hält besser? Reifentest. Gut, dass es den TÜV gibt. Der TÜV Süd zum Beispiel sorgt lobenswerterweise dafür, dass Achterbahnen in ihrer Spur bleiben, oder attestiert älteren Fahrzeugen die Verkehrstauglichkeit. Für umfassende Reifentests war die Prüfororganisation bislang noch nicht sonderlich bekannt. Macht nichts, dachte sich Michelin, und gab dem TÜV den Auftrag, ihre Reifen zu testen. Was war zuvor passiert? Der neu konstruierte Sommerreifen Energy Saver hatte wegen schwacher Nassbrems-Noten im ADAC-Test (Motorwelt 3/08) nur das Prädikat ‚empfehlenswert‘ erreicht – offenbar zu wenig für den hohen Anspruch des Reifenherstellers. Durfte sich deshalb der TÜV Süd im Auftrag von Michelin an einem weiteren Reifentest versuchen? Das TÜV-Ergebnis: Der neue Energy Saver bremse auf nasser Fahrbahn, auch unter schwierigen Bedingungen ... gleich gut oder kürzer als die sechs wichtigsten Wettbewerbsreifen‘. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt?“

25. Der angefochtene Bescheid ist im Lichte des **WhyI-Urteils** des Bundesverwaltungsgerichts auch deswegen rechtswidrig, weil sich der Beklagte bei seiner „Risikoermittlung und Risikobewertung“ **ausschließlich auf eine Stellungnahme des TÜV Süd gestützt** hat. Dem Urteil zufolge darf sich die Behörde aber nicht auf eine „**herrschende Meinung**“ verlassen, „**sondern muss alle vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Erwägung ziehen**“. Das ist den vorgelegten Verwaltungsvorgängen zufolge eindeutig nicht geschehen. Auch der Bescheid gibt diesbezüglich nichts her.
- 25.1 Dem Beklagten war beispielsweise bekannt, dass das **Öko-Institut** von der Bundesatomaufsicht beauftragt worden war, sowohl die zahlreichen Sicherheitsmängel wie auch andere diesseitige Vorwürfe gutachterlich zu bewerten.
- 25.2 Es ist ein **Amtsermittlungsfehler**, dass der Beklagte trotz dieses Sachstandes die vorläufigen Bewertungen des Öko-

Instituts **in keiner Weise bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat.**

- 25.3 Vor dem Hintergrund des vorrangigen Schutzzwecks des Atomgesetzes **hätte der Beklagte im Zweifel nicht „zu Lasten der Sicherheit“ entscheiden dürfen**, wie er es mit dem angefochtenen Bescheid faktisch getan hat [W. Mahlmann, Ermessen, Beurteilungsspielraum und Beweislastverteilung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, Tagungsband des Ersten Deutschen Atomrechts-Symposiums 1972, S. 282f.].
26. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt im **WhyI-Urteil** zudem, dass die Behörde bei ihrer Risikoermittlung und -bewertung **„die Wissenschaft zu Rate“ ziehen muss.**
- 26.1 Der Beklagte hat für den angefochtenen Bescheid jedoch nicht „die Wissenschaft“ zu Rate gezogen, sondern mit dem TÜV Süd eine Gutachterorganisation, die eng in die Geschichte der Atomwirtschaft involviert ist und als **Auftragsgutachter** gravierende finanzielle Verluste zu beklagen hätte, wenn der Atomkraftwerksblock Biblis B stillgelegt werden würde. **Mit unabhängiger „Wissenschaft“ im Sinne einer verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit haben Stellungnahmen des TÜV Süd nur wenig zu tun.**
- 26.2 Ohnehin stellt die **Beauftragung des „Hausgutachters“** eine **Selbstüberprüfung** dar, die man in der zivilrechtlichen Diktion als **„Insichgeschäft“** deklariert, das im Regelfall **sittenwidrig** ist, zumindest aber der gebotenen Neutralität entbehrt.
27. Als Fazit ist festzuhalten, **dass ein unabhängiges Verwaltungsverfahren überhaupt nicht stattgefunden hat.** Der angefochtene Bescheid ist allein schon deswegen rechtswidrig.
28. Hinsichtlich der **Gefahr im atomrechtlichen Sinne** akzeptiert der Beklagte nicht die **höchstrichterliche Rechtspre-**

chung (Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht), wonach bereits eine „entfernte“, **also eine denkbar geringe Eintrittswahrscheinlichkeit genügt**, um die Schutzpflicht des Staates auszulösen. Anstelle von einer „entfernten“ Eintrittswahrscheinlichkeit ist im angefochtenen Bescheid fälschlicherweise von einer „hinreichenden“ bzw. „geringen“ Wahrscheinlichkeit als Voraussetzung einer Gefahr die Rede [Bescheid, S. 32].

- 28.1 Als Ausdruck einer „entfernten“ Eintrittswahrscheinlichkeit sind stets auch **Defizite bei der Beherrschung von Auslegungsfällen dem Gefahrenbereich zuzuordnen**. Das wird von dem Beklagten auch akzeptiert, da im angefochtenen Bescheid der diesseitige Vortrag im Rahmen der Anhörung zitiert wird, **wonach offizielle Gutachter und Reaktorsicherheitsexperten die skizzierten mehr als 150 Mängel „als sicherheitstechnische Nachteile zertifiziert haben“** [Bescheid, S. 33].
- 28.2 Dann allerdings stützt sich der Beklagte auf die Stellungnahme des TÜV Süd, wonach kein Sicherheitsdefizit bestehe.
- 28.3 Im Übrigen sei nicht ersichtlich, auf welche Bewertungen von Gutachtern und Reaktorsicherheitsexperten diesseits abgestellt worden sei.
29. Diese Ausführungen des Beklagten sind als völlig abwegig zurückzuweisen, **da ihm die angesprochenen technischen Schwachstellen von Biblis B bekannt sein müssen und**

selbstverständlich auch bekannt sind, weil sie Unterlagen des Beklagten sowie einschlägigen Unterlagen von Gutachterorganisationen wie etwa der GRS entnommen sind.

Dem Beklagten muss selbstverständlich bekannt sein, welche Gutachter und Reaktorsicherheitsexperten die Mängel als sicherheitstechnisch nachteilig bewertet haben.

Anderernfalls würde er die Anlage nicht kennen.

30. Da schon in Bezug auf die Aussagen der vorbenannten Gremien kein Zweifel daran bestehen kann, dass Biblis B überproportional viele sicherheitstechnische Schwachstellen hinsichtlich der Beherrschung von Auslegungstörfällen – wie auch hinsichtlich der Beherrschung einer Kernschmelze – aufweist, liegt eine Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG vor.
31. Der Einwand des Nichtwissens und die pauschale Negierung der Existenz der Gefahrenherde stellt ein gravierendes Bewertungsdefizit dar, das den Bescheid ein weiteres Mal rechtswidrig macht.
32. Die im angefochtenen Bescheid vorgenommene **Prüfung eines möglichen Widerrufs nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 wegen fehlender Zuverlässigkeit oder Fachkenntnisse** ist völlig unzulänglich und nicht nachvollziehbar.
 - 32.1 **Allein der Umstand, dass der Beklagte in seinem Bescheid pauschal alle Vorwürfe abstreitet** und trotz der eigenen Erfahrung (s. nachstehend) ein einseitig positives Bild vom Anlagenbetreiber zeichnet, zeigt, dass eine Prüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit und der Fachkenntnisse substantiell gar nicht stattgefunden hat. **Der Bescheid enthält keinerlei Ansätze eines tatsächlichen Abwägens**, bei dem auch der Beklagte seinerseits nicht nur den Betreiber „verteidigen“ dürfte, sondern auch Vorkommnisse klar benennen müsste, bei denen die Behörde ihrerseits nachweislich massive Zweifel an der Zuverlässigkeit hatte.

Dies geht u. a. aus Pressemitteilungen und entsprechenden Aufträgen an atomrechtliche Sachverständige hervor.

- 32.2 Die pauschale Aussage eines positiven „Gesamteindrucks“ [Bescheid, S. 10 u. 14] ist weder hinreichend noch glaubhaft.

Beispielsweise übte der Beklagte in Folge der Reaktorschnellabschaltung vom 16. Mai 2001, die durch einen dramatischen Druckabfall aufgrund einer undichten Armatur ausgelöst worden war, heftige Kritik an der Beigeladenen. **Am 24. September 2001 stellte der Beklagte in einem Schreiben an RWE fest, dass die von RWE vorgesehenen Maßnahmen nicht zielgerichtet sind und die für erforderlich gehaltenen Fachgespräche mit dem Armaturenhersteller nicht veranlasst wurden [XXXXXX]**

- 32.3 Dies dürfte als Nachweis ausreichend sein, dass der Bescheid nicht auf einer **differenzierten Würdigung und Bewertung der Zuverlässigkeit** der Beigeladenen basiert – ein weiterer Rechtswidrigkeitsfaktor.
- 32.4 Im angefochtenen Bescheid heißt es ferner bezogen auf die diesseits vorgetragene schwerwiegenden Fälle, die die fehlende Zuverlässigkeit der Betreiberin beispielhaft zeigen [Bescheid, S. 14]: „Auch in einer zusammenfassenden Betrachtung aller singulären Ereignisse, die in der Begründung des Antrages (...) aufgeführt sind, ergibt sich für die Frage der Zuverlässigkeit kein anderes Bild.“

Diese Bewertung des Beklagten ist **vollständig unbegründet**. Auch in dieser Hinsicht ist die Zuverlässigkeitsprüfung also defizitär.

So beschränkt sich die Replik des Beklagten hinsichtlich der Tatsachen, dass die Beigeladene aus einer Weiterleitungsnachricht der GRS in einem besonders schweren Fall nicht die erforderliche Konsequenz gezogen hat (Punkt 2.1 „Der Betreiber hat aus förmlichen Warnungen vor Gefahren nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen“), in einem bloßen Bestreiten „der Kausalität in dem angeführten Fall“, **ohne allerdings diese Behauptung zu verifizieren, was er auch nicht kann**. Die Kausalität ergibt sich aus den Weiterleitungsnachricht-

ten WL 08/98 und WL 04/99, unter anderem dadurch, dass in der zweiten Weiterleitungsnachricht bezüglich des Ursachenzusammenhangs ausdrücklich ein Bezug zur ersten hergestellt wird.

32.5 Rechtswidrig ist der angefochtene Bescheid auch deswegen, als der Beklagte nicht überzeugend darlegt, weshalb gerade bei Dampferzeuger-Heizrohren auf den Einsatz „bestmöglicher“ Untersuchungsmethoden (Rotationssonde statt Standardsonde) verzichtet wird.

32.5.1 **Die Bewertung in Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Beigeladenen ist vollkommen unbegründet** [Bescheid, S. 12]: „Sollte es so sein, dass eine evtl. vorhandene bessere Messmethode nicht angewendet wird, so bedeutet dies keinesfalls, dass die Zuverlässigkeit der Anlagenbetreiberin deswegen in Frage zu stellen wäre.“

32.5.2 **Unter Missachtung der verfassungsrechtlich zwingend vorgeschriebenen, „bestmöglichen“ Risikovorsorge**, die insbesondere bei Dampferzeuger-Heizrohren selbst schon nach dem Stand der Technik geboten ist, hält der Beklagte den Einsatz von „geeigneten und für die jeweiligen Zwecke adäquaten technischen Mittel“ für angemessen. An die Stelle einer bestmöglichen Risikovorsorge stellt der Beklagte also den Grundsatz, dass es eine „geeignete“ **Risikovorsorge** auch tue.

Abgesehen von der Missachtung der Verfassung **handelt es sich bei der verwendeten Standardsonde noch nicht einmal um ein technisch „geeignetes“ Mittel.**

Beim Einsatz der Standardsonde kann es nämlich laut GRS zur gefährlichen „Unterschätzung“ der Wanddickenschwächung von Heizrohren kommen.

32.6 Da die Beigeladene offenbar auch in Zukunft im Regelfall nur die Standardsonde einsetzen möchte, **ist nicht nachvollziehbar, wie der Beklagte hinsichtlich der Zuverlässigkeit eine positive Prognose für die Zukunft stellen konnte.**

Der Bescheid ist auch insofern rechtswidrig.

32.7 Die positive Prognoseentscheidung im angefochtenen Bescheid ist nicht substantiiert begründet und im Ergebnis nicht nachvollziehbar.

32.7.1 Wenn trotz rund 30 Jahren Betriebserfahrung regelmäßig und inakzeptabel viele Fehler bei Montagearbeiten an sicherheitsrelevanten Systemen gemacht werden (meldepflichtige Ereignisse!), wenn gut 30 Jahre nach Betriebsbeginn Nachrüstungen noch immer nicht durchgeführt wurden, die schon seit 15 bis 20 Jahren sowohl von der Aufsichtsbehörde, den Gutachtern als auch vom Betreiber für erforderlich gehalten werden, dann ist es nicht nachvollziehbar, dass der Beklagte zum Ergebnis kommt, er könne "davon ausgehen, dass die Anlagenbetreiberin (die Beigeladene) ihre Pflichten künftig zuverlässig erfüllt" [Bescheid, S. 10].

32.7.2 Der Beklagte schreibt, die Prognose stütze sich auf einen „Gesamteindruck“ und dass man Fehler nie völlig ausschließen könne. Wichtig sei, dass man aus Fehlern **Konsequenzen** ziehe und Verbesserungen initiiere. Dabei würdigt der Beklagte beispielsweise aber nicht die Serie von Fehlern bei elektrischen Arbeiten in den vergangenen Jahren, die doch durch vorherige Fehler, daraus gezogenen „Konsequenzen“ und „Verbesserungen“ nicht hätten in der großen Anzahl auftreten dürfen. Ohne Zweifel muss man davon ausgehen, dass man einem Betreiber, der nach 30 Jahren Betriebserfahrung noch immer **regelmäßig** sicherheitstechnisch bedeutsame Fehler bei Arbeiten macht, diesbezüglich keine positive Prognose für die Zukunft stellen kann.

32.7.3 Auch würdigt der Beklagte nicht hinreichend den Umstand, dass erforderliche Nachrüstungen regelmäßig jahrelang verzögert und noch heute – 30 Jahre nach Betriebsbeginn – nicht durchgeführt wurden (z.B. Probenahmesystem).

32.7.4 Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass selbst deutlich kritische Anmerkungen der „TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ“ und der RSK zu – den fast schon „legendären“ – jahrelangen Rückständen bei sicherheitstechnischen Nach-

rüstungs-, Wartungs- bzw. Ertüchtigungsmaßnahmen in Biblis in dem angefochtenen Bescheid als irrelevant abgetan werden.

In „vermeintlicher“ Unkenntnis der Rechtslage behauptet der Beklagte, er **könne** deswegen der Anlagenbetreiberin nicht „die Zuverlässigkeit absprechen“ [Bescheid, S. 12], obwohl laut Atomgesetz die Genehmigungsvoraussetzung bereits dann nicht gegeben ist, wenn „Bedenken“ gegen die Zuverlässigkeit – also lediglich Zweifel daran – bestehen.

32.8 Neben der großen Anzahl an Vorfällen, die mindestens „Bedenken“ gegen die Zuverlässigkeit begründen, **ist auch die „Schwere“ von singulären Vorfällen angemessen zu würdigen.**

32.8.1 Der Umstand, **dass der Betreiber trotz förmlicher Warnung durch die GRS ein hochgefährliches Reinigungssystem für Dampferzeuger-Heizrohre einsetzte**, ist angesichts des Umstandes, dass Dampferzeuger-Heizrohrlecks in allen Risikostudien zu den Auslösenden Ereignissen gehören, die zur Kernschmelze führen können, und Biblis B obendrein eine Vielzahl an Mängeln bei der Beherrschung dieses Störfalls aufweist, ein ausgesprochen schwerwiegender Vorfall.

Wäre das durch das Reinigungssystem hervorgerufene Dampferzeuger-Heizrohrleck größer gewesen, dann hätte es am 19. Dezember 1998 zur Atomkatastrophe kommen können.

Dass dies im angefochtenen Bescheid in keiner Weise gewürdigt wird, bedeutet ein Nichterkennenwollen/Nichtberücksichtigenwollen des Schweregrades des Verhaltens der Beigeladenen und damit ein Verstoß gegen jegliche aufsichtsrechtliche Determinanten.

32.8.2 Ebenso unfassbar und als sehr schwerwiegend zu werten ist der Umstand, **dass Schweißnähte des Notkühlsystems von Biblis B etwa 28 Jahre lang nicht untersucht wurden.** Im Jahr 2004 wurden dann aufgrund einer Sonderprüfung **Risse im Notkühlsystem festgestellt.**

Dass der Beklagte diesen gravierenden Vorfall im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn angemessen würdigt [vgl. Bescheid, S.

11], zeigt wiederum **und begründet die sich durch das gesamte Verfahren ziehende Tendenz des Abwiegelns, des Nichthandelns und der Unterlassung einer angemessenen rechtlichen Würdigung.**

Fazit:

Der Beklagte hat massiv gegen den Grundsatz einer willkürfreien Sachentscheidung verstoßen.

Der Bescheid ist schon von daher rechtswidrig. Von Gesetzmäßigkeit der Verwaltung kann keine Rede sein.

→ Exkurs:

1. Will man der Rechtsauffassung folgen, nach der dem Beklagten Ermessensspielräume zustehen, so zeigt die Antragsbehandlung geradezu exemplarisch, dass der Beklagte nahezu alle Ermessensfehler bedient hat, die die Verwaltungsverfahrenslehre kennt, nämlich den Fehlgebrauch, den Abwägungsausfall sowie die Disproportionalität.
2. Die mit dem Verfahren seitens des Beklagten befassten Personen erfüllen, sofern sie nicht oder weil sie Weisungen unterlegen sind, zudem den Ablehnungsgrund der Befangenheit.
3. Die atomare Aufsicht des Landes Hessen wird sich weder personell noch hierarchisch in dem gebotenen Zeitspektrum der Stilllegung ändern.
Insofern ist eine Zurückverweisung unter Rechtsschutzaspekten untunlich.
4. Die nachfolgenden Vertiefungen des Antrages belegen zudem eine Ermessensreduzierung auf Null, so dass der erkennende Senat eine eigene Entscheidung treffen kann.

→ Exkurs:

1. Das diesseits für den Antrag für bestimmend gehaltene sog. „Kalkar-Urteil“ wird häufig fehlinterpretiert in der Form,

dass der Behörde (dem Beklagten) auch gegenüber der Judikative eine Exklave eigenständiger Beurteilung zustehe.

2. Das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch auf der Grundlage des Vorlagebeschlusses des OVG Münster im Hinblick auf **Kompetenzzuständigkeiten** die Legislative und die Exekutive im Fokus (Stichwort: Nachfassen des Gesetzgebers).
3. Die Exekutive wurde zur Durchführung eines anspruchsvollen Drittschutzes verpflichtet (Stichworte: Nutzung aller wissenschaftlicher Erkenntnisse diesseits der praktischen Vernunft, Einbeziehen kritischer Wissenschaftler, Nutzungsuntersagung bei Abweichungen einer Anlage vom Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik etc.).

Schon der Antrag, aber auch die Bescheidung durch den Beklagten dokumentieren, dass die verfassungsrechtlichen Parameter nicht eingehalten wurden.

4. **Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf die Judikative keine Entscheidung zu sich überlagernden/verdrängenden Kompetenzen getroffen.**
Es hat also in das Gewaltenteilungsprinzip nicht eingreifen wollen.
5. Das GG geht bekanntlich von einer Kontrolle aus.
6. Sieht man sich das hier relevante Atomgesetz an, so sind auch keine Modifizierungen dieses „Modells“ erkennbar, wie in verschiedenen anderen Gesetzen erfolgt.
7. Das bedeutet aber, dass die Kontrolldichte des Gerichtes trotz der vielfachen Interpretationen bestehen geblieben und von ihm auszuüben ist.

→ Exkurs:

1. Nach dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung darf auch die strafrechtliche Komponente bei der Beurteilung des exekutiven Handelns und desjenigen der Beigeladenen nicht unberücksichtigt bleiben.
 - 1.1 Das Herbeiführen nuklearer Gefahren ist mit ihrer **Inkaufnahme** gleichzusetzen.
 - 1.2 Aufsicht und Betreiber unterliegen diesbezüglichen **Garantenpflichten**, den Eintritt solcher Gefahren zu verhindern.
2. Diese Pflichten wurden kontinuierlich nicht eingehalten, was den Stilllegungsantrag noch einmal bestätigt.

III Überblick über die Prämissen des weiteren Sachvortrages

1. Der an den Beklagten gerichtete **Antrag** zur Stilllegung des Atomkraftwerksblocks Biblis B vom 9. September 2005 stellt als wesentliches Begründungselement fest, „**dass Biblis B den Stand von Wissenschaft und Technik nicht einhält**“ [S. 3]. Im Zuge des Verwaltungsverfahrens wurden mehr als 150 **schwerwiegende und ganz überwiegend nicht behebbare Sicherheitsmängel von Biblis B** vorgetragen, um die Abweichung vom Stand von Wissenschaft und Technik zu konkretisieren. Die weitere Auswertung verfügbarer Unterlagen führte in- zwischen zur Dokumentation von **210 Sicherheitsmängeln** (vgl. Anlage A).

Die für die Aufsicht über das Atomkraftwerk Biblis zustän- dige Abteilung des hessischen Umweltministeriums erstellte am 19. September 2005 für Umweltminister Wilhelm Dietzel einen „Vermerk über eine erste juristische Einschätzung des Antrags (...)“ vom 9. September 2005. **In diesem Vermerk bestätigt die hessische Atomaufsicht ausdrücklich, dass das Atomkraftwerk Biblis „selbstverständlich“ nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.** Dies habe man in einem vergleichbaren Verfahren in einem Schriftsatz dem Hessischen VGH mit- geteilt [XXXXXX]

2. Es ist insofern festzuhalten, **dass hinsichtlich der techni- schen Gesamtbewertung des Atomkraftwerksblocks Bib- lis B Einigkeit zwischen den Parteien besteht.**
3. Das hessische Umweltministerium bestreitet gleichwohl in dem genannten Vermerk als auch in dem vorliegend ange- fochtenen Bescheid vom 10. April 2008 **die diesseits aus- führlich begründete Rechtsauffassung, dass aus diesem Befund auch Konsequenzen zu ziehen sind.**

Auch wegen des Wortes „selbstverständlich“ soll und muss die Rechtslage noch einmal ausdrücklich beleuchtet werden.

4. **Die Betriebsgenehmigung von Biblis B ist nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG zu widerrufen**, weil die Anlage nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, die verfassungsrechtlich gebotene „bestmögliche Risikovorsorge und Gefahrenabwehr“ insofern nicht gewährleistet und Abhilfe nicht möglich ist (vgl. Ziffer IV) und zudem das Ermessen auf Null reduziert ist.
 - 4.1 Das Atomgesetz sieht den so genannten „**Widerruf**“ einer Betriebsgenehmigung vor, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik als so genannte Genehmigungs-Voraussetzung „**später weggefallen ist**“. **Wenn also bei einem alten Atomkraftwerk Jahre „später“ der aktuelle Sicherheitsstandard nicht mehr gegeben ist**, dann kann die Betriebsgenehmigung widerrufen werden bzw. dann muss sie widerrufen werden.
 - 4.2 **Die Rechtsauffassung des Beklagten**, man habe vor gut 35 Jahren, zum Zeitpunkt der Erst-Genehmigung von Biblis B, den damaligen Stand von Wissenschaft und Technik beachten müssen, eine ständige Unterwerfung der Anlage unter den jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sei aber nicht erforderlich, **ist zweifellos falsch. Denn das Atomgesetz unterscheidet zwischen der „Rücknahme“ nach § 17 Abs. 2 AtG und dem „Widerruf“ einer Betriebsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG.**

Die „**Rücknahme**“ einer Betriebsgenehmigung betrifft den von der Behörde genannten Fall und sieht einen Entzug der Genehmigung vor, wenn ein Atomkraftwerk bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Betriebsgenehmigung nicht **dem damaligen Stand von Wissenschaft und Technik** entsprach.

Der „Widerruf“ (§ 17 AtG) hingegen greift im vorliegenden Fall des Atomkraftwerks Biblis, da der Stand von Wissen-

schaft und Technik – also die „Genehmigungs-Voraussetzung“ (§ 7 AtG) – Jahre „später“ entfallen ist.

Wäre die Rechtsauffassung des Beklagten richtig, dann hätte der im Atomgesetz von Beginn an vorhandene „Widerrufs-Vorbehalt“ keinerlei praktische Relevanz. Der Gesetzgeber hätte also eine völlig unsinnige Vorschrift verabschiedet.

Das war natürlich nicht der Fall. Der Gesetzgeber wollte vielmehr, dass Genehmigungen von Atomkraftwerken „zurückgenommen“ werden können, wenn die Genehmigung fehlerhaft war. **Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber, dass Genehmigungen von Atomanlagen von den Aufsichtsbehörden „widerrufen“ werden, wenn eine Genehmigungs-Voraussetzung – unter anderem der Stand von Wissenschaft und Technik – „später weggefallen ist“.**

- 4.3 Die Gesetzssystematik entspricht insofern auch der allgemeinen Auffassung, dass sonstige sicherheitstechnisch veraltete Anlagen oder Produkte grundsätzlich vom Markt zu nehmen sind. **Niemand würde ein Kinderspielzeug auf dem Markt lassen wollen, bei dem sich mit fortschreitendem Erkenntnisstand herausgestellt hat, dass eine Substanz in dem Spielzeug Krebs auslösen kann.**
- 4.4 Ebenso bestreiten auch die Betreiber von **Kohlekraftwerken** (u. a. RWE) nicht das Erfordernis, veraltete Kohlekraftwerke stillzulegen, obwohl hier die rechtlichen Vorgaben in Form von Grenzwerten sogar erst nachträglich erlassen wurden.

Während also für Biblis B trotz des von Beginn an verankerten Widerrufs-Vorbehalts gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG das Erfordernis der Stilllegung bestritten wird, führen bei Kohlekraftwerken – von allen Seiten akzeptiert – sogar nachträglich erlassene Grenzwerte zur Stilllegung. Der Vergleich zeigt, dass Behörden und Betreiber in verfassungswidriger Weise versuchen, ein **Sonderrecht zugun-**

ten der Atomindustrie zu schaffen.

Dies ist laut Kalkar-Urteil zweifellos unzulässig.

- 4.5 „Für die **vollständige Unterwerfung von Altanlagen**“ wie Biblis B „**unter den neuesten Sicherheitsstandard**“ spricht nach einstiger Auffassung der hessischen Atomaufsicht auch der Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, „der zwischen Neu- und Änderungsgenehmigungen nicht differenziert und **insoweit auch bei Altanlagen den gleichen Sicherheitsstandard fordert**“.
5. Ebenso heißt es im **Kalkar-Urteil** des Bundesverfassungsgerichts, „dass es durch die **Genehmigung und ihre Folgen** nicht zu Grundrechtsverletzungen kommen darf“. Daher ist ein „**dynamischer Grundrechtsschutz**“, d.h. der jeweils aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten.
 - 5.1 Die Vorsorge für alle denkbaren Risiken und Gefahren hat nach dem Grundsatz der „**bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge**“ aufgrund des jeweils neuesten Erkenntnisstandes zu erfolgen.
Die sicherheitstechnischen Anforderungen sind zudem „**nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare**“ begrenzt.
 - 5.2 Auch das **WhyI-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts** von 1985 lässt keinen Zweifel daran, dass wegen des „dynamischen Grundrechtsschutzes“ eine „**Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 AtG widerrufen werden**“ kann, wenn es **nach Erteilung einer Betriebsgenehmigung** zu einem **sicherheitstechnischen „Fortschritt“** kommt.
 - 5.3 Nochmals deutlicher stellte das **Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht** in seinem „Krümmel-Urteil“ vom 3. November 1999 klar, dass die Schadensvorsorge nicht mit der Genehmigungserteilung endet, sondern sich vielmehr über den Anlagenbetrieb fortsetzt. **Die in den Kalkar/WhyI- und Krümmel-Entscheidungen entwickelten**

Grundsätze sind demnach auch auf § 17 AtG (Widerruf) zu übertragen.

6. Wenn eine Genehmigungsvoraussetzung später entfallen ist, so ist gemäß Art. 17 Abs. 3 Nr. 2 zu prüfen, ob in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird und kann.
- 6.1 **Im vorliegenden Fall kann keine Abhilfe in angemessener Zeit geschaffen werden**, da Biblis B – wie bereits erwähnt – mehr als 200 praktisch nicht behebbare Sicherheitsmängel aufweist.
- 6.2 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die erforderliche – und von Drittbetroffenen einklagbare – Risikovorsorge nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2008 **nicht auf Maßnahmen gegen „Auslegungsstörfälle“ beschränkt**.
Darüber hinaus musste vorliegend auch geprüft werden, ob Abhilfe bezüglich der **Mängel bei der Beherrschung der so genannten auslegungsüberschreitenden Störfälle („Sicherheitsebene 4“)** möglich ist.
So hätte auch die Beherrschung/**Nichtbeherrschung der Kernschmelze** berücksichtigt werden müssen.
Die mehr als 200 Sicherheitsmängel betreffen das gesamte Vorsorgespektrum.
- 6.3 Bei den von den Klägern aufgelisteten Sicherheitsmängeln handelt es sich **nicht** um vergleichsweise leicht zu beseitigende Mängel wie falsch gesetzte Dübel.

Es handelt sich auch nicht nur um so genannte „Nachweisdefizite“, die durch theoretische Rechnungen des Betreibers mehr oder weniger überzeugend nivelliert werden können.

Bei den beanstandeten Sicherheitsmängeln handelt es sich um ganz handfeste und schwerwiegende technische Gefahrenherde, **die von den offiziellen Gutachterorganisationen und Reaktorsicherheitsexperten selbst als sicherheitstechnisch gravierend bewertet wurden.**

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um **konzeptionelle sicherheitstechnische Schwachstellen**.

- 6.4 Abhilfe ist bei vielen Mängeln allein schon aus **baulich-räumlichen Gründen** nicht möglich oder weil es bisher **keine sichere technische Lösung** zur Beseitigung des Problems gibt (z.B. Wasserstoffproblematik).
- 6.5 Aber auch bei den Mängeln, die grundsätzlich behoben werden könnten, wäre ein umfangreiches Nachrüstprogramm für Biblis B allein schon wegen der **zeitaufwändigen Vorplanungen und Genehmigungsverfahren**, wegen der **zeitaufwändigen Durchführung** vor Ort sowie wegen der **Personalknappheit** erfahrener Ingenieure – die derzeit u. a. auf der Baustelle zur Errichtung eines neuen Atomkraftwerks in Finnland benötigt werden – völlig unrealistisch.
- 6.6 Darüber hinaus wäre die **Beigeladene** auch **nicht dazu bereit**, mehrere Milliarden Euro in die Beseitigung der mehr als 200 Mängel zu investieren.

Tatsache ist, dass einschneidende Auflagen bisher noch immer angefochten wurden.

- 6.7 Was den Beklagten betrifft, so finden sich in dem angefochtenen Bescheid Überlegungen zur Abhilfe nicht, was das gesamte Spektrum der Nichtausübung des Ermessens dokumentiert.

Dies ist umso befremdlicher, als er, wie schon vorgetragen, die Nichteinhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik zertifiziert.

- 6.8 Es bleibt festzustellen, dass Abhilfe selbst in relativ geringem Umfang und in angemessener Zeit nicht geschaffen werden wird.

7. **Die Genehmigung ist auch wegen der Gefahr von Terroranschlägen zu widerrufen** (vgl. Ziffer V).
- 7.1 Nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG kann die Betriebsgenehmigung widerrufen werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nicht mehr gewährleistet ist und in angemessener Zeit keine Abhilfe geschaffen werden kann.
- 7.2 Die umfangreichen Gutachten, unter anderem der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS), haben gezeigt, **dass Biblis B katastrophal schlecht (eben nicht) gegen Flugzeugabstürze bzw. Flugzeugangriffe geschützt ist**. Ebenso ist ein Schutz vor gezielten Terroranschlägen – etwa durch **Sprengung oder Beschuss** – nicht möglich. Eine „bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ ist also nicht gewährleistet.
- 7.3 Biblis B kann auch nicht nachgerüstet werden, um derartige äußere Einwirkungen mit katastrophalen Unfallfolgen zuverlässig auszuschließen. Abhilfe ist insofern nicht möglich.
8. **Außerdem muss die Genehmigung schon wegen einer erheblichen Gefährdung widerrufen werden** (vgl. Ziffer VI), ohne dass ein Ermessenspielraum besteht.
- 8.1 Nach § 17 Abs. 5 AtG muss eine Betriebsgenehmigung widerrufen werden, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter und der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.
- 8.2 Nach dem Kalkar-Urteil ist der Betrieb von Atomkraftwerken verfassungswidrig, wenn auch nur eine „**entfernte**“, **das heißt eine denkbar geringe Eintrittswahrscheinlichkeit für einen schweren Kernschmelzunfall** besteht. Angesichts der Art und Schwere der Folgen eines Atomunfalls muss "bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit" des Ein-

tritts genügen, um sogar die Schutzpflicht des Gesetzgebers "konkret auszulösen".

Das Bundesverfassungsgericht hat insofern die allgemeine **„Je-desto-Formel“ für die Anwendung auf das Atomrecht präzise spezifiziert** und so die Schwelle zur Gefahr im Sinne des Atomgesetzes sehr genau definiert: Bereits bei einer **denkbar geringen Eintrittswahrscheinlichkeit** liegt eine **Gefahr im atomrechtlichen Sinne** vor.

Das **Bundesverwaltungsgericht** bestätigte in seinen bereits benannten Urteilen vom 22. Januar 1997 und vom 10. April 2008, dass **bereits eine entfernte Eintrittswahrscheinlichkeit die staatliche Schutzpflicht zugunsten Dritter auslöst.**

- 8.3 Eine entfernte Eintrittswahrscheinlichkeit und **eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne ist auch dann stets gegeben, wenn es Defizite bei der Beherrschung von Auslegungsstörfällen gibt.** Denn dann ist die Erfüllung der Gefahrenabwehrpflicht nicht mehr gewährleistet.
- 8.4 Auch bezüglich so genannter „auslegungsüberschreitender Ereignisse“ liegt eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne jedenfalls dann vor, wenn es Defizite hinsichtlich der Beherrschung von Auslegungsstörfällen gibt. **Denn zu Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum kommt es dann, wenn es in Folge eines nicht beherrschbaren (Auslegungs-)Störfalls zur massiven Freisetzung von Radioaktivität kommt.** Insofern kann man eine atomrechtliche Gefahr bei einer nicht hinreichenden Kernschmelzfestigkeit zumindest dann nicht verneinen, wenn es Defizite bei Auslegungsstörfällen gibt, die zu einer Kernschmelze führen können.
- 8.5 **„Bereits“ eine Abweichung vom Stand von Wissenschaft und Technik begründet aber für sich das Vorliegen einer Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG.** Denn das Bundesverfassungsgericht hat im Kalkar-Urteil nicht zwischen einem fakultativen (nur möglichen) und einem obligatorischen (zwingenden) Versagen einer Betriebsgenehmigung

unterschieden. Nach dem Kalkar-Urteil ist eine Betriebsgenehmigung dann verfassungswidrig, wenn eine bestmögliche „**Gefahrenabwehr und Risikovorsorge**“ nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht gewährleistet ist. Bereits durch die gemeinsame Nennung von Gefahrenabwehr und Risikovorsorge macht das Kalkar-Urteil deutlich, dass beide Tatbestände nur zwei Seiten einer Medaille sind (Betrachtung der Ursache bzw. der Wirkung).

- 8.6 Auch in der Zweckbestimmung des Atomgesetzes wird kein Unterschied gemacht zwischen „kleineren Risiken“ und „größeren Gefahren“. **Zweck des Gesetzes ist vielmehr der Schutz vor „Gefahren“.**
Die Gewährleistung einer Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ist die wesentliche Maßgabe, um „Gefahren“ abzuwenden.
- 8.7 Dem folgend schreibt das **Bundesverwaltungsgericht** in seinem Urteil vom 19.1.1989 davon, dass es in § 7 Abs. 2 Nr. 3 – also bei der Genehmigungsvoraussetzung des **Standes von Wissenschaft und Technik** – „um Gefahren geht, die sich unmittelbar aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ergeben können“.
Laut Bundesverwaltungsgericht muss die Exekutive **Gefahren durch hinreichend konservative Annahmen ausschließen.**
- 8.8 Da selbst der Beklagte als hessische Atomaufsicht bestätigt, dass Biblis B „selbstverständlich“ **nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, liegt zweifellos eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne vor.**
- 8.9 Hinzu kommt, dass sowohl die „**Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke – Phase B**“ als auch die aktuelle **Probabilistische Sicherheitsanalyse im Rahmen der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)** zum Ergebnis kamen, dass es in Biblis mit „entfernter“ **Eintrittswahrscheinlichkeit** zu einem schweren Kernschmelzunfall kommt. **Die Studien skizzieren viele Dutzend möglicher Unfallabläufe, die in Biblis B zur Atomkatastrophe füh-**

ren können. Es liegt also nachweislich eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne vor.

- 8.10 Die Gefahr ergibt sich weiterhin durch die **große Anzahl schwerwiegender Sicherheitsmängel (mehr als 200)**, die von offiziellen Gutachtern und Reaktorsicherheitsexperten (u. a. GRS und TÜV Süd) als sicherheitstechnisch nachteilig bewertet wurden.
- 8.11 Ein Großteil der Sicherheitsmängel sind Nachteile bei der Beherrschung von Auslegungsstörfällen. Die große Anzahl an Mängeln allein zur Beherrschung von „Dampferzeuger-Heizrohrlecks“ oder von „Kleinen Lecks“ stellen eine Gefahr dar. Kommt es zu einem entsprechenden Auslösenden Ereignis, dann muss mit der Atomkatastrophe gerechnet werden.
- 8.12 Hervorzuheben ist ferner die völlig unzulängliche Auslegung von Biblis B gegen Erdbeben. **Ein am Standort Biblis möglicher Erdstoß genügt, um sowohl ein „Auslösendes Ereignis“ herbeizuführen (z.B. ein Leck) als auch die erforderlichen Sicherheitssysteme redundanzübergreifend zu zerstören.**

Die von dem Beklagten akzeptierte Verwendung der sog. **50%-Fraktilen** bei der **Erdbebenauslegung** ist nach Auffassung des eigenen Gutachters des Beklagten, der RSK-Arbeitsgruppe Seismologie sowie des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz – bestätigt durch das **Bundesverwaltungsgericht** – **nicht konservativ**. Insofern liegt auch hierdurch zweifellos eine **Gefahr** im atomrechtlichen Sinne vor.

- 8.13 Verschiedene **Vorkommnisse in Biblis B** in den vergangenen Jahren – wie etwa die Dampferzeuger-Heizrohr-Kleinstleckage 1998 oder der Notstromfall 2004 –, die verhältnismäßig glimpflich verliefen, hätten unter geringfügig anderen Randbedingungen auch leicht zu einer Atomkatastrophe führen können.

Der Notstromfall 2004 beweist, dass bereits ein Unwetter – Sturm oder Blitzschlag – außerhalb des Kraftwerks genügt, dass es in Biblis B zu einem gefährlichen „Auslösenden Ereignis“ kommen kann.

Der Notstromfall zählt in jeder Risikostudie für Biblis B zu den Ereignissen, die vergleichsweise leicht zur Kernschmelze führen.

9. An der Verfassungswidrigkeit der Betriebsgenehmigung von Biblis B ändert sich auch dadurch nichts, dass nach dem Kalkar-Urteil ein so genanntes **„Restrisiko“ als „sozialadäquate Last“** zu akzeptieren ist. Denn das Bundesverfassungsgericht hat das zu akzeptierende Restrisiko sehr genau als ein solches definiert, welches **rein „hypothetische“ Unfallabläufe jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens** betrifft. Allein diese **„Ungewissheiten“** müssen hingenommen werden (vgl. Ziffer IV).

Der Betrieb eines Atomkraftwerks ist demnach **unzulässig, wenn mögliche Unfallszenarien erkannt wurden**. Da für Biblis B mit den Sicherheitsstudien Dutzende konkret vorstellbare und beschreibbare Unfallabläufe nachgewiesen wurden, ist der Betrieb umgehend einzustellen.

10. **Im Übrigen ist die Betriebsgenehmigung auch wegen der unzureichenden Deckungsvorsorge zu widerrufen** (vgl. Ziffer VII).
 - 10.1. Nach § 17 Abs. 4 AtG ist die Betriebsgenehmigung zu widerrufen, wenn die Deckungsvorsorge nicht der Festsetzung nach § 13 Abs. 1 AtG entspricht. Die Festsetzung der Deckungsvorsorge erfolgt unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3 AtG, der eine Begrenzung auf 2,5 Milliarden Euro vorsieht.
 - 10.2. Diese „Höchstgrenze“ der Deckungsvorsorge entspricht aber weniger als 0,1 Prozent der von der Bundesregierung nach einem schweren Atomunfall erwarteten Schäden in Höhe von bis zu 5470 Milliarden Euro (10.700 Milliarden DM nach dem einschlägigen Gutachten der Prognos AG).

- 10.3 Die Festlegung einer willkürlichen Höchstgrenze für die Deckungsvorsorge steht in Widerspruch zum Zweck und zu anderen Bestimmungen des Atomgesetzes.
Sie ist auch mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit sowie des Eigentums unvereinbar, da Schäden, die diese Höchstgrenze überschreiten, nicht ausgeglichen werden können.
Die massive Unterversicherung kollidiert zudem mit dem deutschen Schadensersatzrecht, wonach der Grundsatz der vollen Ersatzleistung gilt (§ 249 BGB).
- 10.4 Nach Auffassung von Beamten der Bundesregierung widerspricht ein begrenzter Opferschutz bei Nuklearkatastrophen „der sozialen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland“. Der Sozialstaatsgedanke kenne „keine willkürlich gegriffene Obergrenze des Opferschutzes“.
- 10.5 Schon frühzeitig wurde auf den Atomrechts-Symposien der Bundesregierung moniert, dass es sich bei der massiven Unterversicherung der Atomkraftwerke um eine reformbedürftige „**Subvention**“ handelt. Es war auch die Rede von einem „**Privileg**“ für die Atomkraftwerksbetreiber, das dem sonstigen Haftungsrecht unbekannt ist. Es wurde eine **Ab-schaffung des „Ausnahmetatbestandes“** und insofern eine „**Normalisierung**“ gefordert.

Bezug nehmend auf das Kalkar-Urteil wurde zudem festgestellt, dass sich der Grundsatz der bestmöglichen Schadensvorsorge in einem „**bestmöglichen Opferschutz**“ niederzuschlagen habe.

Des Weiteren ist es dem Urteil zufolge nicht hinnehmbar, dass die Höhe der Deckungsvorsorge insofern am „gegenwärtig Machbaren“ orientiert wird, als man faktisch die Kapazität bzw. die Bereitschaft der Versicherungswirtschaft, Nuklearschäden abzudecken, zum Maßstab nimmt.

11. **Nicht zuletzt ist die Betriebsgenehmigung auch wegen der fehlenden Zuverlässigkeit des Betreibers zu widerrufen** (vgl. Ziffer VIII).

- 11.1 Nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 AtG kann die Behörde die Betriebsgenehmigung von Biblis B widerrufen, wenn **„Bedenken“** gegen den Betreiber und die verantwortlichen Personen bestehen, wenn bei sonst in der Anlage tätigen Personen die notwendigen Fachkenntnisse nicht vorhanden sind und wenn Abhilfe nicht möglich ist.
- 11.2 **Schon bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit** ist also die Genehmigungsvoraussetzung nicht mehr gegeben.
- 11.3 Erweist sich ein Betreiber fortgesetzt als unzuverlässig, dann kann sich der Betreiber dem Widerruf der Betriebsgenehmigung nicht dadurch zu entziehen, dass er nochmals verspricht, Abhilfe zu schaffen.
- 11.4 Allein der Umstand, dass die Beigeladene zahlreiche, auch von ihr als erforderlich angesehene **Nachrüstungen, Wartungsarbeiten bzw. Ertüchtigungsmaßnahmen** in Biblis B immer wieder **jahrelang nicht durchführte**, belegt die fehlende Zuverlässigkeit des Betreibers.
- 11.5 Ebenso erfolgten **Untersuchungen an Sicherheitssystemen zu selten**, wie Risse im Notkühlsystem ergaben, die lediglich durch eine – aus einem anderen Anlass gebotene, also nicht geplante – „Sonderprüfung“ festgestellt wurden.
- 11.6 Hinzu kommt, dass die Beigeladene **nicht die „bestmöglichen“ Untersuchungsmethoden** einsetzt (z.B. Standard-Sonde statt Rotations-Sonde zur Prüfung von Dampferzeuger-Rohren) und so bevorstehende „Auslösende Ereignisse“ wie Leckagen übersehen werden können und damit in Kauf genommen werden.
- 11.7 Auch die Tatsache, **dass der Betreiber trotz einer förmlichen Warnung der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) ein Reinigungssystem einsetzte, das am 19. Dezember 1998 zu einer Dampferzeuger-Heizrohr-Leckage führte**, belegt zweifellos fehlende Zuverlässigkeit und Fachkenntnisse des Betreibers.

- 11.8 Wie eine **lange Serie fehlerhafter Arbeiten an Sicherheitssystemen** zeigt, bietet die Beigeladene auch keine Gewähr dafür, dass sicherheitstechnisch wichtige Komponenten spezifikationsgerecht montiert werden und dass Montagearbeiten richtig geplant und ausgeführt werden.
- 11.9 Auch wurden **Grenzwerte für radioaktive Ableitungen nicht eingehalten**.
- 11.10 Der Beklagte stellte zudem fest, **dass die Beigeladene „bewusst“ gegen Vorschriften des Betriebshandbuches verstoßen hat**. Auch übermittelte der Betreiber der Atomaufsicht – **aufgrund fehlender Fachkenntnisse oder vorsätzlich – falsche Bewertungen** über sicherheitsrelevante Befunde.
- 11.11 Ohne Zweifel bestehen ganz massive „Bedenken“ an der Zuverlässigkeit des Betreibers und gegen die Fachkenntnisse bei Teilen des eingesetzten Personals. Die Betriebsgenehmigung ist daher auch aus diesem Grund zu widerrufen.
12. **Wirtschaftliche Interessen** der Beigeladenen können einem Genehmigungs-Widerruf wegen der Grundrechtsverletzungen **nicht entgegen stehen**, zumal zum Genehmigungs-Widerruf **keine Handlungsalternativen vorhanden sind**.
13. **Ein Genehmigungs-Widerruf ist zudem verhältnismäßig**.
- 13.1 Zum einen **hat die Beigeladene im Rahmen des Atomkonsenses in eine kurzfristige Stilllegung eingewilligt**.
- 13.2 Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht gerade im Hinblick auf die Grundrechte im Kalkar-Urteil eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen.
Demnach kann sich ein Atomkraftwerksbetreiber weder auf das Eigentumsrecht noch auf das Recht auf freie Berufsausübung berufen, wenn der Stand von Wissen-

schaft und Technik nicht gewährleistet ist. Maßgebend hierbei ist das Grundrecht auf Leben und Gesundheit.

14. **Auch kann kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden**, weil die Genehmigung von Biblis B von Beginn an unter dem „Widerrufsvorbehalt“ des Atomgesetzes gestanden hat.

Der Beklagte stellt im angefochtenen Bescheid vom 10. April 2008 selbst zu Recht fest, dass der Gesetzgeber mit § 17 Abs. 5 AtG deutlich gemacht hat, „dass der so genannte Bestandsschutz im Atomrecht nur eingeschränkt gilt“.

Bei erheblicher Gefährdung sei nämlich die Genehmigung zu widerrufen.

Des Weiteren verweist der Beklagte auf die Möglichkeit des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 3. Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, wenn eine Genehmigungsvoraussetzung später weggefallen ist [Bescheid, S. 18 f.].

15. **Verhältnismäßig ist der Widerruf der Betriebsgenehmigung insbesondere auch wegen der ungelösten Entsorgung des hochradioaktiven Atommülls.**

- 15.1 Nach § 9a Atomgesetz müssen die Atomkraftwerksbetreiber ihren Atommüll entweder "schadlos verwerten" oder "geordnet beseitigen".

Das Bundesumweltministerium hält dazu in einer rechtlichen Bewertung der Atomenergie vom 12. August 1999 fest: "Der Ausstieg aus der Atomenergie ist auch wegen nicht gesicherter Entsorgung geboten. Das bisherige Entsorgungskonzept für radioaktive Abfälle ist inhaltlich gescheitert und hat keine sachliche Grundlage mehr."

- 15.2 **Es gibt noch nicht einmal die in den Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge verlangten „Fortschritte bei der Endlagerung“, wie das Bundesumweltministerium auf dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium ausführte: „Diese Fortschritte sind nicht erzielt worden. Eine Ge-**

nehmung kann deshalb versagt werden (...) Die Bestandskraft der erteilten Genehmigungen ist in Frage gestellt."

15.3 Da die vom Atomgesetz geforderte "geordnete Beseitigung" des Atommülls nicht möglich ist, ist der Widerruf der Betriebsgenehmigung von Biblis B geboten und verhältnismäßig. Eine weitere Atommüllproduktion würde auch wegen des Schutzes von Leben und körperlicher Unversehrtheit nach Artikel 2 Grundgesetz und wegen des in **Artikel 20a niedergelegten Nachweltschutzes** gegen das Grundgesetz verstoßen.

16. Abgesehen von der Verletzung überragend wichtiger Grundrechte der Kläger ist das Ermessen auch aus anderen Gründen auf Null reduziert:
Wenn auf der **tatbestandlichen Seite** festgestellt wurde, dass eine bestmögliche Schadenabwehr und Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht gewährleistet ist, kann die Behörde auf der **Rechtsfolgenseite** keinen Ermessenspielraum damit begründen, sie wolle eine zweite sicherheitstechnische Bewertung mit dem gegenteiligen Ergebnis vornehmen.

17. Die Kann-Bestimmung eines Genehmigungs-Widerrufs nach **§ 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG** wird zu einer **Muss-Bestimmung, weil nach den Grundsätzen des Kalkar-Urteils eine Grundrechtsverletzung vorliegt.**

Die Exekutive ist dazu **verpflichtet, einen nicht verfassungsgemäßen Zustand zu beenden.**

18. Nach dem **Bundesverwaltungsgericht** „muss“ bei einem **erhöhten Störfallrisiko**, dokumentiert durch den **Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung, die Genehmigung versagt werden.**

19. Für eine Ermessensentscheidung der Behörde bleibt auch insofern kein Raum, als **mehrere Genehmigungsvoraussetzungen entfallen** sind und zudem auch eine **erhebliche**

Gefährdung sowie eine **unzureichende Deckungsvorsorge** zu beklagen sind.

20. Eine **willkürfreie Gesamtwürdigung** aller Umstände kann allein zu dem Ergebnis kommen, dass die Betriebsgenehmigung von Biblis B widerrufen werden muss.

IV Stand von Wissenschaft und Technik

Die nachfolgenden Ausführungen belegen, dass Biblis B den Stand von Wissenschaft und Technik nicht einhält.

Dabei kann für die Kläger dahinstehen, ob, wie in § 17 Abs. 2 AtG normiert, der Stand von Wissenschaft und Technik bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht eingehalten wurde oder ob man (zu Gunsten der Genehmigungsbehörde) davon ausgehen kann, dass diese Qualitätsstufe erst später entfallen ist und insofern die Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 bzw. Abs. 5 AtG zu widerrufen ist.

In den folgenden Ausführungen ist daher zur Vereinfachung der Darstellung in der Regel nur vom Genehmigungs-Widerruf die Rede.

1. **Das „Kalkar-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 8. August 1978 ist das maßgebliche Urteil für die Bewertung der Zulässigkeit der Nutzung der Atomenergie.**

1.1 **Das Kalkar-Urteil ist bekanntlich aus einer Vorlagefrage des OVG Münster zur Kompetenzverteilung zwischen Exekutive und Legislative entstanden zur Sicherung der bestmöglichen Gefahrenabwehr für den Drittbetroffenen.**

Diese Zielsetzung zu betonen, gibt es schon deshalb immer wieder Anlass, weil, wenn man sich die höchstrichterlichen Urteile ansieht, allein die Kompetenzfrage in den Fokus gerückt wurde und nicht derjenige, der von den Mängeln der Anlage verschont bleiben soll.

1.2 **Das Kalkar-Urteil bestätigte das damals geltende Atomgesetz als verfassungskonform, wobei sich das Gericht insbesondere mit § 7 Abs. 1 und 2 AtG auseinandersetzte, in**

dem „**alle wesentlichen und grundlegenden Fragen der Zulassung geregelt**“ sind.

- 1.3 Nach Bestätigung des Bundesverfassungsgerichts – wie auch des Bundesverwaltungsgerichts („WhyI-Urteil“ 1985) – ist das Atomgesetz „vom Gesetzeszweck her vor allem ein Schutzgesetz (§ 1 Nr. 2 AtG)“. Das hat auch der Gesetzgeber so gesehen, wie es der Ursprungstext aus 1959 belegt, und die Streichung des sog. Fördergedanken in den nachfolgenden Novellen.
- 1.4 Neben der prinzipiellen Zulassung der Atomenergienutzung hatte der Gesetzgeber mit dem Atomgesetz also zugleich „**die Grenzen der Nutzung bestimmt**“. Vor dem Hintergrund von Artikel 2 Abs. 2 GG und zur Verwirklichung des in § 1 Nr. 2 AtG niedergelegten Schutzzweckes des Atomgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht der Zulässigkeit der Atomenergienutzung **sehr enge Grenzen gesetzt**.
- 1.5 Die im „Kalkar-Urteil“ vom Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts errichteten Grundsätze und engen Grenzen für die Nutzung der Atomenergie wurden am 20. Dezember 1979 vom Ersten Senat des Gerichts mit dem „**Mülheim-Kärlich-Urteil**“ aufgegriffen und bestätigt.
- 1.6 Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit seinem WhyI-Urteil 1985 die wesentlichen Parameter des Kalkar-Urteils und des Mülheim-Kärlich-Urteils in die Rechtspraxis transportiert.

- 1.7 **Auch die Atomkraftwerksbetreiber akzeptieren das „Kalkar-Urteil“ als zentralen ersten „Pfeiler“ des Atomrechts** (neben dem Whyll-Urteil als zweiten Pfeiler) für die Auslegung des „zentralen Genehmigungstatbestandes“ in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AtG. Für den Leiter des Bereichs Recht der RWE Energie AG, Andreas Böwing [Andreas Böwing, Die Vorsorge gegen äußerst seltene, auslegungsüberschreitende Vorfälle im Atomrecht – die Sicht der Betreiber, Vortrag auf dem 12. Deutschen Atomrechts-Symposium, S. 1f.],

„gibt es unbestritten zwei Pfeiler, um die niemand herumkommt, der sich ernsthaft mit diesem zentralen atomrechtlichen Problem beschäftigt: In der Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (...)“

- 1.8 Juristen der Atomindustrie haben die Grundsätze des Kalkar-Urteils allerdings im Laufe der Jahre **uminterpretiert** und die in dem Urteil klar formulierten **Aussagen zum Teil in ihr Gegenteil verkehrt.**

- 1.9 **Fazit:**
Die im Kalkar-Urteil errichteten Grundsätze sind die maßgeblichen Grenzen für die Zulässigkeit der Nutzung der Atomenergie. Maßgebend ist – dies muss deutlich betont werden – das Kalkar-Urteil selbst und nicht die fehlerhafte Uminterpretation des Urteils durch die Atomwirtschaft.

2. **Die Grundsätze des Kalkar-Urteils und die darin gezogenen engen Grenzen für die Nutzung der Atomenergie sind nicht nur für die Genehmigungserteilung, sondern auch für die Bewertung laufender Atomanlagen maßgebend.**

Das Kalkar-Urteil erging im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den noch nicht in Betrieb gegangenen Schnellen Brüter in Kalkar.

Vor diesem Hintergrund wurde diskutiert, ob die im Kalkar-Urteil für die Nutzung der Atomenergie errichteten Grund-

sätze und Grenzen für die Nutzung der Atomenergie auch auf bereits genehmigte Atomanlagen, das heißt, während der Betriebsphase Anwendung finden.

Es stellt sich somit die Frage, ob die staatliche Atomaufsicht verpflichtet ist, die Betriebsgenehmigung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine Atomanlage nicht den im Kalkar-Urteil errichteten Grundsätzen genügt und die in dem Urteil definierten Grenzen für die Nutzung der Atomenergie überschritten werden.

Diese Frage ist aus den folgenden Gründen klar zu bejahen:

- 2.1 Im **Krümmel-Urteil** des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 03.11.1999 stellten die Richter – Bezug nehmend auch auf Schneider – klar, **dass die Schadensvorsorge nicht mit der Genehmigungserteilung endet**, sondern sich vielmehr im Rahmen der Aufsicht über den Anlagenbetrieb fortsetzt. Die in den Kalkar- und Whyll-Entscheidungen entwickelten **Grundsätze** seien auch auf den Bereich der staatlichen **Aufsicht nach den §§ 17 und 19 AtG** zu übertragen [Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht, Krümmel-Urteil vom 3. November 1999, S. 45]:

„Der Senat vertritt hierzu den Standpunkt, dass der vom Bundesverfassungsgericht zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG zunächst im **Kalkar-Urteil** entwickelte Begriff der **bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge** (BVerfGE 49, 89, 143), den das Bundesverwaltungsgericht später im Whyll-Urteil in prinzipieller Gleichsetzung beider Aufgabenbereiche zu einem einheitlichen Vorsorgebegriff weiterentwickelt hat (BVerwGE 72, 300, 315), auch **auf den Bereich der staatlichen Aufsicht nach den §§ 17 und 19 AtG zu übertragen ist** (Senat, Urteil vom 27.05.1994, 4 K 7/92 – Brunsbüttel). Der Wortlaut der Vorschriften steht einer solchen Auslegung nicht entgegen, und **die Gesetzssystematik sowie die Ausstrahlung des**

einschlägigen Grundrechtes – Art. 2 Abs. 2 GG – sprechen dafür. Ausdrücklich erwähnt ist die ‚Vorsorge‘ gegen Schäden zwar nur in § 7 Abs. 2 AtG, einer Vorschrift, die als Genehmigungsnorm im Aufsichtsverfahren keine direkte Anwendung finden kann. Diese Vorschrift steht aber in einem **Systemzusammenhang mit den §§ 17 und 19 AtG**, denn die Schadensvorsorge endet nicht mit der Genehmigungserteilung, sondern setzt sich im Rahmen der Aufsicht über den Anlagenbetrieb fort. Die §§ 17 und 19 AtG konkretisieren in gleicher Weise wie § 7 den in § 1 Nr. 2 AtG genannten Zweck des Atomgesetzes, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen. **Diesem Regelungszusammenhang ist dahingehend Rechnung zu tragen, dass das aufsichtsbehördliche Handeln an den Grundsätzen auszurichten ist, die bereits für das Genehmigungsverfahren maßgeblich sind** (Schneider, aaO, Seite 125).“

- 2.2 Derselbe **sicherheitstechnische Zustand einer kerntechnischen Anlage**, der zum Zeitpunkt der Genehmigung einer Atomanlage eine **unzulässige Grundrechtsverletzung** darstellt und zum Versagen der Genehmigung führen muss, **kann nicht während des Betriebs als grundrechtskonform eingestuft werden**. Es kann nicht sein, dass ein Anlagenzustand, der sich bei der Genehmigung als verfassungswidrig darstellt, während des Anlagenbetriebs als verfassungskonform bewertet wird.

Entweder stellt ein spezifischer Anlagenzustand eine unzulässige Grundrechtsbeeinträchtigung dar oder nicht. Der Zeitpunkt der Genehmigung ist hierbei irrelevant.

Im Kalkar-Urteil findet sich konsequenterweise auch keinerlei Hinweis darauf, dass die errichteten Grundsätze nur zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gelten würden.

Eine solche Unterscheidung wäre in dem Urteil auch nicht begründbar gewesen, wie der **Umkehrschluss** deutlich macht:

Stellt der Betrieb einer bestimmten Anlage keine Grundrechtsverletzung dar, so könnte einer Neuanlage mit – theoretisch – gleichem Gefahrenpotenzial nicht mit der Begründung die Genehmigung versagt werden, dies stelle eine Grundrechtsverletzung dar. Jeder Antragsteller würde sich dann zu Recht dagegen wehren, dass seine Anlage aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht genehmigt wird, obwohl die vergleichbare Anlage im bereits genehmigten Zustand vermeintlich verfassungsgemäß wäre und weiterbetrieben werden dürfte.

- 2.3 Mit dem Kalkar-Urteil überprüfte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der **Genehmigungsvoraussetzungen** des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Dieser bestimmt, dass eine Atomanlage nur dann genehmigt werden darf, wenn „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist.“

Mit dieser Bestimmung des Atomgesetzes korrespondiert nach herrschender Meinung die Möglichkeit des Widerrufs einer Betriebsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG, wenn „eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird“. Wenn also bei einer Atomanlage der „Stand von Wissenschaft und Technik“ nicht (mehr) gegeben ist, kann die Betriebsgenehmigung entzogen werden.

Da die Grundsätze des Kalkar-Urteils für die Bewertung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG und diese wiederum für einen möglichen Genehmigungswiderruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 bzw. Abs. 5 AtG maßgebend sind, ist das Kalkar-Urteil die Entscheidungsgrundlage dafür, ob die Betriebsgenehmigung **einer in Betrieb befindlichen Anlage** widerrufen werden muss.

- 2.4 Dass die Grundsätze des Kalkar-Urteils über den Zeitpunkt der Genehmigung hinaus wirken, wird in dem Urteil explizit deutlich gemacht. So heißt es, dass es „durch die Genehmigungen **und ihre Folgen** nicht zu Grundrechtsverletzungen kommen darf“.

Die Folge der Anlagengenehmigung aber ist der Anlagenbetrieb. Damit ergibt sich auch nach dem Wortlaut des Kalkar-Urteils, dass dessen Restriktionen auch für den Anlagenbetrieb gelten.

- 2.5 Auch die Klausel des Kalkar-Urteils von dem zu gewährleistenden „**dynamischen Grundrechtsschutz**“ erzwingt eine Anwendung der Grundsätze des Kalkar-Urteils auf den **Betrieb** von Atomanlagen.

Denn es wäre nicht schlüssig – und das behauptet auch niemand –, dass der dynamische Grundrechtsschutz mit der Erteilung der letzten Teilerrichtungsgenehmigung plötzlich abrupt enden sollte und **von da an Grundrechtsverletzungen durch den Betrieb eines Atomkraftwerks zulässig sein sollten**.

- 2.6 Selbst wenn man ignorieren würde, dass die im Kalkar-Urteil aufgestellten Grundsätze explizit auch für die „Folgen“ einer Genehmigung Anwendung finden sollen, könnte auch das hiergegen gerichtete Argument, für den Anlagenbetrieb wären diese Grundsätze vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Interessen der Betreiber zu restriktiv und insofern unverhältnismäßig, nicht greifen.

Denn **im Kalkar-Urteil werden die wirtschaftlichen Interessen der Atomkraftwerksbetreiber** (Eigentumsschutz, Berufsfreiheit) vor dem Hintergrund des vorrangigen Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit explizit **als praktisch bedeutungslos zurückgewiesen** [BVerfG 49, 89 (145 ff.); ausführlicher weiter unten].

- 2.7 Und selbst wenn man diese Abwägung des Bundesverfassungsgerichts auch noch negieren wollte, sprächen noch

nicht einmal die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse dafür, für den Anlagenbetrieb weniger strenge Maßstäbe anzulegen als für die Genehmigung einer Neuanlage.

Denn zum Zeitpunkt des Kalkar-Urteils waren für den Schnellen Brüter in Kalkar bereits mehrere hundert Millionen Euro (es heißt, rund 1 Milliarde DM) investiert worden und warteten auf ihre Refinanzierung, während die in Deutschland betriebenen Altanlagen wie Biblis längst abgeschrieben sind und der Widerruf einer Genehmigung einen ungleich geringeren wirtschaftlichen Nachteil zur Folge hätte, nämlich den Verlust auf weiteren Gewinn, nicht aber die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung eines adäquaten Gewinnes.

2.8 **Fazit:**

Entweder ist ein Anlagenzustand verfassungsgemäß oder er ist es nicht. Die Grundsätze und Grenzen zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von Atomanlagen wurden im Kalkar-Urteil präzise benannt.

Sie sind sowohl maßgebend für die Genehmigung einer Atomanlage als auch für die Beurteilung, ob eine Atomanlage weiterbetrieben werden darf oder nicht.

3. **Eine in Betrieb befindliche Atomanlage muss jederzeit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.**

3.1 Nach dem Kalkar-Urteil liegt eine **Grundrechtsverletzung** vor, wenn ein Atomkraftwerk **nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik** entspricht.

Der in § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG geforderte „Stand von Wissenschaft und Technik“ ist ein maßgebliches Instrument für die Durchsetzung des Schutzzweckes des Atomgesetzes. **Die „in die Zukunft hin offene Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG (...) dient einem dynamischen Grundrechtsschutz“.**

Das Gesetz erzwingt insofern eine „**laufende Anpassung**“ an den Stand von Wissenschaft und Technik.

- 3.2 Die im **Atomgesetz** vorgenommene **Differenzierung** zwischen dem **Widerruf** einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG und der Rücknahme einer **Genehmigung** nach § 17 Abs. 2 AtG **belegt zweifelsfrei**, dass die Atomkraftwerke auch während des Anlagenbetriebs jederzeit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen müssen.

Dass mit den „Voraussetzungen“ einer „Genehmigung“ nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG („Genehmigungen ... können widerrufen werden, wenn ... eine ihrer Voraussetzungen später weggefallen ist“) die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG gemeint sind, ergibt sich aus dem Kalkar-Urteil und aus der Literatur.

Im Kalkar-Urteil wird auf den Systemzusammenhang zwischen dem **Genehmigungsparagrafen** (§ 7 AtG) und dem korrespondierenden **Rücknahme- bzw. Widerrufsparagrafen** (§ 17 AtG) hingewiesen. Demnach „entsprechen“ die „Bestimmungen“ in § 17 AtG denen in § 7 AtG:

„Die Voraussetzungen, an die § 7 Abs. 2 AtG die Erteilung einer Genehmigung für Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 AtG knüpft, lassen – ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des § 17 AtG über inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen, Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen und Zulassungen – im Zusammenhang mit dem Schutzzweck des § 1 Nr. 2 und 3 AtG erkennen, dass nicht schon die Genehmigungsvorschrift als solche, sondern allenfalls die behördliche Entscheidung im Einzelfall Grundrechte Dritter verletzen kann.“

Auch in der Literatur ist nicht mehr strittig, dass mit dem Begriff „Voraussetzungen“ in § 17 AtG die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 AtG gemeint sind (was sollte auch sonst gemeint sein?).

Selbst **Ossenbühl** führt in seiner – „**auf eine Anregung der RWE Energie AG**“ – erstellten Abhandlung aus [Fritz Ossenbühl, Bestandsschutz und Nachrüstung von Kernkraftwerken, Schriftenreihe Recht, Technik, Wirtschaft. Band 70. Carl Heymanns Verlag Köln, 1994, S. 96]:

„Im Zentrum der Diskussion steht die Frage, was unter dem Begriff der ‚Voraussetzungen‘ zu verstehen ist, die ‚später weggefallen‘ sind. **Nach wohl herrschender Auffassung** ist § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG in dem Sinne zu verstehen, dass eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG weggefallen sein muss.“

- 3.3 Das **Bundesverwaltungsgericht** hat im „**Whyl-Urteil**“ von 1985 unter Verweis auf den zu gewährenden „dynamischen Grundrechtsschutz“ entsprechend ausgeführt, **dass eine atomrechtliche Genehmigung widerrufen werden kann, wenn es nach dem Zeitpunkt der Genehmigung zu einem „sicherheitstechnischen Fortschritt“ kommt** [BVerwGE 72, 300-332]:

„Betrifft **dieser Fortschritt** allein solche Anlagenteile, deren Errichtung bereits gestattet ist, **so kann**, wenn nachträgliche Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG nicht ausreichen, **die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 AtG widerrufen werden.**“

- 3.4 Jörg Martin, **Verwaltungsjurist des Beklagten**, stellt fest, **dass eine einheitliche Schadensvorsorge gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG auch bei laufenden Kraftwerken zu gewährleisten ist** [Jörg Martin, Gefahrenverdacht und Nachweislasten im Atomrecht, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 242]:

„Ähnlich mutet mich mitunter an, wenn die Übertragbarkeit des einheitlichen Schadensvorsorgebegriffs aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG auf die laufenden Kraftwerke in Abrede gestellt wird.“

- 3.5 Im Mülheim-Kärlich-Urteil stellte das Bundesverfassungsgericht anhand von **nachträglichen Auflagen** nach § 17 Abs. 1 AtG klar, dass der nach § 7 Abs. 2 AtG geforderte Stand von Wissenschaft und Technik – ohne Einschränkung – auch für die derzeit betriebenen Atomkraftwerke zu fordern ist:

„Nach der grundlegenden Vorschrift **des § 7 Abs. 2 AtG** darf eine Genehmigung ‚nur‘ erteilt werden, wenn u.a. die nach ‚dem **Stand von Wissenschaft und Technik** erforderliche Vorsorge‘ gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist; **gemäß § 17 AtG** kann sie inhaltlich beschränkt und mit **Auflagen** verbunden werden, wobei zur Erreichung des erwähnten Schutzzwecks **auch nachträgliche Auflagen zulässig** sind. Mit dieser Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Atomgesetz die Genehmigungsbehörde normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest.“

Es würde keinerlei Sinn machen und wäre grundrechtswidrig, bei einer nachträglichen Auflage für die betroffenen Anlagenbereiche den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu fordern, für den Rest der Anlage aber – beispielsweise für nicht von der Auflage betroffene Sicherheitssysteme – einen veralteten Sicherheitsstandard zu akzeptieren.

Die Möglichkeit und Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, nachträgliche Auflagen zu verlangen, **dient explizit dem Zweck, die Gesamtanlage ständig auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu halten**. Ist dies nicht möglich, ist die Genehmigung zu widerrufen.

- 3.6 Bereits **aus § 7 AtG ergibt sich in rechtlich zwingender Weise**, dass auch in Betrieb befindliche Atomkraftwerke jederzeit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik genügen müssen. Denn § 7 AtG ist nicht nur die Rechtsvor-

schrift für die Genehmigung von Neuanlagen, sondern auch für **Änderungsgenehmigungen** von in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken.

Die vom Bundesverfassungsgericht für die Anwendung von § 7 AtG entwickelten Maßstäbe eines „dynamischen Grundrechtsschutzes“, einer „bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ und die Feststellung, **dass die erforderliche Vorsorge „nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare“ begrenzt sei**, sind daher folgerichtig auch auf die derzeit betriebenen Atomkraftwerke wie Biblis B anzuwenden.

Bezogen auf den – weitestgehenden – zuletzt genannten Grundsatz stellt Renneberg fest [Wolfgang Renneberg 1994, Periodische Sicherheitsüberprüfung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Nachrüstung von Kernkraftwerken, S. 135]:

„Kein Zweifel, dass diese Aussage in ihrem verfassungsrechtlichen Kontext **auch** bei Änderungsgenehmigungen **für Altanlagen** zu gelten hat.“

Noch deutlicher wird Renneberg an anderer Stelle [ebd., S. 129]:

„Für die **vollständige Unterwerfung von Altanlagen unter den neuesten Sicherheitsstandard** spricht zunächst der Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, der **zwischen Neu- und Änderungsgenehmigungen nicht differenziert** und insofern **auch bei Altanlagen den gleichen Sicherheitsstandard fordert**.“

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, bei „wesentlichen Änderungen“ einer Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden **durch den Betrieb „der**

Anlage“ – also durch den Betrieb der Gesamtanlage – getroffen ist.

Es würde dem **Gleichbehandlungsgrundsatz** widersprechen, bei einer Änderungsgenehmigung für die betroffene Altanlage den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu verlangen und zugleich bei anderen Altanlagen eine Abweichung vom Stand von Wissenschaft und Technik zu akzeptieren.

Auch die klaren atomrechtlichen Anforderungen für Änderungsgenehmigungen machen also deutlich, dass jedes in Betrieb befindliche Atomkraftwerk **insgesamt** jederzeit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen muss. Ist dies nicht möglich, ist die Genehmigung zu widerrufen.

3.7 **Fazit:**

Nach dem Kalkar-Urteil kommt es zu einer Grundrechtsverletzung, wenn bei in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik nicht gewährleistet ist.

4. **Die gebotene Vorsorge hat sich an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und wird nicht durch das „technisch Machbare“ begrenzt.**

4.1 Nach dem Kalkar-Urteil müssen Atomkraftwerke sogar mehr als nur dem technisch aktuell möglichen Standard entsprechen. Es muss darüber hinaus auch **diejenige Vorsorge nachgewiesen werden, die sich aus dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ergibt.**

Maßgebend für die Zulässigkeit einer atomrechtlichen Genehmigung sind die sich aus dem aktuellen Stand der Wissenschaft ergebenden Anforderungen, unabhängig davon, ob diesen Anforderungen durch das technisch gegenwärtig Machbare entsprochen werden kann oder nicht [BVerfG 49, 89 (136)]:

„Mit der Bezugnahme auch auf den **Stand der Wissenschaft** übt der Gesetzgeber einen **noch stärkeren Zwang** dahin aus, dass die rechtliche Regelung mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt hält. Es muss diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. **Lässt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, darf die Genehmigung nicht erteilt werden**; die erforderliche Vorsorge wird mithin **nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare begrenzt.**“

- 4.2 Im **Mülheim-Kärlich-Urteil** machte auch der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts unter Bezugnahme auf das Kalkar-Urteil des Zweiten Senats und auf das **Würgassen-Urteil** des Bundesverwaltungsgerichts deutlich, dass jeweils die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse für den Stand von Wissenschaft und Technik maßgebend sind:

Indem es darüber hinaus auf den Stand der Wissenschaft abhebt, nötigt es – wie das Bundesverwaltungsgericht bereits im Würgassen-Urteil (DVBL 1972 S 678 (680)) hervorgehoben hatte – zu derjenigen Schadensvorsorge, die **nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen** für erforderlich gehalten wird; lässt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, **muss eine Genehmigung unterbleiben.**“

- 4.3 **Auch nach Auffassung der Atomkraftwerksbetreiber** hat der Gesetzgeber für die Nutzung der Atomenergie mit dem geforderten Stand von Wissenschaft und Technik **extrem enge Grenzen** gesetzt.

Der Leiter des Bereichs Recht der **RWE Energie AG, Andreas Böwing**, bestätigt, dass es sich hierbei um den „schärfsten“ Standard handelt, den das deutsche Sicherheitsrecht kennt [Andreas Böwing, Die Vorsorge gegen äußerst seltene, auslegungsüberschreitende Vorfälle im Atom-

recht – die Sicht der Betreiber, Vortrag auf dem 12. Deutschen Atomrechts-Symposium, S. 3],

„Bei dem Stand von Wissenschaft und Technik handelt es sich unbestrittenermaßen bei allem Streit im Einzelnen um den **schärfsten allgemeinen Standard, den das deutsche Sicherheitsrecht kennt.**“

4.4 **Fazit:**

Die Genehmigung für ein Atomkraftwerk ist zu widerrufen, wenn die nach dem Stand der Wissenschaft erforderliche Vorsorge nicht gewährleistet ist, unabhängig davon, ob diese technisch gegenwärtig machbar ist oder nicht.

5. **Die Vorsorge für alle denkbaren Risiken und Gefahren hat nach dem Grundsatz der „bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ aufgrund des jeweils neuesten Erkenntnisstandes zu erfolgen.**

5.1 Für den Bereich diesseits von Ungewissheiten errichtete das Bundesverfassungsgericht im **Kalkar-Urteil** den Grundsatz der „bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ [BVerfG 49, 89 (139 f.)]:

„Nur eine laufende Anpassung der für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand vermag hier dem **Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge** zu genügen.“

5.2 Auch mit dem **Mülheim-Kärlich-Urteil** verpflichtet das Bundesverfassungsgericht die Atomaufsicht zur Anwendung des Grundsatzes der „bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ [BVerfG 53, 30 (58 f.)]:

„Mit dieser Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik **legt das Atomge-**

setz die Genehmigungsbehörde normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest.“

5.3 **Fazit:**

Das Bundesverfassungsgericht errichtete für die Exekutive den verbindlichen Grundsatz der „bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“. Es ist keineswegs nur ein „ausreichender“, „hinreichender“ oder „guter“ Sicherheitsstandard gefordert, sondern ein „bestmöglicher“.

6. **Während das zu akzeptierende „Restrisiko“ lediglich „Ungewissheiten“ jenseits der „Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens“ betrifft, liegen diesseits der „Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens“ alle klar erkannten Ereignisabläufe einschließlich der so genannten „auslegungsüberschreitenden Ereignisse“.**

6.1 Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff „Restrisiko“ sehr exakt definiert und von der verfassungsrechtlich gebotenen „Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ klar abgegrenzt.

Das „Restrisiko“ ist definiert als ein Bereich der **Ungewissheiten jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens.**

Die Schwelle zu dem zu akzeptierenden „Restrisiko“ ist bestimmt durch die „Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens“ [BVerfG 49, 89 (143)]:

„Vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Schutzpflicht eine Regelung zu fordern, die mit absoluter Sicherheit Grundrechtsgefährdungen ausschließt, die aus der Zulassung technischer Anlagen und ihrem Betrieb möglicherweise entstehen können, hieße die **Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens** verkennen und würde weit-

hin jede staatliche Zulassung der Nutzung von Technik verbannen.“

Die Schwelle zum Restrisiko ist mit Hilfe von „Abschätzungen anhand praktischer Vernunft“ vorzunehmen [BVerfG 49, 89, 143]:

„Für die Gestaltung der Sozialordnung muss es insoweit bei **Abschätzungen anhand praktischer Vernunft** bewenden.“

Die Schwelle zum „Restrisiko“ wird im Kalkar-Urteil auch als „Schwelle praktischer Vernunft“ bezeichnet.

Das „Restrisiko“ selbst wird als ein Bereich der „Ungewissheiten“ definiert. Dieser Bereich der Ungewissheiten liegt jenseits der „Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens“ [BVerfG 49, 89 (143)]:

„Ungewissheiten jenseits dieser Schwelle praktischer Vernunft haben ihre Ursache in den Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens; sie sind unentrinnbar und insofern als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen.“

- 6.2 Dass ein „Restrisiko“ zu akzeptieren ist, bedeutet nicht, dass man mögliche Schäden **kalkulierend** in Kauf nehmen darf. Es kam dem Bundesverfassungsgericht lediglich darauf an, darauf hinzuweisen, dass in der Lebensrealität nichts **„mit letzter Sicherheit“** ausgeschlossen werden kann [BVerfG 49, 89 (137)]:

„Diese Überlegungen gelten auch im Hinblick auf das sogenannte **Restrisiko**, das im Rahmen des § 7 Abs 2 Nr 3 AtomG in Betracht zu ziehen ist. Während diese Vorschrift, wie noch darzulegen ist, **einen Restschaden** aus der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage **nicht in Kauf nimmt**, läßt sie Genehmigungen dann zu, wenn die Wahr-

scheinlichkeit eines künftigen Schadens **nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen ist.**“

Die Verfassungsrichter machten deutlich, dass Grundrechtsgefährdungen niemals „mit absoluter Sicherheit“ ausgeschlossen werden können.

Mit der Definition eines Restrisikos im Kalkar-Urteil ging es ihnen darum, die staatliche Zulassung „von Technik“ – vor allem also um die Zulassung von anderer Technik als Atomtechnik – **nicht grundsätzlich zu untersagen**, soweit gegen diese Technik nur rein hypothetische Bedenken – nämlich reine „Ungewissheiten“ – einzuwenden sind, die mit den Mitteln des menschlichen Erkenntnisvermögens nicht nachvollzogen werden können [BVerfG 49, 89, 143].

- 6.3 Da es sich beim „Restrisiko“ um einen Bereich der „Ungewissheiten“ jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens handelt, geht es hierbei um ein **rein hypothetisches Risiko, von dem man nichts Näheres weiß.**

Es geht also um Sicherheitsrisiken, die nach dem Stand der Wissenschaft **völlig unbekannt sind, da sie jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens liegen.**

Das heißt aber umgekehrt, dass **klar erkannte Ereignisabläufe, die zu einem Atomunfall führen können**, die also nicht jenseits der Grenze des menschlichen Erkenntnisvermögens liegen, auch nicht dem Restrisiko „zugeordnet“ werden können

[Alexander Roßnagel, NVwZ 1984, S. 141; indirekt wiedergegeben nach Gerhard Roller 1994, Genehmigungsaufhebung und Entschädigung im Atomrecht, S. 58]:

„Ereignisse, deren Ablaufketten klar erkannt sind und über deren Eintrittshäufigkeiten sich probabilistische Aussagen treffen lassen, können aber schlechterdings nicht jenseits dieser Grenzen (des menschlichen Erkenntnisvermögens) liegen.“

Auch Gerhard Roller weist darauf hin, dass es sich beim Restrisiko um unbekannte „Wirkungszusammenhänge oder Ereignisabläufe“ handelt.

Ereignisabläufe, die „erkennbar“ zu Schäden führen können, sind dagegen nicht als Restrisiko zu akzeptieren [Gerhard Roller 1994, Genehmigungsaufhebung und Entschädigung im Atomrecht, S. 65]:

„Dieser Maßstab [der praktischen Vernunft] setzt der Vorsorgepflicht dort eine Grenze, **wo bestimmte Wirkungszusammenhänge oder Ereignisabläufe nicht bekannt sind. Danach sind Ereignisabläufe, die erkennbar zu Schäden führen können, auf jeden Fall von der Vorsorgepflicht erfasst.**“

Ohne Zweifel können jegliche denkbaren und beschreibbaren Unfallszenarien, die durch die Sicherheitssysteme eines Atomkraftwerks nicht definitiv ausgeschlossen werden können, nicht dem Restrisiko zugeordnet werden.

Sind derartige Unfallszenarien bei einem Atomkraftwerk nicht völlig auszuschließen, dann stellt der Betrieb eine Grundrechtsverletzung dar.

Tabelle: Abgrenzung des „Restrisikos“ von der Sphäre der „Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ nach dem „Kalkar-Urteil“:

Sicherheitsbereiche:	„Gefahrenabwehr“ & „Risikovorsorge“ „Einheitliches Vorsorgegebot“	„Restrisiko“
Definition:	konkret beschreibbares Risiko <i>diesseits</i> der Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens	rein hypothetisches Risiko <i>jenseits</i> der Grenzen menschlichen Erkenntnisvermögens
Sind Risiken in diesem „Bereich“ verfassungsrechtlich zulässig?	Nein	ja

- 6.4 Vor diesem Hintergrund ist es verfassungsrechtlich unzulässig, beispielsweise **Flugzeugabstürze** als so genannte **„auslegungsüberschreitende Ereignisse“** willkürlich dem Restrisiko „zuzuordnen“ und die Schadensvorsorge lediglich als „freiwillige“ Maßnahmen der „Restrisikominimierung“ einzustufen. Die Definition des Restrisikos im Kalkar-Urteil verbietet eine solche „Zuordnung“.

So stellt auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 2008 unmissverständlich fest, **dass es eine „Restrisikominimierung“ logischerweise gar nicht geben kann** [S. 23f.]:

„Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Sicherheitsmaßnahmen können nicht außerhalb des Tatbestands der Schadensvorsorge liegen. **Sie lassen sich auch nicht unter dem Begriff der ‚Restrisikominimierung‘ subsumieren, da das Restrisiko durch einen nicht weiter minimierbaren ‚unentrinnbaren‘ Rest gekennzeichnet ist.**“

Beim Flugzeugabsturz und bei anderen „auslegungsüberschreitenden Ereignissen“ handelt es sich keineswegs um

Ungewissheiten jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens, sondern vielmehr um klar erkannte und in zahlreichen Studien und Stellungnahmen untersuchte Ereignisse, die zum Atomunfall führen können. Das gleiche gilt für andere auslegungüberschreitende Ereignisse wie etwa das Versagen des Schnellabschaltsystems bei Betriebstransienten (ATWS), chemische Explosionen (z.B. auf einem Rheinschiff) oder giftige und explosionsgefährliche Gase.

Roller weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es widersinnig wäre, Vorsorge dort zu verlangen, wo nur ein „Besorgnispotenzial“ besteht, hingegen bei klar erkannten Risiken wie Flugzeugabstürzen einen Vorsorgeanspruch zu verneinen

[Gerhard Roller 1994, Genehmigungsaufhebung und Entschädigung im Atomrecht, S. 57 f.; vgl. auch Gerhard Roller 2004, Schadensvorsorge gegenüber auslegungüberschreitenden Störfällen, Vortrag auf dem 12. Deutschen Atomrechtssymposium, Nomos Verlagsgesellschaft, S. 115-132]:

„Namentlich solche Ereignisse, deren Eintrittswahrscheinlichkeit zwar sehr gering ist, die aber zu einem katastrophalen Schadensausmaß führen würden (sogenannte **auslegungüberschreitende Ereignisse**, etwa **Flugzeugabsturz**) wurden bislang lediglich im Rahmen des behördlichen Versagensemessen berücksichtigt. Diese Praxis ist jedoch nicht mehr haltbar. Es wäre **widersinnig**, Vorsorge dort zu verlangen, wo nur ein ‚Besorgnispotential‘ besteht, andererseits aber klar erkannte Unfallszenarien lediglich im Rahmen des Ermessens als nicht justiziable sicherheitstechnische ‚Zugabe‘ zu berücksichtigen, auf die niemand einen Anspruch hat, die von der Behörde nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann und die – trotz enormer Kosten – von den Betreibern ‚freiwillig‘ praktiziert wird. **Dem übrigen deutschen Sicherheitsrecht ist eine derart merkwürdige Systematik fremd.**“

Diese Auffassung ist inzwischen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. So führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 2008 aus [BVerwG 7 C 39.07, 32]:

„Eine solche Einstufung passt nicht zu dem bereits im Urteil vom 19. Dezember 1985, a.a.O. S. 315f. entwickelten Verständnis des Begriffs der erforderlichen Schadensvorsorge. Dieser einheitliche und umfassende Begriff geht über die Gefahrenabwehr im polizeirechtlichen Sinn hinaus und schließt den Gefahrenverdacht sowie das ‚Besorgnispotential‘ ein. Wenn schon gegen Besorgnispotentiale Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind, können auslegungsüberschreitende Ereignisse (...) nicht von vornherein aus dem Tatbestand der erforderlichen Schadensvorsorge ausgeblendet werden. Es wäre **widersinnig**, Vorsorge dort zu verlangen, wo nur ein Besorgnispotential besteht, aber klar erkannte Unfallszenarien nur im Rahmen des Versagensermessens zu berücksichtigen. **Der weite Begriff der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge ist die Konsequenz des Grundsatzes der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge. (...) Aus der Einfügung der Sicherheitsebene 4 in das gestaffelte Schutzkonzept ergibt sich, dass nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik auch gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse Vorsorgemaßnahmen verlangt werden.**“

Das Bundesverwaltungsgericht macht damit deutlich, **dass auch gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse die erforderliche Risikovorsorge zu treffen ist:**

„Mit dem vom Bundesverfassungsgericht verlangten Konzept des **dynamischen Grundrechtsschutzes** ist es **nicht vereinbar**, die tatbestandliche Schadensvorsorge an das statische Konzept der **Auslegungsstörfälle** zu binden und

Maßnahmen gegen Risiken durch **auslegungs-
überschreitende Ereignisse** dem Versagungser-
messsen zuzuordnen.“

Das Bundesverwaltungsgericht verweist in seinem Urteil vom 10. April 2008 abschließend und zustimmend auf das Bundesinnenministerium, nach dessen Auffassung der (gezielte) Flugzeugabsturz nicht dem Restrisiko zugeordnet werden kann. Entsprechendes gilt natürlich auch für den „normalen“ Flugzeugabsturz auf ein Atomkraftwerk [a.a.O., S. 34]:

„(...) durch einen gezielten **Flugzeugabsturz** (...), der nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern zwar außerhalb des Wahrscheinlichen liegt, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen und **nicht dem Restrisiko zugeordnet werden kann** (...)“

- 6.5 Auch der Gesetzgeber hat mit dem im Jahr 1994 in das Atomgesetz eingefügten § 7 Abs. 2a deutlich gemacht, **dass „die Beherrschung auslegungsüberschreitender Ereignisse“ erforderlich ist.**

Dass die Differenzierung zwischen Neuanlagen und Altanlagen den verfassungsrechtlichen Kontext verfehlt, wurde bereits dargestellt.

- 6.6 Selbst **die Beigeladene gibt zu**, dass es sich bei dem so genannten gestaffelten Sicherheitskonzept mit den verschiedenen „Sicherheitsebenen“ und der „Zuordnung“ von „auslegungsüberschreitenden Ereignissen“ in die Sicherheitsebene 4 (der vermeintliche „Restrisikobereich“) lediglich um ein **"Gedankenmodell"** handelt, das **rechtlich keine Relevanz** hat, weil es **„nicht Genehmigungsgegenstand“** ist [XXXXXX]

Wenn aber das gestaffelte Sicherheitskonzept mit seinen "Sicherheitsebenen" selbst aus Betreibersicht lediglich ein rechtlich unverbindliches "Gedankenmodell" ist, weil es

kein "Genehmigungsgegenstand" ist, dann ist auch aus diesem Grunde die "Zuordnung" bestimmter klar erkannter Ereignisabläufe in die so genannte Sicherheitsebene 4 und somit die "Zuordnung zum Restrisiko" rechtlich haltlos.

6.7 **Fazit:**

Die „Zuordnung auslegungsüberschreitender Ereignisse zum Restrisiko“ beruht auf einer „merkwürdigen Systematik“, die dem deutschen Sicherheitsrecht und den Grundsätzen des Kalkar-Urteils zuwiderläuft.

Man muss dies einstufen als das was es ist: der Versuch, bei real existierenden Sicherheitslücken die rechtlich notwendigen Konsequenzen durch eine willkürliche, unter dem Einfluss der Atomindustrie herbeigeführte, jedoch fehlerhafte rechtliche Konstruktion zu vermeiden.

Selbst die Beigeladene gibt zu, dass es sich bei dem zugrunde liegenden gestaffelten Sicherheitskonzept lediglich um ein "Gedankenmodell" handelt, das rechtlich irrelevant ist, weil es kein "Genehmigungsgegenstand" ist.

Die Kläger haben ausschließlich Ungewissheiten jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens als sozialadäquate Last zu tragen. Sonst nichts.

Anders ausgedrückt: Konkret vorstellbare und beschreibbare Unfallszenarien stellen kein von den Klägern zu akzeptierendes Restrisiko dar. Weist eine Anlage derartige Sicherheitslücken auf, dann liegt nach dem Kalkar-Urteil eine Grundrechtsverletzung vor mit der Konsequenz, dass die Betriebsgenehmigung zu widerrufen ist.

7. **Die Exekutive ist dazu verpflichtet, den geforderten dynamischen Grundrechtsschutz „willkürfrei“ durchzusetzen.**

7.1 Das Bundesverfassungsgericht bestätigte im Kalkar-Urteil mit dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ die Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs in § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG.

Die Konkretisierung dieser Bestimmung obliegt laut Kalkar-Urteil der Exekutive, **dies allerdings vor dem Hintergrund und mit der Maßgabe**, dass die Exekutive

am besten dazu geeignet sei, eine „laufende Anpassung der für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand“ im Interesse eine dynamischen Grundrechtsschutzes vorzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, **dass die Beurteilung durch die Exekutive „willkürfrei“ zu erfolgen hat** [BVerfGE 49, 89 (139 f.)]:

„Diese Beurteilung in die Hand der Exekutive zu geben, deren rechtliche Handlungsformen sie für die erforderliche Anpassung sehr viel besser ausrüsten als den Gesetzgeber, dient auch insoweit einer Dynamisierung des Rechtsgüterschutzes. Dass die Exekutive dabei alle wissenschaftlich und technisch vertretbaren Erkenntnisse heranzuziehen und **willkürfrei zu verfahren hat**, bedarf keiner besonderen Betonung.“

7.2 **Fazit:**

Unabhängig davon, dass diese Sentenz zeigt, dass das Bundesverfassungsgericht der Exekutive offensichtlich willkürliches Verhalten zutraut, wird noch einmal verdeutlicht, dass Begriffe wie „Restrisiko“ und „Abschätzung anhand praktischer Vernunft“ nicht in's Beliebig abgeleiten dürfen.

8. **Nachdem vorstehend die Parameter des Bundesverfassungsgerichts nebst der daraus zu ziehenden Konsequenzen detailliert beschrieben wurden, ist dieses Anforderungsprofil mit dem Ist-Status von Biblis B zu vergleichen.**

9. **Einem – bereits zitierten – Vermerk des Beklagten zufolge entspricht die Anlage nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik.**

9.1 Diese Aussage ist, wie bereits dargelegt, der wesentliche Bewertungsfaktor, wie das Bundes-

verfassungsgericht in den genannten Judikaten entschieden hat, dem jedoch der Beklagte, wie auch schon ausgeführt, keinerlei Rechnung getragen hat.

- 9.2 **Auch die Beigeladene gibt zu, dass die Anlage „altert“ und insofern nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht [XXXXX]**

Sie zieht daraus aber die falschen Schlüsse: [XXXXX]

- 9.3 Ebenso stellte das **Bundesumweltministerium** unter Bezugnahme auf ein RSK-Memorandum vom 23. April 1997 bereits damals fest, dass der Sicherheitsstandard der älteren deutschen Atomkraftwerke von Jahr zu Jahr weiter abnimmt und dass das Risiko eines Unfalls steigt [BMU, Aktenzeichen: RS I 1 – 40105/1.3, S. 11]:

„Die Alterungsprobleme der älteren deutschen Atomkraftwerke nehmen zu. Damit erhöht sich die Anfälligkeit der betroffenen Anlagen gegenüber **technischen Störungen. In der Folge bekommen die **aktiven Sicherheitsmaßnahmen** höheres Gewicht gegenüber den sicherheitstechnisch zu bevorzugenden **passiven Maßnahmen**. **Menschliche Fehlhandlungen** wirken sich stärker aus. Die Alterung der Anlagen wird begleitet durch den fortschreitenden **Verlust an Know-how** im deutschen Atomenergiesektor.“**

- 9.4 Auch der Gesetzgeber hat diese Einsicht in das Atomgesetz implementiert, indem er in § 1 einen weiteren Zweck voranstellt **nämlich die Nutzung der Anlagen zu beenden**. Bis zur Beendigung der Nutzung soll ein geordneter Betrieb sichergestellt werden, wobei (Ziff. 2) Leben, Gesundheit und Sachgüter **vor** den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierter Strahlen zu schützen sind.

10. **Die nachfolgenden Ausführungen (wie auch die Anlage A) plausibilisieren noch einmal**

- die vorliegende behördliche Bewertung (siehe vorstehend Ziffer 9) und
- die Tatsache, dass **nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.**

11. **Die erschreckenden Ergebnisse der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B führten im Jahr 1994 zu einer Änderung des Atomgesetzes.**

- 11.1 Die 1989 fertig gestellte „**Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke Phase B**“ offenbarte **gravierende Defizite hinsichtlich der erforderlichen Risikovorsorge** mit der Konsequenz, dass es in Biblis B aufgrund vieler Dutzend Unfallszenarien zu einem schweren Kernschmelzunfall mit massiven Freisetzungen kommen kann [Gesellschaft für Reaktorsicherheit, Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke Phase B, Verlag TÜV Rheinland, 1990].

Hierbei soll in Erinnerung gerufen werden, dass die so genannte Phase B der Risikostudie in Auftrag gegeben wurde, um die Schlussfolgerungen aus der Phase A zu widerlegen, was sich jedoch als erfolglos erwies.

- 11.2 Die spätere **Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)** für Biblis B **bestätigte eine unzureichende Risikovorsorge**. Auch dieser Untersuchung zufolge kann es aufgrund vieler Dutzend Ereignisse zu einem schweren Kernschmelzunfall mit massiven Freisetzungen kommen [vgl. TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ – KWB, Gutachten zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung Kernkraftwerk Biblis Block

B. Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Dezember 2002].

Die grundsätzlichen Aussagen der Deutschen Risikostudie zu Biblis B haben sich insofern noch einmal bestätigt.

- 11.3 Ein **internes Arbeitspapier des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)** belegt, dass die Ergebnisse der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B 1994 zum Einfügen eines Absatzes 2a in das Atomgesetz geführt haben
[BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, Untersuchung der Rahmenbedingungen des nationalen und internationalen Rechts für die Energiekonsensgespräche, insbesondere zur nachträglichen gesetzlichen Befristung von Betriebsgenehmigungen, zum gesetzlichen Verbot der Wiederaufarbeitung und zum Stopp der Endlagererkundung für das Endlager in Gorleben sowie den Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für das Endlager Schacht Konrad einschließlich der Auswirkungen auf die gezahlten Vorausleistungen der Energieversorgungsunternehmen – Regelungsvorschläge, Sachverhaltsdarstellung sowie einzelne Rechtsausführungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Abteilungsleiter-Arbeitskreis am 16. August 1999].

In dem BMU-Dokument heißt es unter ausdrücklichem Bezug auf die „**neuen Erkenntnisse**“ **aus Phase B der Risikostudie Kernkraftwerke** [S. 9]:

„Aus den Ergebnissen der nachfolgenden ‚Deutschen Risikostudie – Phase B‘ (1989) ergab sich jedoch (...) Der Gesetzgeber hat im Jahre 1994 in der Konsequenz dieser neuen Erkenntnis die Genehmigung von neuen Anlagen davon abhängig gemacht, dass für diese auch die Auswirkungen einer Kernschmelze auf die

engste Umgebung des Kraftwerks beschränkt bleiben (§ 7 Abs. 2a AtG).“

- 11.4 Der Zusammenhang zwischen der Risikostudie und dem neuen Absatz 2a geht auch aus einem **Redebeitrag des damaligen Vorsitzenden der Reaktorsicherheitskommission**, Lothar Hahn, auf dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium im Jahre 1999 klar hervor:

„Eine ganz zentrale Frage ist, **ob es Erkenntnisfortschritte gegenüber dem Zeitpunkt der Erri- chung der jetzt in Betrieb befindlichen Anlagen gibt**, die eine neue Risikoqualität erkennen lassen. Im Bereich der Kenntnisse über Verlauf und Ausmaß schwerer Unfälle ist dies offensichtlich der Fall. Von **Umweltminister Töpfer** u. a. auf dem Atomrechtssymposium 1991 vorgetragen, **hat der Erkenntnisfortschritt in diesem Bereich seinen Niederschlag in der Novellierung des Atomgesetzes 1994 gefunden**, indem der **neue Absatz 2a in den § 7** aufgenommen wurde, der diese Begrenzung der radiologischen Folgen auch eines Kernschmelzunfalls auf das Gelände der Anlage als generelle Genehmigungsvoraussetzung für Neuanlagen vorschreibt.“

- 11.5. **Der 1994 in das Atomgesetz eingefügte § 7 Abs. 2a AtG belegt insofern zweifelsfrei, dass Biblis B nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.**

Dabei sei angemerkt, dass es gerade wegen der Kernschmelzgefahr trotz der damaligen Ankündigung der Atomkraftwerkshersteller über zukünftige Reaktorgenerationen es bisher noch nicht gelungen ist, Unfallfolgen auf das Kraftwerksgelände zu beschränken.

- 11.6. Im vorerwähnten Absatz **nahm der Gesetzgeber die in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke, zu denen auch Biblis B zählt, von den deutlich verschärften Sicherheitsanforderungen explizit aus:**

„Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die bis zum 31. Dezember 1993 eine Genehmigung oder Teilgenehmigung erteilt worden ist, sowie für wesentliche Veränderungen dieser Anlagen oder ihres Betriebes.“

- 11.7 Bereits aus der **Gesetzesbegründung** dieser Atomgesetznovelle geht hervor, **dass die neuen sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 7 Abs. 2a AtG Folge des „fortschreitenden Standes von Wissenschaft und Technik“ ist** [Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.02.94, Bundestags-Drucksache 12/6908, S. 16]:

„Über das bisherige Konzept der Auslegung von Kernkraftwerken gegen Störfälle und der Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes im Rahmen der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden (Absatz 2 Nr. 3) hinaus erscheint es bei künftigen Reaktoren angesichts des fortschreitenden Standes von Wissenschaft und Technik sachgerecht, Vorsorgemaßnahmen gegen etwaige, trotz der schon bislang praktizierten Schadensvorsorgemaßnahmen eintretende Ereignisse wie Unfälle mit Kernschmelze zu treffen.“

- 11.8 **Damit hat der Gesetzgeber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass Altanlagen wie Biblis B nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.**

Die Atomrechtsnovelle belegt, dass der Gesetzgeber das Gefahrenpotential erkannt und anerkannt hatte, allerdings **damals** noch mit einem –verfassungswidrigen- Bestandsschutzfaktor für Altanlagen versehen.

- 11.9 Der **Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung** folgerte in seinem „Umweltgutachten 2000“ aus der neu eingefügten Bestimmung (§ 7 Abs. 2a AtG), **dass es in allen vor dem 31. Dezember 1993 genehmigten Atom-**

kraftwerken zu schweren Kernschmelzunfällen kommen kann. Der Sachverständigenrat betont, dass Anlagen wie Biblis B für Kernschmelzunfälle **nicht ausgelegt** sind:

„Das bedeutet, dass die hier genannten **schweren Unfälle** und Unfallfolgen nunmehr als denkbar eingestuft werden und unter allen Umständen beherrschbar bleiben müssen.(...) **Für derartige Unfälle sind Atomkraftwerke weder ausgelegt, noch werden gezielte Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Folgen in Altanlagen eingeplant (...).**“

- 11.10 Auch das genannte BMU-Dokument weist unter Bezug auf § 7 Abs. 2a AtG auf die eklatanten Sicherheitsdefizite der in Betrieb befindlichen deutschen Atomkraftwerke hin [BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 9]:

„**Mit den auslegungsgemäßen Sicherheitssystemen allein sind diese Fälle bei den existierenden Atomkraftwerken nicht zu beherrschen. Die heute zum großen Teil realisierten technischen Gegenmaßnahmen (accident Management) erfüllen nicht die Anforderungen an Sicherheitssysteme.** (...) Der Gesetzgeber hat im Jahre 1994 in der Konsequenz dieser neuen Erkenntnis die Genehmigung von neuen Anlagen davon abhängig gemacht, dass für diese auch die Auswirkungen einer Kernschmelze auf die engste Umgebung des Kraftwerks beschränkt bleiben (§ 7 Abs. 2a AtG).“

- 11.11 Die Bundesatomaufsicht fügt hinzu, dass alle Nicht-Konvoi-Anlagen in weiten Teilen bereits vom aktuellen Stand der Technik abweichen [BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 10]:

„Anlagen, die nicht zu den sog. Konvoi-Anlagen zählen (d.h. die älteren Anlagen), **entsprechen konzeptionell und in der Ausführung in weiten Teilen auch nicht mehr dem Stand der Tech-**

nik, soweit er im kerntechnischen Regelwerk festgeschrieben ist. In einzelnen technischen Merkmalen fallen auch bereits die Konvoi-Anlagen hinter den heutigen Stand der Technik zurück. Beispiele sind Maßnahmen zur Erhöhung der Abschaltsicherheit und zur Erhöhung der Zuverlässigkeit von Notkühlung und -bespeisung.“

Da Biblis B nicht zu den Konvoi-Anlagen gehört, belegt das BMU-Dokument, dass diese Anlage nicht nur vom Stand der Wissenschaft, sondern darüber hinaus sogar bereits **vom Stand der Technik abweicht**.

- 11.12 Die laufenden Atomkraftwerke wie Biblis B von den verschärften Sicherheitsanforderungen auszunehmen, widerspricht dem Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und den Bestimmungen des Atomgesetzes (§§ 7, 17 AtG), wonach, wie dargelegt, ein Sicherheitsstandard nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik gefordert ist, selbst wenn dieser technisch nicht realisierbar ist.
- 11.13 Der 1994 eingefügte Absatz 2a belegt **rechtlich zweifelsfrei**, dass Biblis B nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

Diese Schlussfolgerung zog auch das Bundesumweltministerium in seinem internen Arbeitspapier vom 12. August 1999 [BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 9]:

„Alle laufenden Atomkraftwerke wären nach diesem Maßstab **heute nicht mehr genehmigungsfähig**. Laufende Atomkraftwerke **entsprechen damit heute nicht mehr einem Sicherheitsmaßstab, der vom Atomgesetz nach neuem Stand von Wissenschaft und Technik gefordert ist**.“

Der **ehemalige Bundeswirtschaftsminister Günther Rexrodt** wird in der Frankfurter Rundschau vom 21.04.1993 mit derselben Einschätzung wiedergegeben:

„Selbst die modernsten derzeit in der Bundesrepublik betriebenen Kernkraftwerke wären heute nicht mehr genehmigungsfähig.“

- 11.14 Der Umstand, **dass § 7 Abs. 2a AtG mit der Atomgesetznovelle des Jahres 2002 wieder aus dem Atomgesetz gestrichen wurde**, stellt im übrigen **keine Neubewertung der Altanlagen** durch den Gesetzgeber dar. Die Bestimmung wurde allein deswegen gestrichen, weil mit der Novelle die Neugenehmigung von Atomanlagen aus dem Gesetz gestrichen und § 7 Abs. 2a AtG insofern überflüssig geworden ist. Dies ergibt sich eindeutig aus der Gesetzesbegründung [Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, Drucksache 14/6890, S. 20 u. 22; vgl. auch den gleich lautenden Gesetzesentwurf seitens der Exekutive, Drucksache 14/7261]:

„Der neue Satz 2 des § 7 Abs. 1 unterbindet die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Kernkraftwerken und von Wiederaufarbeitungsanlagen. Damit wird der Gesetzeszweck der Beendigung der Kernenergienutzung zur Energiegewinnung hinsichtlich Neuanlagen verwirklicht. (...) **Der durch das Gesetz vom 19. Juli 1994 eingefügte Absatz 2a wird aufgehoben, weil er sich durch die Untersagung von Neugenehmigungen für Kernkraftwerke erledigt hat.**“

Weder die Legislative noch die Exekutive haben mit der Streichung des § 7 Abs. 2a AtG eine vom Jahr 1994 abweichende Neubewertung der Altanlagen vorgenommen. Die Feststellung, wonach sich aus § 7 Abs. 2a AtG eine drastische Abweichung von Anlagen wie Biblis B vom Stand von Wissenschaft und Technik zwingend ergibt, hat also auch vor dem Hintergrund der Streichung der Bestimmung im Jahr 2002 Bestand.

Die Exekutive wie auch der Gesetzgeber blieben also bei ihrer Feststellung, dass die Altanlagen dem aktuellen Sicherheitsstandard nicht entsprechen.

11.15 Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Differenzierung zwischen Neuanlagen und Altanlagen, wie sie der § 7 Abs. 2 a AtG vorsah, verfassungswidrig war, was seine Eliminierung erforderlich machte, aber unter dem Etikett „Neuanlagenuntersagung“ harmloser firmiert.

11.16 **Fazit:**

Der 1994 in das Atomgesetz eingefügte § 7 Abs. 2a AtG belegt rechtlich zweifelsfrei, dass Biblis B nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Zu dieser Bewertung kamen übereinstimmend der **Gesetzgeber**, der **Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung**, der vormalige Vorsitzende der **Reaktorsicherheitskommission**, leitende Juristen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – also die **Bundesatomaufsicht** und auch ein ehemaliger **Bundeswirtschaftsminister**.

12. **Der Beklagte hat in den neunziger Jahren der Beigeladenen mitgeteilt, dass die Genehmigung eines geplanten Blockes Biblis C wegen der weiten Abweichung vom Stand von Wissenschaft und Technik nicht in Betracht komme.**

12.1 Dass Biblis B mit seinen gravierenden Mängeln heute nicht mehr genehmigungsfähig wäre und insofern massiv vom aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik abweicht, ergibt sich aus der Reaktion der Behörde auf den Antrag eines **dritten Blockes** am Standort.

12.2 Mit Schreiben vom 10. Oktober 1980 hatte die Beigeladene eine Genehmigung zur Errichtung eines **neukonzipierten Kraftwerksblocks** „Biblis C“ beantragt. Als Investitionskosten wurden 1981 3,2 Milliarden DM, für das Jahr 1989 5,5 Milliarden DM benannt.

12.3 Im März 1984 wurde das Genehmigungsverfahren im Einverständnis der Beteiligten zum Ruhen gebracht. Dies beruhte auf den Hinweis **des Beklagten, dass die erste Teilerrichtungsgenehmigung nicht erteilt werden könnte.**

12.4 Im April 1992 bat die Beigeladene weiterhin um das Ruhen des Verfahrens, wonach **der Beklagte ihr mit Schreiben vom 28. September 1994 mitteilte, dass er beabsichtige, im Hinblick auf die zwischenzeitlich verschärften atomgesetzlichen Voraussetzungen den Genehmigungsantrag abzulehnen.**

Daraufhin nahm die Beigeladene ihren Antrag zurück.

12.5 Der Beklagte ist also **kontinuierlich seit 1984 bis zum 28. September 1994** davon ausgegangen, dass selbst das „neue Konzept“ nicht genehmigungsfähig ist.

12.6 Dies dürfte auch der Einschätzung der Beigeladenen entsprechen, da die **Antragsrücknahme** sonst kaum nachvollziehbar ist.

12.7 Wenn schon ein **neues Konzept** nicht genehmigungsfähig war, so kann dem Vorläufer dieses Anlagentyps (Biblis B) ebenfalls keine Genehmigungsfähigkeit (mehr) zugemessen werden.

12.8 Als mehr als befremdlicher Sachstand ist also festzuhalten, dass der Beklagte als **Genehmigungsbehörde**, den neu geplanten Block Biblis C wegen seiner Abweichung vom Stand von Wissenschaft und Technik die Erlaubnis verweigerte, während der alte Block Biblis B – mit seinem schlechteren Sicherheitsstandard – weiterhin durch den Beklagten als **Aufsichtsbehörde** am Netz blieb.

12.9 **Fazit:**
Auch hier zeigt sich, dass Biblis B den Anforderungen nicht entspricht.

13. **Ein internationaler Vergleich der OECD zeigt, dass Biblis B hinsichtlich der Beherrschung einer Kernschmelze am schlechtesten aller untersuchten Anlagen abschneidet.**

- 13.1 Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichte 1997 einen internationalen Vergleich über die Kernschmelz-Festigkeit von Atomkraftwerken
[OECD 1997: Level 2 PSA methodology and severe accident management. Prepared by the CNRA Working Group on Inspection Practices (WGIP). Organisation for Economic Co-operation and Development. Paris. Unclassified. OCDE/GD(97)198].

Der internationale Vergleich basiert auf so genannten Level 2 PSA, also auf probabilistischen Sicherheitsanalysen, die die Vorgänge vom Beginn des Kernschmelzens bis zur Freisetzung von Radionukliden in die Umgebung untersuchen.

Die deutsche Referenz-Anlage Biblis B wurde hierbei mit Atomkraftwerken in Schweden (Ringhals), Großbritannien (Sizewell B), Japan (Japan 1100), den Niederlanden (Borssele), der Schweiz (Beznau) und in den USA (Surry, Zion, Robinson) verglichen.

- 13.2 **Es zeigte sich, dass Biblis B von den noch in Betrieb befindlichen Anlagen hinsichtlich mehrerer entscheidender Parameter am schlechtesten abschnitt.** Lediglich das inzwischen still gelegte US-Atomkraftwerk Maine Yankee wies schlechtere Werte auf als die deutsche Anlage.

Der OECD-Vergleich ergab, dass in der deutschen Referenz-Anlage Biblis B die bei einer Kernschmelze zu erwartende **Wasserstoffkonzentration im Sicherheitsbehälter mit 19% weitaus größer ist als in den ausländischen Referenz-Anlagen (10-15%).**

Die hohe **Wasserstoffkonzentration** führt laut OECD in Biblis B zu einer "erhöhten Schadensanfälligkeit gegenüber

Wasserstoffexplosionen“ und in der frühen (und späten) Phase zu schweren Unfallabläufe.

Hochempfindlicher Wasserstoff führt nämlich erwartungsgemäß zu schweren Wasserstoffexplosionen und somit zu einem massiven Druckaufbau, so dass der Sicherheitsbehälter (Containment) aufplatzt und große Mengen Radioaktivität freigesetzt werden.

Der durch Wasserstoffexplosionen erwartete Druckaufbau im Sicherheitsbehälter liegt in Biblis B mit 11,7 bar wesentlich höher als in den ausländischen Atomkraftwerken, wo laut OECD mit Drücken zwischen 6,3 und 9,4 bar gerechnet wird.

Der geschätzte "Versagensdruck" des Sicherheitsbehälters von Biblis B liegt mit nur 8,0 bar deutlich unter dem erwarteten unfallbedingten Druck von 11,7 bar. In Biblis B ist also mit dem Versagen des Sicherheitsbehälters und infolgedessen mit massiven Freisetzungen von Radioaktivität zu rechnen.

- 13.4 Die extrem niedrige Kernschmelz-Festigkeit von Biblis B beruht ganz wesentlich auf dem Umstand, dass die meisten ausländischen Referenz-Atomkraftwerke laut OECD einen **Sicherheitsbehälter aus Beton** haben und diese höhere Versagensdrücke aushalten als die deutsche Anlage.

Die von Siemens errichtete deutsche Referenzanlage Biblis B weist hingegen mit ihrem **Sicherheitsbehälter (Containment) aus Stahl** einen **zentralen Konstruktionsfehler** auf: Der Stahl-Behälter von Biblis B versagt bereits bei niedrigen Drücken und platzt außerdem großflächig auf, so dass es zu frühzeitigen und massiven Freisetzungen von Radioaktivität kommt.

- 13.5 Nicht umsonst musste sich Siemens beim deutsch-französischen Europäischen Druckwasser-Reaktor (EPR) vom reinen Stahl-Containment verabschieden und akzeptieren, dass der Sicherheitsbehälter aus **Stahlbeton** gefertigt wird. Selbst bei einem von Siemens eigenständig entwickelten neuen Siedewasserreaktor-Konzept (SWR-1000) stellte der deutsche Atomkraftwerkshersteller das deutsche Stahl-

Containment in Frage: **"Abweichend von der bisherigen Praxis wird jedoch Stahlfaserbeton mit schlaffer Armierung in Betracht gezogen."**

13.6 **Die Bundesatomaufsicht hat den Beklagten mit Schreiben vom 17. Januar 2006 aufgefordert, zu dem internationalen Vergleich der OECD Stellung zu nehmen.**

Unter Verweis auf ein Schreiben der IPPNW (Herr Paulitz) an die Bundesatomaufsicht bezüglich dieses OECD-Vergleichs heißt es in dem Schreiben an den Beklagten [XXXXXX]

Der Umstand, dass die Bundesatomaufsicht den Beklagten um Stellungnahme gebeten hat, **zeigt, welche sicherheitstechnische Bedeutung erstere dem OECD-Bericht beizumisst.**

Soweit diesseits den Verwaltungsvorgängen zu entnehmen war, hat der Beklagte offenbar **nicht Stellung genommen.** Das lässt sich dahingehend interpretieren, **dass der Beklagte die schweren Sicherheitsmängel von Biblis B schwerlich wegdiskutieren kann.**

13.7 **Fazit:**

Der OECD-Bericht zeigt also, dass Biblis B gefährliche Konstruktionsfehler aufweist und auch im internationalen Vergleich weit vom aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik abweicht.

Vgl. hierzu genauer Anlage A,
IPPNW, Henrik Paulitz, Schwerwiegende Sicherheitsmängel des Atomkraftwerks Biblis B, August 2008
Kapitel 3: Sicherheitsmängel bei der Beherrschung von Kernschmelzunfällen.

14. **Das Grunddesign des Atomreaktors der 2. Druckwasserreaktor-Generation weicht massiv vom Sicherheitsstandard von später errichteten Anlagen der 4. Druckwasserreaktor-Generation und fortgeschrittener Reaktorkonzepte ab.**

14.1 Bereits das Grunddesign des Atomkraftwerksblocks Biblis B weicht massiv vom aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ab.

Zahlreiche grundlegende Auslegungsmerkmale müssen nach derzeitigem Kenntnisstand über den Ablauf von Kernschmelzunfällen als **schwerwiegende Konstruktionsfehler** bezeichnet werden.

Hierzu zählen unter anderem

- die **4 x 50%-Auslegung** der Sicherheitssysteme,
 - die **unzureichende räumliche Trennung** durch zwei „Redundanzgruppen“,
 - das fast vollständige **Fehlen von diversitären und von passiven Sicherheitssystemen**
- und ganz generell
- die **geringen Sicherheitsreserven.**

Vgl. hierzu genauer Anlage A,
IPPNW, Henrik Paulitz, Schwerwiegende Sicherheitsmängel des Atomkraftwerks Biblis B,
August 2008

Kapitel 1: Systemübergreifende Sicherheitsmängel. Hinsichtlich der geringen Sicherheitsreserven alle folgenden Kapitel.

14.2 Dass Biblis B in seiner grundlegenden sicherheitstechnischen Auslegung bereits von den später in Deutschland errichteten Atomkraftwerken gravierend abweicht, ergibt sich zweifellos auch aus der GRS-Klassifikation für deutsche Druckwasserreaktoren.

Biblis B gehört demnach zur so genannten **2. Generation** der in Deutschland errichteten Druckwasserreaktoren (ebenso: Biblis A, Neckarwestheim-1, Unterweser).

Die letzten in Deutschland errichteten Druckwasserreaktoren der **4. Generation** sind die sogenannten „**Konvoianlagen**“ Isar-2, Emsland, Neckarwestheim-2.

Bei diesen Anlagen wurde ein Teil der grundlegenden Auslegungsschwächen von Anlagen wie Biblis B beseitigt.

Entsprechend stellte auch das **Bundesamt für Strahlenschutz** in seinem Jahresbericht 2007 fest, **dass Biblis B über vergleichsweise geringe Sicherheitsreserven verfügt** [Bundesamt für Strahlenschutz, Jahresbericht 2007, Salzgitter, S. 18 f.]:

„Ältere Kernkraftwerke haben aufgrund des Kenntnisstandes zum Zeitpunkt ihrer Auslegung und ihres Baus bestimmte Nachteile gegenüber den jüngeren Anlagen. Diese Nachteile sind zwar durch sicherheitstechnische Nachrüstungen im Laufe der Jahre **zum Teil** ausgeglichen worden. (...) **Unabhängig davon besteht in der Fachwelt allgemein Einverständnis**, dass diese älteren Anlagen teilweise über **geringere Sicherheitsreserven** verfügen als jüngere. (...)“

Ebenfalls zu den älteren Anlagen gezählt werden die Druckwasserreaktoren der Baulinie 2. Dabei handelt es sich um die **Anlagen Biblis A und B**, Neckarwestheim 1 und Unterweser. **Beide Reaktordesigns wurden in den 1960er Jahren entwickelt und erhielten in den frühen 1970er Jahren die für den Baubeginn wesentliche 1. Teilgenehmigung.**“

- 14.3 **Die GRS machte 2001 explizit deutlich, dass die Konvoianlagen nach offizieller Auffassung zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik repräsentierten.**

Biblis als zwei Reaktorgenerationen ältere Anlage kann demnach nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

[GRS: Bewertung des Unfallrisikos fortschrittlicher Druckwasserreaktoren in Deutschland. Methoden und Ergebnisse einer umfassenden Probabilistischen Sicherheitsanalyse (PSA). Entwurf zur Kommentierung. Im Auftrag des Bun-

desministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Oktober 2001. GRS-175. S. 13.]:

"Die Konvoi-Anlagen definierten zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme den Stand von Wissenschaft und Technik in der Reaktorsicherheit in Deutschland, der auch im kerntechnischen Regelwerk (KTA-Regeln) seinen Niederschlag fand."

Durch die Einschränkung, dass dies nur der aktuelle Sicherheitsstandard "zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme" war, weist die GRS zugleich darauf hin, dass selbst die Konvoianlagen nicht mehr den heutigen, also den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik repräsentieren.

Die in den 1980er Jahren konzipierten Konvoianlagen genügen längst nicht mehr dem Stand der sicherheitstechnischen Anforderungen, die in Folge der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B schließlich 1994 in das Atomgesetz für Neubauten aufgenommen – und aufgrund des derzeitigen Neubauverbots wieder gestrichen – wurden (§ 7 Abs. 2a AtG) [Öko-Institut: Sicherheit der neuesten Siemens-Kernkraftwerke. 1991. S. 3.]:

„Das Konzept der Konvoianlage von Siemens, dem neuesten KKW dieses Herstellers, ist bereits 10 Jahre alt. (...) **Das Anlagenkonzept berücksichtigt nicht die heutigen Sicherheitsanforderungen an KKW.** (...) Wesentlich höhere Sicherheitsanforderungen wurden beispielsweise beim derzeit in Großbritannien in Bau befindlichen KKW Sizewell B, dem ersten britischen Druckwasserreaktor, gestellt.“

- 14.4 Die aktuellen Anforderungen der Aufsichtsbehörden an die Sicherheitstechnik werden in gewissen Ansätzen durch Anlagen im Ausland (wie z.B. **Sizewell B, Großbritannien**) oder auch beispielsweise durch den so sogenannten „**Europäischen Druckwasserreaktor**“ (**EPR**) repräsentiert.

Wie weit der sicherheitstechnische Abstand von Biblis B zum Europäischen Druckwasser-Reaktor ist, wird anhand einer Aussage des vor Jahren für den EPR zuständigen Managers Ulrich Fischer deutlich [Ulrich Fischer: Entwicklungsstand und Sicherheitsfragen des europäischen Druckwasserreaktor (EPR). Nuclear Power International (NPI). In: Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein. Der geplante Europäische Druckwasserreaktor. Workshop am 20. November 1997. S. 40.]:

„Statt dessen wurde die gesamte Sicherheitsphilosophie neu definiert, um ein neues, ausgewogenes Konzept zu entwickeln.“

Der Vergleich mit dem Sicherheitskonzept des Europäischen Druckwasserreaktors macht insofern weitere drastische Abweichungen von Biblis B gegenüber dem Stand von Wissenschaft und Technik deutlich.

- 14.5 Selbst der Europäische Druckwasserreaktor ist nur eine – unter wirtschaftlichen Restriktionen vorgenommene – moderate technische Weiterentwicklung von Altanlagen wie Biblis B bzw. der Konvoianlagen. Es handelt sich um eine sogenannte „evolutionäre“ Weiterentwicklung der bisherigen Reaktortechnik [Lothar Hahn: Einführung in die Tagung, sicherheitstechnische Anforderungen und tatsächliche Entwicklungen in der Kerntechnik. In: Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein. Der geplante Europäische Druckwasserreaktor. Workshop am 20. November 1997. S. 10f.].

Der Europäische Druckwasserreaktor repräsentiert keineswegs den Stand der Wissenschaft.

Prof. Dr. Michael Reimann demonstrierte auf dem von der schleswig-holsteinischen Landesregierung am 20. November 1997 in Kiel durchgeführten EPR-Workshop, **dass für den Europäischen Druckwasserreaktor das selbst gesteckte Ziel, einen Kernschmelzunfall zu beherrschen, nicht nachgewiesen ist.**

In seinem Referat „Unsicherheiten und Risiken bei Kernschmelzunfällen im EPR“ berichtete Reimann u.a. über **Experimente am (Kern-)Forschungszentrum Karlsruhe mit metallischen Schmelzen, bei denen durch unerwartete Explosionen die tonnenschweren Versuchsaapparaturen zerstört wurden** [Michael Reimann: Unsicherheiten und Risiken bei Kernschmelzunfällen im EPR. In: Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein. Der geplante Europäische Druckwasserreaktor. Workshop am 20. November 1997. S. 65.].

Selbst der für die Entwicklung des Europäischen Druckwasserreaktors zuständige Manager Ulrich Fischer (Nuclear Power International) gab auf dem Workshop zu, dass sich der Reaktor noch in Entwicklung befände und zentrale sicherheitstechnische Probleme noch nicht gelöst seien. [Mitschrift von Henrik Paulitz, IPPNW, Teilnehmer des Workshops].

Wenn aber selbst der Europäische Druckwasserreaktor nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, dann macht dies den weiten Abstand von Biblis B vom Stand von Wissenschaft und Technik deutlich.

- 14.6 Noch weitergehende Abweichungen vom **Stand der Wissenschaft** ergeben sich darüber hinaus aber auch aus der Diskussion um andere Reaktorkonzepte und diskutierte sicherheitstechnische Anforderungen.

Neben dem Europäischen Druckwasserreaktor gibt es noch zahlreiche **weitere Reaktorentwicklungen**. Einige werden als sogenannte „**verstärkt passive Konzepte**“ (z.B. **der Druckwasserreaktor AP600**) klassifiziert, andere als „**revolutionäre Konzepte**“.

Diese Reaktorkonzepte gehen in ihren sicherheitstechnischen Anforderungen weit über die des Europäischen Druckwasserreaktors hinaus.

Sie sehen weitaus geringere Leistungsgrößen, weitgehend passive Sicherheitsfunktionen, eine automatisierte Störfallbeherrschung ohne Eingriffe des Bedienungspersonals und ähnliches vor

[Lothar Hahn: Einführung in die Tagung, sicherheitstechnische Anforderungen und tatsächliche Entwicklungen in der Kerntechnik. In: Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein. Der geplante Europäische Druckwasserreaktor. Workshop am 20. November 1997. S. 10f.]:

„Die meisten der Ansätze, die hierzu gezählt werden, zielen auf einen Ausschluss von Unfällen mit katastrophalen Freisetzungen von Spaltprodukten ab und darauf, dass dieses Ziel ohne aktive Komponenten und ohne Eingriffe des Bedienungspersonals erreicht werden kann. D.h. unter dem Begriff ‚revolutionär‘ werden i.a. diejenigen Konzepte geführt, die in der Definition von Alvin Weinberg als ‚**inhärent sicher**‘ bezeichnet wurden.“

- 14.7 Der unzureichende Stand von Wissenschaft und Technik durch den Betrieb von **Biblis B** ergibt sich insofern durch die **massiven Abweichungen von folgenden Anlagen bzw. Anlagenkonzepten sowie durch grundlegende Systemschwächen aller Reaktorkonzepte:**
- Konvoianlagen (bzw. Kerntechnisches Regelwerk)
 - Europäischer Druckwasserreaktor (EPR)
 - Reaktorkonzepte mit verstärkter passiver Sicherheit
 - Revolutionäre Reaktorkonzepte mit inhärenter Sicherheit
 - Systemschwächen aller Reaktorkonzepte

Da die sicherheitstechnischen Neuerungen in diesen Anlagen bzw. Anlagenkonzepten zweifellos ganz gezielte Reaktionen auf die Systemschwächen von Altanlagen wie Biblis B darstellen, mit dem Ziel, spezifische Sicherheitslücken zu schließen, können diese Neuerungen zu Recht als Nachweis für Sicherheitsdefizite in Biblis B herangezogen werden.

- 14.8 Da nach dem Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts **die erforderliche Vorsorge „nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare“ begrenzt ist**, sind auch Vergleiche mit Reaktorkonzepten, die nicht realisiert wurden sowie

theoretische, sich nach dem Stand der Wissenschaft ergebende Anforderungen als Nachweis des weiten Abstandes von Biblis B vom Stand von Wissenschaft und Technik geeignet.

14.9 **Fazit:**

Die sicherheitstechnische Grundkonzeption von Biblis B entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzes.

15. **Biblis B verfügt über keine nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Auslegung gegen mögliche Erdbeben am Standort.**

15.1 Biblis B wurde in einem seismisch aktiven Gebiet errichtet. In Westdeutschland mit einem deutlichen Schwerpunkt im Oberrheingraben ereignete sich in der Vergangenheit **durchschnittlich alle 5 Jahre ein Erdbeben** mit Intensitäten zwischen VII und VIII. Laut Risikostudie Kernkraftwerke zählen Erdbeben zu den **wesentlichen Risikobeiträgen** für einen schweren Kernschmelz-Unfall.

15.2 Für die Erdbeben-Auslegungen Biblis B wurden nur **Intensitäten bis VIII** und maximale Bodenbeschleunigungen bis etwa **1,5 m/s²** berücksichtigt. Tatsächlich aber können für den Standort Erdbeben mit weitaus größeren Intensitäten bzw. Bodenbeschleunigungen (mind. 3,0 m/s²) nicht ausgeschlossen werden.

15.3 Sogar die **RSK** hält es für "sachgerecht", mit Magnituden bis $M_L = 6,1$ – entsprechend einer **Intensität bis etwa IX** – zu rechnen. Gegen eine solche Erdbebenstärke ist Biblis B aber nicht ausgelegt.

15.4 **Der Beklagte verlangt nur eine Auslegung von Biblis B gegen relativ schwache Erdbeben, die so genannten 50%-Fraktile.** Gegen die andere Hälfte der laut Gutachten am Standort möglichen schweren Erdbeben wurde die Anla-

ge nicht ausgelegt.
Vgl. hierzu genauer:

Anlage B,

IPPNW, Henrik Paulitz, Das Atomkraftwerk
Biblis B ist nicht für die am Standort möglichen
Erdbeben ausgelegt, August 2008

- 15.5 **Die Verwendung der 50%-Fraktile ist aber nach Auffassung des eigenen Gutachters des Beklagten (Öko-Institut) und der RSK-Arbeitsgruppe Seismologie nicht konservativ.**

Auch nach dem Grundsatz des Kalkar-Urteils, wonach eine "bestmögliche" Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten ist, ist die Verwendung der nicht konservativen 50%-Fraktile fehlerhaft.

Ebenso ist nach der **Kerntechnischen Anleitung KTA 2201** ein Atomkraftwerk gegen ein Erdbeben mit der **größtmöglichen Intensität** auszulegen.

- 15.6 Das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** hat am 21. November 1995 die Stilllegung des Atomkraftwerks Mülheim-Kärlich damit begründet, dass die Verwendung der **50%-Fraktile nicht konservativ** ist. Das Urteil wurde rechtskräftig durch eine Entscheidung des **Bundesverwaltungsgerichts** vom 14. Januar 1998. Das Atomkraftwerk ging nie wieder ans Netz.
- 15.7 All dies zeigt, **dass Biblis B wegen seiner unzureichenden Erdbebenauslegung nicht rechtmäßig betrieben wird.**
- 15.8 Selbst für die von dem Beklagten lediglich verlangte Auslegung gegen relativ schwache Erdbeben (50%-Fraktile) fehlen für zahlreiche Bauwerke, Systeme und Komponenten die erforderlichen "Nachweise" (Stand: Dez. 2002). Auch wurde eine "Ertüchtigung" der Wartendecke als notwendig erachtet.

- 15.9 **Fazit:**
Schon bei einem vergleichsweise schwachen Erdbeben muss also davon ausgegangen werden, dass in Biblis B Gebäude, Systeme und Komponenten zerstört werden können. Biblis B weicht somit auch insofern vom Stand von Wissenschaft und Technik ab, weil bereits die Auslegung gegen relativ schwache Erdbeben nicht gewährleistet ist.
16. **Für die Betriebs- und Sicherheitssysteme von Biblis B sind mehr als 200 schwerwiegende Sicherheitsmängel nachweisbar.**

Vgl. hierzu:

Anlage A,
IPPNW, Henrik Paulitz, Schwerwiegende Sicherheitsmängel des Atomkraftwerks Biblis B, August 2008

- 16.1 Die Beigeladene und der Beklagte verweisen gerne auf die in den vergangenen Jahren durchgeführten Nachrüstungen.
- Hierbei handelte es sich aber lediglich um punktuelle Nachrüstungen und sicherheitstechnische Veränderungen (nicht zwangsläufig in jedem Fall um sicherheitstechnische Verbesserungen). Die Behauptung, man habe das Kraftwerk gewissermaßen runderneuert, ist angesichts der Größe und Komplexität von Biblis B nicht haltbar.
- 16.2 Wie die Quellenangaben in der vorgenannten Ausarbeitung Paulitz zeigen, **ergeben sich die Sicherheitsmängel aus offiziellen Bewertungen anerkannter Gutachterorganisationen und Reaktorsicherheitsexperten.** Den Gutachtern zufolge handelt es sich um technische Sachverhalte, die **sicherheitstechnisch eindeutig nachteilig** sind und jeweils zu einem katastrophalen Unfallablauf wesentlich beitragen können.

- 16.3 Viele der in Biblis B festgestellten Mängel wurden daher zum **Anlass für Sicherheitsverbesserungen in neueren Anlagen genommen.**
- 16.4 Bei einem Großteil der Mängel handelt es sich um **konzeptionelle Schwachstellen der Anlage.** Von wenigen Ausnahmen abgesehen handelt es sich nicht „nur“ um so genannte Nachweisdefizite, sondern um **schwerwiegende technische Schwachstellen.**
- 16.5 **Eine Behebung der Sicherheitsmängel** durch Nachrüstungen ist allein schon wegen der großen Anzahl und in vielen Fällen auch aus baulich-technischen Gründen **völlig ausgeschlossen.**

Der Atomkraftwerksblock Biblis B lässt sich nicht „runderneuern“. Abhilfe in angemessener Zeit ist nicht möglich.

- 16.6 **Fazit:**
Die mehr als 200 nachweislichen Sicherheitsmängel belegen, dass praktisch alle wichtigen Betriebs- und Sicherheitssysteme von Biblis B schwerwiegende Sicherheitsmängel aufweisen. Es zeigt sich, dass eine „bestmögliche Risikovorsorge“ nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht gewährleistet ist.
17. **Realistischerweise muss man von weitaus mehr als die in der Anlage A skizzierten 200 schwerwiegenden Sicherheitsdefiziten ausgehen, weil die Akteneinsicht in zahlreiche sicherheitsrelevante Unterlagen verweigert wurde.**
- 17.1 **Mit Bescheid vom 5. Juni 2007 verweigerte der Beklagte pauschal und ohne stichhaltige Begründung die Einsicht in 19 Aktenbestände, die für die sicherheitstechnische Beurteilung der Anlage von Bedeutung sind.**

Im Einzelnen betrifft die Ablehnung die folgenden Akten:

- Unterlagen zum Vorkommnis „Kleinstleckage eines Dampferzeuger-Heizrohres“ vom 19.12.1998.
- Vollständige Unterlagen über Meldepflichtige Ereignisse in Biblis B von 1980 bis heute.
- Vollständige Genehmigungsunterlagen zur Nachrüstung eines angeblich regelwerkskonformen Notstandssystems. [Anmerkung: Nach Angaben der Bundesatomaufsicht und von Reaktorsicherheitsexperten gibt es in Biblis nach wie vor kein regelwerksgerechtes Notstandssystem, obwohl die hessische Atomaufsicht dies behauptet.]
- Vorgang zu den Hinweisen von einem ehemaligen TÜV-Mitarbeiter, wonach die Herstellung von Schweißnähten im Primärkreislauf fehlerhaft erfolgt ist.
- Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ). [Anmerkung: Lediglich ein Gutachten zur PSÜ wurde zur Verfügung gestellt, nicht aber die PSÜ selbst.]
- Systembeschreibung des Notspeisesystems.
- Systembeschreibung der Ölversorgungseinrichtungen im Reaktorgebäude und innerhalb des Sicherheitsbehälters.
- Systembeschreibung des Abluftkamins und der Kühltürme.
- Unterlagen/Untersuchungen zur Standfestigkeit, Erdbbensicherheit und möglichen Auswirkungen eines Einbruchs des Abluftkamins und der Kühltürme.
- Vollständige Unterlagen zur Ertüchtigung von Rohrleitungshalterungen verschiedener Systeme (einschließlich der aktuellen „Dübel-Probleme“).
- Untersuchungen zum Kühlmittelverluststörfall mit kleinem Leckquerschnitt mit der Tendenz zum Anstieg des Kühlmitteldrucks über den Förderdruck der Hochdruck-Einspeisepumpen.
- Risikostudie zum Nicht-Leistungsbetrieb von Biblis B.
- Unterlagen zum Meldepflichtigen Ereignis in Biblis A vom 17. September 2003: Abschaltversagen einer

Druckspeicherarmatur (Nr. VA 05/03 und Nr. VA 05/03a).

- Neuere Unterlagen zum Vorgang (...).
- SIAN ([XXXXXX]).
- Unterlagen über Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen aus der PSÜ bzw. den Gutachten zur PSÜ.
- Sämtliche Unterlagen (z.B. auch Gutachten) bzgl. des Themenkomplexes Nachkühlbetrieb für Biblis B.
- Akten zur Änderungsmitteilung MB 027/97 (Austausch der Kältemaschinen [XXXXXX]).
- Schaltpläne der Betriebs- und Sicherheitssysteme.

17.2 Mit der SIAN – Sicherheitsüberprüfung der Anlage nach Tschernobyl – sowie der Original-PSÜ **verweigerte der Beklagte die Einsicht in zwei umfangreiche sicherheitstechnische Bewertungen der Gesamt-Anlage.**

17.3 **Fazit:**

Aufgrund der Erfahrungen des Sachbestandes mit den zur Verfügung gestellten Akten ist davon auszugehen, dass den verweigerten Unterlagen **noch Dutzende weitere Sicherheitsmängel** zu entnehmen wären.

18. **Im Rahmen der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) für Biblis B wurden zahlreiche Sicherheitsmängel und Nachweisdefizite festgestellt und Optimierungen der Anlage gefordert.**

18.1 Die aktuelle Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) aus dem Jahr 2000 wurde vom Betreiber, der RWE Power AG, also der Beigeladenen selbst vorgelegt und von der TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ (TÜV Süd und TÜV Nord) bewertet [TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ – KWB: Gutachten zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung Kernkraftwerk Biblis Block B. Dezember 2002.].

18.2 **Gutachterorganisationen mit größerer Distanz zum Betreiber und so genannte „kritische“ Gutachter wurden für die Bewertung nicht hinzugezogen**, obwohl das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auf die Hinzuziehung kritischer Wissenschaftler insistiert und das Abstellen auf die sog. herrschende Meinung abgelehnt hat.

18.3 Nur aus dem langjährigen „Miteinander“ ist es zu erklären, **dass die TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ in ihrem Gutachten von 2002 zahlreiche Sicherheitsmängel von Biblis B benennt, ohne aber zu empfehlen, die Mängel zu beseitigen oder, sofern dies nicht möglich ist, die Anlage stillzulegen.**

Während auf der einen Seite zu schwerwiegenden Sicherheitsmängeln der Anlage keine Änderungs-„Empfehlungen“ ausgesprochen wurden, ergingen **förmliche „Empfehlungen“ teilweise für kleinere sicherheitstechnische Verbesserungen der Anlage, die meist vom Betreiber ohnehin schon geplant waren.**

Der Wille, die Beseitigung der schwerwiegenden technischen Schwachstellen von Biblis B auch gegen den Willen der Beigeladenen zu verlangen, hat offenbar sowohl bei der TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ als auch bei dem Beklagten gefehlt.

18.4 Die PSÜ muss insgesamt demnach als vergleichsweise „weiche“ Überprüfung der Anlage angesehen werden.

18.5 Das vorliegende Gutachten zur PSÜ vom Dezember 2002 listet in seinen „**Empfehlungen**“ dennoch eine **große Zahl von Nachweisdefiziten und für erforderlich gehaltene sicherheitstechnische Optimierungen** auf [PSÜ/SSA Dezember 2002. TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ – KWB: Gutachten zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung Kernkraftwerk Biblis Block B. Teil 1. Sicherheitsstatusanalyse. Anhang III Empfehlungen.].

- 18.6 Auch wenn ein gewisser Teil der Empfehlungen inzwischen umgesetzt und das eine oder andere Nachweisdefizit behoben sein mag, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Empfehlungen nicht verwirklicht wurde.
- 18.7 Der Beklagte erlaubt also den Weiterbetrieb des Reaktors, **obwohl die TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ eine große Zahl von Nachweisdefiziten festgestellt hat und außerdem zahlreiche Maßnahmen zur sicherheitstechnischen Verbesserung der Anlage für erforderlich hält.**
- 18.8 **Fazit:**
Selbst aus der Sicht des TÜV Süd und des TÜV Nord gibt es in Biblis B zahlreiche Nachweisdefizite und Rückstände bei der als erforderlich erachteten Anlagenoptimierung.
Der Beklagte erlaubt den Betrieb von Biblis B, obwohl selbst aus Sicht der Gutachter die Sicherheit nicht „nachgewiesen“ ist.
Darüber hinaus beschreibt die TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ im Gutachten von 2002 zahlreiche Sicherheitsmängel, ohne aber – vermutlich aus Rücksichtnahme auf die Interessen des Betreibers – zu empfehlen, die Mängel zu beseitigen oder die Anlage stillzulegen.
Die Beschreibung zahlreicher Sicherheitsmängel – die nicht behoben werden sollen – zeigt, dass dem Maßstab einer bestmöglichen Risikovorsorge nicht entsprochen wird.
19. **Das vergleichsweise niedrige Sicherheitsniveau von Biblis B ergibt sich auch daraus, dass der Beklagte von der Beigeladenen keine "bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge" nach dem Stand von Wissenschaft und Technik verlangt.**
- 19.1 Der Beklagte erwartetet von Gutachtern lediglich, dass diese ihre Bewertung **am "allgemeinen Sicherheitsniveau der Anlage" orientieren**, nicht aber am Maßstab einer **"bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge" nach dem Stand von Wissenschaft und Technik.**

Das ergibt sich beispielsweise ausdrücklich aus einem Schreiben der GRS am den Beklagten
[XXXXXX]

- 19.2 Die hessische Atomaufsicht (der Beklagte) erteilte am 3. Februar 1989 eine **Genehmigung für – nach allgemeiner Auffassung sicherheitstechnisch nachteilige – Handmaßnahmen, obwohl sie eine andere Maßnahme für möglicherweise besser geeignet hielt.**

Als Begründung dafür, die Genehmigung für die Handmaßnahme nicht zu versagen, führte sie "insbesondere" an, **dass die zweite Maßnahme noch nicht bescheidungsreif war**
[XXXXXX]

- 19.3 **Fazit:**

Es wird deutlich, dass der Beklagte seine Entscheidungen rechtswidrig am "gegenwärtig Machbaren" orientiert (Technik).

20. **Die Bewertung von Gutachtern, Biblis B würde die so genannten „Schutzziele“ erfüllen, orientiert sich lediglich am „technisch Machbaren“ dieser Altanlage auf der Basis eines als „ausreichend“ vermuteten Sicherheitsstandards, genügt aber nicht dem verfassungsrechtlich gebotenen Maßstab einer „bestmöglichen“ Risikovor-sorge nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.**

- 20.1 Mit der **Periodischen Sicherheitsüberprüfung** soll die Erfüllung der so genannten **Schutzziele** „nachgewiesen“ werden.

- 20.2 Statt, wie verfassungsrechtlich geboten, **nicht nur das „technisch gegenwärtig Machbare“** zum Beurteilungsmaßstab zu nehmen, legen die Gutachter bei Anlagen wie Biblis B bei ihrer Bewertung von vornherein das schlechtere Sicherheitsniveau einer Altanlage zugrunde.

- 20.3 Dabei wird eine als „ausreichend“ vermutete Sicherheit unterstellt, wobei bereits sehr „geringe Sicherheitsreserven“ von vornherein akzeptiert werden.

Hierzu einige Beispiele:

- Die TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ stellte 2002 fest, dass der "elektrische Schutz" der so genannten Eigenbedarfsanlage – also der Schutz vor gefährlichen Kurzschlüssen und Überspannungen – lediglich dem Stand der Technik von "vergleichbaren Anlagen" entspricht.
Das zeigt, dass die Gutachter die Erfüllung von Schutzzielen bestätigen, obwohl das Schutzniveau von Bibli B lediglich dem von Altanlagen und nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht [Vgl. Kapitel 7.3 der Anlage A].
- Die Leistungsreserve durch die Notstromdieselaggregate ist knapp bemessen. Die TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ bestätigte (unter Vorbehalt) eine "ausreichende" Leistungsreserve, obwohl RWE für den Notstromaggregat EY20 eine prozentuale Leistungsreserve von nur 0,6% angegeben hat. Eine Leistungsreserve von 0,6% bedeutet, dass es praktisch keinen Sicherheitsabstand gibt und insofern dem Grundsatz einer „bestmöglichen“ Risikovorsorge nicht entsprochen wird. [Vgl. Kapitel 7.6 der Anlage A].
- Im Rahmen eines Sonderprüfprogramms zur Gewährleistung der Integrität des Not- und Nachkühlsystems wurden Risse in Schweißnähten gefunden. Trotz der Befunde wurden 70-90% der Schweißnähte überhaupt nicht gründlich geprüft, obwohl aufgrund der festgestellten Befunde dort von zahlreichen Rissen auszugehen ist. Die TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ hielt den Umfang der durchgeführten Sonderprüfungen dennoch für "ausreichend" und verzichtete auf die Forderung nach einer "bestmöglichen" also vollständigen Überprüfung der Schweißnähte. [Vgl. Kapitel 9.10 der Anlage A].
- Die Zähigkeit der austenitischen Stähle der Reaktor-druckbehälter-Einbauten nimmt im Laufe der Jahre ab.

Nach Angaben der TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ hat der Betreiber für 32 Vollastjahre die Neutronenfluenz für relevante Bauteile abgeschätzt und kommt in seiner Bewertung zu einem „ausreichenden“ zähen Bauteilverhalten. Die Gutachter verlangten eine Überprüfung der „ausreichenden“ Sicherheit, verlangen aber keine „bestmögliche“ Risikovorsorge. [Vgl. Kapitel 8.1 der Anlage A].

- In einem Gutachten von 1990 stellte der TÜV Süd (TÜV Bayern) fest, dass beantragte Änderungsmaßnahmen zur brandschutztechnischen Trennung, „unter Berücksichtigung der speziellen schaltungstechnischen und räumlichen Gegebenheiten“, geeignet sind, eine „ausreichende“ Trennung der 10-kV-EB-Schaltanlagen sicherzustellen. Der Gutachter bestätigte insofern eine Lösung, die ihre Grenzen am technisch bzw. räumlich „Machbaren“ hat und insofern nur eine „ausreichende“, aber keine „bestmögliche“ Risikovorsorge darstellt. [Vgl. Kapitel 7.4 der Anlage A].
- In einem Gutachten von 1989 stellte der TÜV Süd (TÜV Bayern) bezogen auf eine Maßnahme zur Beherrschung von Dampferzeuger-Heizrohrstörfällen fest, dass das damals geplante und später umgesetzte Beherrschungs-Konzept lediglich eine „ausreichend zuverlässige“ Risikovorsorge darstellt. Selbst bei einem der gefährlichsten Unfallsszenarien sollen die „Schutzziele“ erfüllt sein, obwohl keine „bestmögliche“ Risikovorsorge getroffen ist [Vgl. Kapitel 14.8 der Anlage A].

- 20.4 Das **Bundesumweltministerium** hat im Oktober 2007 im Länderausschuss für Atomkernenergie **festgestellt, dass es Auseinandersetzungen über die Bewertungsmaßstäbe für die Durchführung der Periodischen Sicherheitsüberprüfungen gibt, und ausdrücklich kritisiert, dass vielfach nicht der Maßstab des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik angelegt wird** [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS I 3 – 17031/0, Bonn, 5. 10. 2007, Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – am 15. Oktober 2007, TOP 2: Schlussfolgerungen aus den aktuellen Ereignissen in den Kernkraftwerken Krümmel und Brunsbüttel]:

„Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Sicherheitsüberprüfung (...) es gibt Auseinandersetzungen über Bewertungsmaßstab und Nachweisführung (...)

Die Leitfäden für die Periodische Sicherheitsüberprüfung, insbesondere der Leitfaden Grundlagen und Sicherheitsstatusanalyse von 1997 tragen diesen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und der Transparenz nicht hinreichend Rechnung, weil sie insbesondere

- **keine klaren Haltepunkte für die Behördenbewertung** setzen

- **keine durchgängige Prüfung anhand der aktuellen Anforderungen des Regelwerks bzw. des Standes von Wissenschaft und Technik** verlangen und damit eine vertretbare Entscheidung über Abweichungen nicht möglich ist.“

- 20.5 Damit bestätigt die Atomaufsicht des Bundes implizit, dass die gutachterliche bzw. behördliche Bewertung, die Erfüllung der Schutzziele sei mit der PSÜ nachgewiesen, falsch ist.

Die Aussagen zur Erfüllung der Schutzziele basieren nicht auf den verfassungsgemäßen Vorgaben (Stand von Wissenschaft und Technik).

- 20.6 Da sich der Beklagte auf die angebliche Erfüllung von Schutzziele beruft, liegt ein Bewertungsdefizit vor.
- 20.7 Die Schutzziel-Erfüllung steht ohnehin unter dem Vorbehalt, dass die „Empfehlungen“ der Gutachter umgesetzt wurden. Dies aber ist nicht der Fall.

Biblis B wird seit Ende der 1980er Jahren bis zum heutigen Tag permanent in einem Zustand betrieben, in dem wichtige Empfehlungen von Gutachtern nicht umgesetzt sind.

Obwohl hinsichtlich der von Gutachtern geforderten Nachrüstungen, Anlagenoptimierungen und dem Beheben zahl-

reicher Nachweisdefizite regelmäßig zeitnahe „Abhilfe“ versprochen wird, bleiben stets viele Dutzend „Empfehlungen“ unbearbeitet bzw. nicht abgeschlossen.

Das zeigt, dass die immer wieder gegen die Stilllegung angeführte zeitnahe Behebung der Sicherheits- und Nachweisdefizite nicht erfolgt und auch aus diesem Grund der Nachweis der Schutzziel-Erfüllung weder erbracht ist noch in Kürze erbracht sein wird.

- 20.8 Es gibt, wie in der Anlage A dokumentiert und worauf bereits mehrfach hingewiesen wurde, nachweislich mehr als 200 schwerwiegende Sicherheitsmängel in Biblis B. Praktisch alle wichtigen Betriebs- und Sicherheitssysteme sind davon betroffen. Dass die TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ dennoch die Erfüllung der Schutzziele bestätigt hat, ist nicht nachvollziehbar.
- 20.9 **Ein als „ausreichend vermuteter“ Sicherheitsstandard, kann nicht das verfassungsrechtlich eindeutige Kriterium ersetzen, wonach die Betriebs- und Sicherheitssysteme dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik genügen müssen.**
- 20.10 Sicherheitstechnische Nachteile werden in aller Regel nur dann in Gutachten erwähnt, wenn sie in einer Ereigniskette zu einem schweren Atomunfall beitragen können. Genau dies aber bedeutet, dass die Schutzziele nicht zuverlässig erfüllt werden.
- 20.11 Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen wurde bei der Bewertung, die Schutzziele würden erfüllt, auch **andere rechtliche Vorgaben nicht hinreichend beachtet.**

So erfolgte – wie dargelegt – die Bewertung der **Erdbebensicherheit** unter Verwendung der so genannten **50%-Fraktile**, obwohl das **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz festgestellt hat, dass dies nicht konservativ ist.**

Die Bewertung der Behörde und ihrer Gutachter, die Schutzziele würden – nach Beheben der zahlreichen Nachweisdefizite – auch hinsichtlich der Erdbebengefahr erfüllt, ist nicht nachvollziehbar.

20.12 **Fazit:**

Die Bestätigung der Schutzziel-Erfüllung durch den Beklagten stellt ein gravierendes Bewertungsdefizit dar. Seine Einschätzung erfolgt unter Missachtung der relevanten rechtlichen Maßstäbe.

21. Zur fehlenden Abhilfe(-möglichkeit) ist schon vorstehend vorgetragen worden (Ziffer III).

V Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstiger Einwirkungen Dritter

Die nachfolgenden Ausführungen belegen, dass ein bestmöglicher Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstiger Einwirkungen Dritter nicht gewährleistet ist.

1. **Der Betrieb eines Atomkraftwerks ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG an die Bedingung gebunden, dass der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist.**

2. **Die Grundsätze des Kalkar-Urteils sind auf § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG anzuwenden.**
 - 2.1 Wie dargelegt, ist das Kalkar-Urteil nach herrschender Meinung das **Grundsatzurteil über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Nutzung der Atomenergie.**

 - 2.2 Auch wenn sich das Bundesverfassungsgericht bei seinen Ausführungen im **Kalkar-Urteil** formal primär auf § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG bezieht, so sind doch die Erwägungen zur Genehmigungsfähigkeit von Atomkraftwerken grundsätzlicher und allgemeiner Natur. Die errichteten Grundsätze und Formeln, die über die unmittelbare Interpretation des „Standes von Wissenschaft und Technik“ hinausgehen, betreffen die Genehmigungsfähigkeit im allgemeinen und sind insofern **auch auf § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG anwendbar.**

 - 2.3 Hintergrund des Kalkar-Urteils sind die Artikel 1 und 2 Abs. 2 GG, die sich im Schutzzweck des Atomgesetzes nach § 1 Nr. 2 AtG niedergeschlagen haben.

 - 2.4 Da § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG - ebenso wie § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG – unmittelbar dem Schutzzweck des Atomgesetzes dient, ist

das Kalkar-Urteil auch für diese Genehmigungsvoraussetzung maßgebend.

- 2.5 **Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.1.1989** zur Frage der Zulässigkeit einer Auflage für einen bewaffneten Werkschutz für das Atomkraftwerk Neckarwestheim wird deutlich, dass die Anforderung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG auch auf Nr. 5 Anwendung findet [BverG 81, 185, S. 191 f.]:

„(...) denn **das Gefährdungspotenzial, um dessen uneingeschränkte Beherrschung es dem Gesetzgeber in § 7 II Nr. 3 und Nr. 5 AtG geht, ist ein- und dasselbe; der Unterschied liegt nur daran, dass es in Nr. 3 um Gefahren geht, die sich unmittelbar aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ergeben können, während es sich in Nr. 5 um Gefahren handelt, die aus Einwirkungen Dritter auf die Anlage und damit – mittelbar – ebenfalls aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entstehen können.** Sowohl in Nr. 3 als auch in Nr. 5 AtG kommen als Maßnahmen der erforderlichen Vorsorge oder des erforderlichen Schutzes in erster Linie baulich-technische Vorkehrungen und ergänzend organisatorisch-administrative in Betracht. Derartige Vorkehrungen können sowohl Vorsorgezwecken der Nr. 3 als auch Schutzzwecken der Nr. 5 dienen; sie lassen sich häufig gar nicht voneinander trennen. **Es ergäbe keinen Sinn, wäre mit Maßnahmen in Anwendung der Nr. 3 ein außerordentlich hoher Sicherheitsstandard, nämlich bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge, zu gewährleisten, (...) während mit Maßnahmen nach Nr. 5 nur weniger weitreichende Sicherheitsanforderungen gestellt werden könnten.** Deswegen ist (...) Nr. 5 dahin auszulegen, dass der ‚erforderliche Schutz‘ ebenso wie in Nr. 3 ein ‚vorsorgender‘ Schutz ist und dass das Maß des Erforderlichen **auch hier ‚nach dem Stand von Wissenschaft und Technik‘** zu bestimmen ist. Gefahren und Risiken

auch durch Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter müssen praktisch ausgeschlossen sein.“

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestehen insofern keinerlei Zweifel mehr daran, dass die Maßstäbe des Kalkar-Urteils auch für die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG maßgebend sind.

2.6 Sendler weist darauf hin, dass man wegen des **„Gleichklangs zwischen Nr. 3 und 5“** eventuell herleiten könnte, **dass Nr. 5 „an sich“ überflüssig sei, weil die dort enthaltene Regelung bereits von Nr. 3 umfasst werde** [Sendler 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke, S. 682].

2.7 **Fazit:**

Die Grundsätze des Kalkar-Urteils sind auch für die Auslegung von § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG maßgebend.

3. **Der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter muss dem Grundsatz einer „bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ genügen.**

3.1 Die erforderliche **Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik** ist zu gewährleisten. Das zu akzeptierende **Restrisiko ist auf rein hypothetische Ereignisse jenseits der Erkenntnisschwelle begrenzt.**

Das Bundesverwaltungsgericht verweist in seinem Urteil vom 10. April 2008 zustimmend auf das Bundesinnenministerium, nach dessen Auffassung **der gezielte Flugzeugabsturz nicht dem Restrisiko zugeordnet werden kann** [BVerwG 7 C 39.07, 34]:

„(...) durch einen gezielten **Flugzeugabsturz** (...), der nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern zwar außerhalb des Wahrscheinli-

chen liegt, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen und **nicht dem Restrisiko zugeordnet werden kann (...)**“

Sofern **konkrete Unfallszenarien** etwa für Terrorangriffe – **unter anderem denkbar in Form von „Flugzeugangriffen“** – vorstellbar sind, müssen die Sicherheitssysteme derartige Risiken und Gefahren daher beherrschen können. Wie oben dargelegt ist laut Bundesverwaltungsgericht die erforderliche Risikovorsorge auch für so genannte auslegungsüberschreitende Ereignisse zu gewährleisten.

- 3.2 Auch **Sendler** vertritt unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.1.1989 die Auffassung, dass die **Atomkraftwerksbetreiber zur Terrorismusbekämpfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG verpflichtet** sind, **„alles Erforderliche zu tun**, um den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wegen der davon ausgehenden Gefährdungen **bestmöglich** zu gewährleisten“ [Sendler 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke, S. 682].
- 3.3 **Fazit:**
Kein Zweifel besteht insofern, dass eine „bestmögliche“ Vorsorge zu gewährleisten ist.
4. **Die geforderte „bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ kann die „dauernde Abschaltung“ eines Atomkraftwerks erforderlich machen.**
 - 4.1 Nach **Sendler** kommen in Anwendung von § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG „in erster Linie“ baulich-technische Maßnahmen in Betracht, aber auch eine „vorübergehende oder gar **dauernde Abschaltung**“ [Sendler 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke, S. 683 f.].
 - 4.2 Die Betriebsgenehmigung eines Atomkraftwerks steht, wie bereits dargelegt, zur Disposition, **wenn die Gefahren eines konkret denkbaren Unfallszenarios mit dem „tech-**

nisch gegenwärtig Machbaren“ nicht sicher beherrscht werden können.

4.3 **Fazit:**

Wenn eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovor-sorge nur durch die Stilllegung einer Atomanlage zu ge-währleisten ist, dann muss die Betriebsgenehmigung wider-rufen werden.

5. **§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist auf jegliche Art terroristischer Angriffe, Sabotageakte und kriegerische Handlungen anwendbar.**

Die in Teilen der atomrechtlichen Literatur vertretene Mei-nung, wonach Krieg kein Thema der Anlagensicherheit im Atomgesetz ist, ist nicht haltbar.

5.1 **Der Wortlaut von § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG, wonach generell der erforderliche Schutz gegen „Störmaßnahmen oder sons-tige Einwirkungen Dritter“ zu gewährleisten ist, enthält keinerlei Einschränkungen über die Art der Störmaß-nahmen oder Einwirkungen.**

Auch Koch sieht hier keine Einschränkungen [Hans-Joa-chim Koch 2003, Vorsorge gegen terroristische Angriffe, Vortrag auf dem 12. Deutschen Atomrechts-Symposium, Nomos 2004, S. 169]:

„Schon vom Wortsinn her ist das tatbestandlich relevante Spektrum der Einwirkungen Dritter sehr weit. Es kommt weder auf Motivationslagen noch auf bestimmte Begehungsformen an.“

Aus dem Nicht-Erwähnen bestimmter Bedrohungen in § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG kann nicht gefolgert werden, dass derar-tige Bedrohungen unberücksichtigt bleiben könnten. Denn in der Bestimmung wird keine spezifische Bedrohung kon-kret genannt. Insofern gibt es auch keinerlei Einschränkun-

gen hinsichtlich der von der Vorschrift betroffenen Bedrohungsszenarien, sofern es sich eben um „Störmaßnahmen“ oder „Einwirkungen Dritter“ handelt.

Insofern ist es auch in keiner Weise nachvollziehbar, wenn Ossenbühl einerseits die Behauptung, **Krieg** sei kein Thema der Anlagensicherheit im Atomgesetz, mit dem **Nicht-Erwähnen** in § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG begründen möchte, andererseits aber zu dem Schluss kommt, bei den sonstigen Einwirkungen Dritter seien „**terroristische Angriffe, die vom Boden aus geführt werden, thematisch gedacht**“, obwohl auch diese in der Bestimmung **unerwähnt** bleiben (!), schließlich aber wieder die Behauptung aufstellt, Bedrohungen von Kernkraftwerken durch „**Flugzeugangriffe**“ seien „kein Regelungsgegenstand des Atomgesetzes“ [vgl. Ossenbühl 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke – aus rechtlicher Sicht, S. 292].

Die Absurdität dieser Argumentation macht gerade deutlich, dass sich keinerlei Einschränkungen auf nur bestimmte Bedrohungen begründen lassen.

Da keine bestimmten Bedrohungen genannt werden, sind **alle** von der Vorschrift umfasst.

- 5.2 Dass das Atomgesetz generell auch auf **kriegerische Handlungen und Feindseligkeiten** anzuwenden ist und hierbei die Atomkraftwerksbetreiber nicht aus der Pflicht entlässt, **geht ausdrücklich aus § 25 Abs. 3 und 4 AtG hervor.**

Nach dieser Bestimmung **haftet der Atomkraftwerksbetreiber** auch für Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar „auf Handlungen eines **bewaffneten Konfliktes**, von **Feindseligkeiten**, eines **Bürgerkrieges**, eines **Aufstandes** oder auf eine **schwere Naturkatastrophe** außergewöhnlicher Art zurückzuführen“ sind.

Dazu führte beispielsweise Pelzer auf dem Sechsten Deutschen Atomrechts-Symposium aus [Tagungsband, S. 409]:

„Die Haftungsausschlüsse bei Ereignissen aufgrund von Handlungen eines **bewaffneten Konflikts** usw. wurden für nicht anwendbar erklärt (§ 25 Abs. 4 AtG), **so dass der Inhaber der Kernanlage auch in diesen Fällen haftpflichtig ist.**“

Da sich die Haftungsfrage nur stellt, wenn die Anlagensicherheit einen Schaden nicht ausschließen kann, ist der Bezug zur Anlagensicherheit unmittelbar gegeben.

Selbst Ossenbühl gibt zu, dass die von ihm vertretene Auffassung, wonach das Atomgesetz keinen sicherheitstechnischen Schutz vor kriegerischen Handlungen verlange, in Widerspruch zur Gefährdungshaftung im Kriegsfall nach § 25 Abs. 3 AtG steht [vgl. Ossenbühl 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke – aus rechtlicher Sicht, Fußnote 6, S. 291].

5.3 Zweifellos werden von § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG **jegliche Terror- und Sabotageakte** erfasst.

Ossenbühl meint, dass § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ausdrücklich auf Terror- und Sabotageakte zugeschnitten ist [Ossenbühl 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke – aus rechtlicher Sicht, S. 292]:

„**Bei diesen ‚sonstigen Einwirkungen Dritter‘ ist auch und gerade an Terror- und Sabotageakte gedacht.** Insoweit steht diese Vorschrift im Grenzbereich zwischen staatlicher Kriminalitätsbekämpfung und unternehmerischer Eigensicherung.“

Sendler stellt weiterhin unter Bezug auf **Ronellenfitsch** fest, dass es möglich ist, bei der Auslegung der Anlage gegen äußere Einwirkungen auch „**Waffeneinwirkungen durch fremde Mächte** zu berücksichtigen, also wohl auch durch **terroristische Machenschaften**“ [Sendler 2002, Fußnote 35, S. 684; Ronellenfitsch 1983, Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren, S. 280].

- 5.4 Auch „**terroristische Flugzeugangriffe**“ werden zweifellos von § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erfasst. Bei terroristischen Flugzeugangriffen handelt es sich ebenso wie bei anderen Terroranschlägen eindeutig um „Störmaßnahmen“ oder „Einwirkungen“ Dritter.

Ossenbühl versucht, einen Unterschied zwischen „terroristischen Angriffen vom Boden“ und „Flugzeugangriffen“ festzumachen.

Der Grund für die Differenzierung liege darin, dass erstere „**auch bisher schon zum Vorstellungskreis des Gesetzgebers**“ gehörten, zweite hingegen „**außerhalb der bisherigen Sicherheitsüberlegungen**“ standen [Ossenbühl 2002, Terroristische Angriffe auf Kernkraftwerke – aus rechtlicher Sicht, S. 292].

Ossenbühl meint also, die Bestimmungen des Atomgesetzes seien nur auf Gefahren anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Gesetzgebung bekannt waren.

Damit verkennt Ossenbühl aber – wie schon in einer 1993 „auf Anregung der RWE Energie AG“ verfassten Abhandlung über Bestandsschutz und Nachrüstungen von Atomkraftwerken – die Bedeutung des Kalkar-Urteils und die laufende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein „**dynamischer Grundrechtsschutz**“ zu gewährleisten ist.

Demnach ist gerade eine laufende Anpassung des Sicherheitsstandards auch an Gefahren vorzunehmen, die neu erkannt werden und „außerhalb der bisherigen Sicherheitsüberlegungen“ standen.

Auch Koch betont die „**Zukunftsoffenheit**“ der **Bestimmung** zum Zwecke eines dynamischen Grundrechtsschutzes“ [Hans-Joachim Koch 2003, Vorsorge gegen terroristische Angriffe, Vortrag auf dem 12. Deutschen Atomrechtssymposium, Nomos 2004, S. 169]:

„Durch die Abstraktheit, die nicht mit rechtsstaatlich fragwürdiger Unbestimmtheit verwechselt werden darf, ist dieser Genehmigungstatbestand

zukunfts offen und damit **in der Lage, neue Bedrohungsformen zu erfassen**. Gerade diese **Zukunftsoffenheit** sichert den **dynamischen Grundrechtsschutz**, den das BVerfG in der **Kalkar I-Entscheidung** im Atomrecht angesichts des außerordentlichen Risikopotenzials für erforderlich erachtet hat.“

Auch das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der zitierten Werkschutz-Entscheidung Flugzeugabstürze, Terror- und Sabotageakte und den Transport gefährlicher Güter als für § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG relevante Einwirkungen Dritter angesehen:

„Übrigens ist dabei auch zu bedenken, dass **§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG** nicht nur für den Schutz vor **Terror- und Sabotageakten** ... einschlägig ist, sondern auch für den Schutz vor anderen Gefahren, zum Beispiel aus einem **Flugzeugabsturz** oder aus dem **Transport gefährlicher Güter** auf vorbeifahrenden Verkehrswegen.“

Es kann demnach kein Zweifel daran bestehen, dass nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG auch der erforderliche Schutz gegen Flugzeugangriffe zu gewährleisten ist.

- 5.5 Koch kommt in einem Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, **dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu den Betreiberpflichten gehören** [Hans-Joachim Koch 2003, Vorsorge gegen terroristische Angriffe, Vortrag auf dem 12. Deutschen Atomrechts-Symposium, Nomos 2004, S. 191]:

„Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG rechnet die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes vor ‚Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter‘ zu den Betreiberpflichten. Nach der zutreffenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst der Begriff der Dritteinwirkungen u. a. auch Flugzeugabstürze sowie Terror- und Sabotageakte. Auf dieser Linie liegt es, auch terroristische Angriffe mittels

Flugzeugen zu den tatbestandlich relevanten
Dritteinwirkungen zu rechnen.“

5.6 **Fazit:**

§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist auf jegliche Art terroristischer Angriffe, Sabotageakte und kriegerische Handlungen anwendbar.

6. **Die erforderliche, bestmögliche Vorsorge ist nicht von einer Wahrscheinlichkeitsprognose über den Eintritt eines terroristischen Ereignisses abhängig.**

6.1 Nach dem Kalkar-Urteil ist **Vorsorge gegen alle konkret vorstellbaren Unfallszenarien zu treffen.** Lediglich gegen „Ungewissheiten“ für Unfallereignisse jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens ist keine Risikovorsorge erforderlich.

Da Sabotageakte, Terrorangriffe etc. konkret vorstellbar und beschreibbar sind, ist gegen alle möglichen Unfallszenarien Vorsorge zu treffen, unabhängig davon, wie wahrscheinlich ihr Eintreten sein mag.

6.2 **Für Sabotageakte und Terrorangriffe lassen sich keine seriösen Wahrscheinlichkeitsprognosen aufstellen.** Man muss daher **konservativ** davon ausgehen, dass derartige Ereignisse **jederzeit eintreten können.** Dies begründet die erforderliche Vorsorge.

6.3 **Fazit:**

Die erforderliche, bestmögliche Vorsorge ist nicht von einer Wahrscheinlichkeitsprognose über den Eintritt eines terroristischen Ereignisses abhängig.

7. **Die sonstigen in Kapitel IV gemachten Ausführungen gelten entsprechend.**

8. **Atomanlagen sind bevorzugte Ziele von terroristischen und kriegerischen Angriffen sowie für Sabotageakte.**

- 8.1 Die Realität zeigt, dass Atomkraftwerke immer wieder angegriffen werden
[Vgl. IPPNW 2001, Ein Schutz von Atomkraftwerken und Zwischenlagern vor Flugzeugabstürzen und Terroranschlägen ist nicht möglich, S. 1; Greenpeace 1996, Das verdrängte Risiko – Kriege, Terrorismus und Erdbeben gefährden Atomkraftwerke, Kurzfassung einer Studie, S. 7]:
 - Am 11. November 1972 wurde in den **USA** eine Verkehrsmaschine entführt. Nur gegen die Zahlung von 10 Millionen Dollar Lösegeld konnte die Regierung verhindern, dass das Flugzeug über dem nuklearen Oak Ridge Laboratory zum Absturz gebracht wurde.
 - Im Dezember 1977 zündeten baskische Separatisten Bomben auf der Baustelle des Reaktors Lemoniz in **Spanien**. Der Reaktordruckbehälter und ein Dampferzeuger wurden beschädigt, zwei Arbeiter getötet.
 - Im November 1979 beschädigte eine Bombe einen Transformator des gerade in Betrieb genommenen Reaktors Goesgen in der **Schweiz**.
 - Am 7. Juni 1981 zerstörte ein israelischer Bombenangriff einen im Bau befindlichen Reaktor des Atomforschungszentrums Tuwaitha nahe Bagdad im **Irak**.
 - Im Dezember 1982 zündeten ANC-Guerrillas vier Bomben im noch nicht fertig gestellten Forschungsreaktor Koeberg in **Südafrika**.
 - Zwischen 1984 und 1987 griff der Irak mehrfach die Baustelle des Reaktors Bushehr im **Iran** an und zerstörte schließlich das Kontrollgebäude. Elf Zivilisten, darunter ein Deutscher, wurden getötet.
 - Im Juni 1985 sprengten kommunistische Guerrillakämpfer in einer Sabotageaktion gegen das erste Atom-

kraftwerk auf den **Philippinen** in zwei Wochen 26 Strommasten.

- Im zweiten Golfkrieg griffen die USA und ihre Alliierten wiederum Tuwaitha im **Irak** an, um die restlichen zwei Reaktoren zu zerstören.
- Am 1. Juli 1991 überflogen drei jugoslawische Kampfflugzeuge im Tiefflug den Reaktor Krsko in **Slowenien**, nachdem Slowenien am 27. Juni 1991 seine Unabhängigkeit erklärt hatte.
- Am 7. Februar 1993 drang ein Fahrzeug gewaltsam auf das Gelände des Atomkraftwerks Three Mile Island (Harrisburg) in den **USA** vor.
- Zwischen 1979 und 1987 kam es in den Atomkraftwerken der **USA** zu 1001 Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen durch das Personal, wovon **87 Sabotageakte** und **15 Fälle von Brandstiftung** registriert wurden.

8.2 Das Risiko von Terroranschlägen auf Atomkraftwerke ist auch mit den Ereignissen in New York und Washington vom 11. September 2001 in Erinnerung gerufen worden.

8.3 **Fazit:**

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass in der unsicherer werdenden Welt mit gezielten Terroranschlägen oder Sabotageakten gegen deutsche Atomkraftwerke gerechnet werden muss.

Vergleichsweise wenig geschützte Altanlagen wie Biblis B dürften zu den bevorzugten Zielen zählen.

9. **Die oberirdische Bauweise von Biblis B gewährleistet nicht den erforderlichen Schutz gegen den – möglicherweise auch gezielten – Absturz von Flugzeugen, gegen Bomben und gegen sonstige Flugkörper.**

9.1 Die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) plädierte bereits 1978 zum Schutz vor **Flugzeugabstürzen** und **Bombenangriffen** dafür, Atomkraftwerke unterirdisch anzulegen [GRS 1978, Das umgebende Gebäude des Sicherheitsbehälters als Bestandteil des Sicherheitseinschlusses]. Man könne ...

„aus den bekannt gewordenen Ergebnissen ableiten, dass z.B. bei der **bodeneingebetteten Bauweise** ein erhöhtes Schutzpotential gegenüber äußeren Einwirkungen erreicht werden kann. Das erscheint auch aus der Anschauung verständlich, wenn man an **bis zu 10 m hohe Überschüttungen** gegebenenfalls noch **mit aufliegender Betonschildplatte** denkt. Ein **abstürzendes Flugzeug** erreicht dann nicht mehr das umgebende Bauwerk, vielmehr wird nur die resultierende Belastung mit einer durch das Schüttgut veränderten Charakteristik auf das Bauwerk einwirken. Eine derart überschüttete Anlage kann auch gegen die Einwirkung **konventioneller Bomben** geschützt sein.“

9.2 **Fazit:**

Da die verschiedenen Gebäude von Biblis B nicht unterirdisch errichtet wurden, eine Überschüttung der Gebäude und ein zusätzlicher Schutz durch aufliegende Betonschildplatten nicht vorhanden ist, ist der „bestmögliche“ Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nicht gewährleistet.

10. **Biblis B bietet noch nicht einmal Schutz gegen den Absturz schwerer Militärflugzeuge vom Typ „Phantom“.**

10.1 Das **Reaktorgebäude** von Biblis B soll mit einer Wandstärke von nur einem Meter **lediglich dem Aufprall eines leichten Militärflugzeugs vom Typ „Starfighter“ standhalten**. Ein Schutz gegen schwerere Militärflugzeuge vom Typ „Phantom“ wie bei neueren deutschen Atomkraftwerken besteht nicht [Greenpeace/Helmut Hirsch 2001, Gefährdung deutscher Atomkraftwerke durch den Absturz von Verkehrsflugzeugen, S. 4]:

„Diese Auslegung [von **Biblis B**] soll ausreichend sein, um dem Absturz eines **Starfighter-Kampfflugzeugs** standzuhalten, bei einer **Masse von ca. 10 t** und einer **Tieffluggeschwindigkeit von 650**

km/h. Die zehn neuesten Atomkraftwerke in Deutschland sind gemäß einer 1981 in Kraft getretenen Leitlinie der Reaktorsicherheitskommission gegen den Absturz eines Militärflugzeugs ausgelegt, das eine **Masse von 20 t** aufweist und im Tiefflug **774 km/h** erreicht. Dies entspricht etwa dem Absturz eines **Phantom-Kampffjets**.“

Bereits der Vergleich mit den 10 neueren deutschen Atomkraftwerken zeigt, dass Biblis B vom „bestmöglichen“ Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter weit entfernt ist.

- 10.2 Noch viel weniger geschützt als das Reaktorgebäude sind beispielsweise das Schaltanlagegebäude, das Reaktorhilfsanlagegebäude, das Maschinenhaus und die Transformatorstation.
- 10.3 **Mittlere und große Verkehrsflugzeuge** haben weitaus größere Treibstoffvorräte und eine weitaus größere Masse als Militärmaschinen.

Während ein schwerer Militärflugzeug vom Typ „Phantom“ über einen geschätzten maximalen **Treibstoffvorrat von 6.000 Litern** verfügt, ist bei gängigen Verkehrsmaschinen der Firmen Boeing und Airbus mit maximalen Treibstoffvorräten **zwischen 26.000 und 216.000 Litern** zu rechnen [Greenpeace/Helmut Hirsch 2001, Gefährdung deutscher Atomkraftwerke durch den Absturz von Verkehrsflugzeugen, S. 6].

Während ein schwerer Militärflugzeug vom Typ „Phantom“ ein maximales **Startgewicht von 26 Tonnen** aufweist, beträgt das Startgewicht gängiger Verkehrsmaschinen der Firmen Boeing und Airbus **zwischen 65 und 396 Tonnen** [Greenpeace/Helmut Hirsch 2001, Gefährdung deutscher Atomkraftwerke durch den Absturz von Verkehrsflugzeugen, S. 6].

- 10.4 Schon seit 1989 liegt dem Bundesumweltministerium ein Gutachten über die Risiken von Abstürzen von kleinen Militärmaschinen vor [BMU 1989, Studie zum Lastfall Flugzeugabsturz auf Kernkraftwerke, Phase II, von J. Bauer, P. Foros, R. Schwarz, Schriftenreihe Reaktorsicherheit und Strahlenschutz. BMU-1989-234].

Nach dem Gutachten ist davon auszugehen, dass bei rund der Hälfte der deutschen Atomkraftwerke das Containment schon beim Absturz einer Militärmaschine versagen würde. Zu diesen Anlagen zählt auch **Biblis B**.

Das brisante Gutachten führte bei der Atomaufsicht (dem Beklagten) offenbar zu keinerlei Konsequenzen, obwohl Militärmaschinen trotz des offiziellen Verbots bekanntermaßen Atomkraftwerke häufig anfliegen.

- 10.5 Völlig unberücksichtigt blieb bei der Auslegung der Anlage auch die Möglichkeit, dass ein **Kampfflugzeug mit scharfen Waffen** bestückt sein kann.

10.6 **Fazit:**

Biblis B ist lediglich gegen den Aufprall eines leichten Militärflugzeugs vom Typ „Starfighter“ ausgelegt.

Damit weicht Biblis B bereits vom Schutzstandard der zehn neueren deutschen Atomkraftwerke ab, die gegen Militärflugzeuge vom Typ „Phantom“ ausgelegt sind.

Biblis B ist in keiner Weise gegen deutlich schwerere Passagierflugzeuge ausgelegt, obwohl die Anlage im Großraum um den Frankfurter Rhein-Main-Flughafen gelegen ist.

Nach einer im Auftrag des Bundesumweltministeriums durchgeführten Studie kann das Containment von Biblis B bereits beim Aufprall eines Militärflugzeuges versagen.

Biblis B ist insofern von einer „bestmöglichen“ Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik weit entfernt.

11. **Biblis B verfügt über kein regelwerksgerechtes, verbunkertes Notstandssystem.**

- 11.1 Biblis B ist im Vergleich zu allen anderen deutschen Atomkraftwerken wegen des fehlenden verbunkerten Notstandssystems besonders stark gefährdet. Die Beigeladene hat weder entsprechend nachgerüstet noch wurde eine Nachrüstung vom Beklagten durchgesetzt.

Detaillierte Ausführungen dazu hat der Beklagte dadurch verhindert, als er die Einsicht in entsprechende Unterlagen verweigerte.

- 11.2 Der Gutachter Hirsch hob in seiner für Greenpeace erstellten Studie die **Bedeutung eines verbunkerten Notspeisesystems** hervor [Greenpeace/Helmut Hirsch 2001, Gefährdung deutscher Atomkraftwerke durch den Absturz von Verkehrsflugzeugen, S. 5]:

„Die Notspeisegebäude der neueren Druckwasserreaktoren sind wie die Reaktorgebäude gegen den Absturz eines Phantom-Kampfflugzeugs ausgelegt; die bloße räumliche Trennung von der Reaktorwarte wurde also in diesem Fall als nicht ausreichend angesehen. Ebenso ausgelegt sind die Rohrleitungen, die das Notspeisegebäude mit dem Reaktorgebäude verbinden.“

- 11.3 Die für Biblis B vorgesehene Unterstützung durch Block A ist mit einem regelwerksgerechten, verbunkerten Notstandssystem nicht vergleichbar.

Abgesehen von den **erforderlichen Handmaßnahmen zur Inbetriebnahme der Blockunterstützung** sind auch die **Rohrleitungen zwischen Biblis Block A und Block B nicht gegen Flugzeugabstürze ausgelegt**. Dieses System ist insofern nicht vergleichbar mit einem regelwerksgerechten Notstandssystem, wie es in allen anderen deutschen Atomkraftwerken nachgerüstet worden ist.

11.4 **Fazit:**

Da Biblis B über kein regelwerksgerechtes Notstandssystem verfügt, weicht die Anlage beträchtlich von einem „best-möglichen“ Schutz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ab.

12. **Nach einem Flugzeugabsturz können mehrere Ereignisketten zum Super-GAU führen.**

Nach heutigem Kenntnisstand zeichnen sich mehrere mögliche Ereignisketten ab, die nach einem Flugzeugabsturz zu einem schweren Kernschmelzunfall führen können.

Hier einige Szenarien:

12.1 Nach einem Aufprall eines Flugzeugs, eines Triebwerks oder von Trümmern auf das Reaktorgebäude kann es aufgrund des **Durchdringens** oder allein aufgrund der **Erschütterungen** nach dem Aufprall auf den Sicherheitsbehälter zu einem **Primärkreisleck** kommen. Unter diesen Umständen liegt ein Kühlmittelverluststörfall vor.

Aufgrund der gewaltigen Erschütterungen oder von direkten Beschädigungen **können zugleich die redundanten Sicherheitssysteme zerstört werden**, die für die Beherrschung eines Kühlmittelverluststörfalls dringend erforderlich sind. Die **unzureichende räumliche Trennung** der Sicherheitssysteme in Biblis B trägt hierbei erheblich zu einem erhöhten Risiko bei.

Vgl. hierzu [Greenpeace/Helmut Hirsch 2001, Gefährdung deutscher Atomkraftwerke durch den Absturz von Verkehrsflugzeugen, S. 8]:

„Es ist davon auszugehen, dass der Kühlkreislauf des Reaktors beschädigt wird und dass auch Sicherheitssysteme schwere Schäden erleiden.“

Stehen die Sicherheitssysteme ganz oder teilweise nicht zur Verfügung, dann kommt es zu einem schweren Kernschmelzunfall mit massiven radioaktiven Freisetzungen.

- 12.2 **Die Zerstörungen am Primärsystem aufgrund eines Flugzeugabsturzes können so umfangreich sein, dass selbst dann, wenn die Sicherheitssysteme noch funktionieren, eine Kühlung des Reaktorkerns nicht mehr möglich ist.** Dies ist bei **großen Zerstörungen an den Rohrleitungen des Primärkühlkreislaufes oder am Reaktordruckbehälter** vorstellbar. Selbst wenn unter diesen Umständen das Notkühlsystem Kühlwasser in den Primärkreis einspeist, kann dieses Kühlwasser dann möglicherweise nicht mehr zum Reaktorkern gelangen, um diesen zu kühlen [Greenpeace/Helmut Hirsch 2001, Gefährdung deutscher Atomkraftwerke durch den Absturz von Verkehrsflugzeugen, S. 8]:

„Bei großen Zerstörungen an den Rohrleitungen des Kühlkreislaufes oder am Reaktordruckbehälter selbst wäre es auch unerheblich, wenn die Notkühlsysteme noch funktionierten, da keine Möglichkeiten für wirksames Einspeisen mehr bestehen. Dieser Fall führt somit in kurzer Zeit – innerhalb einer Stunde – zum Schmelzen des Reaktorkerns. (...) In allen Risikostudien wird ein solches Szenario – Kernschmelze bei offenem Containment – als die schlimmste denkbare Kategorie angesehen. Es führt zu besonders großen und besonders raschen Freisetzungen.“

- 12.3 Trifft ein Flugzeug beispielsweise primär das nur wenig geschützte **Maschinenhaus**, dann kann es zur zweiten großen Unfallkategorie, einer so genannten **Transiente** kommen. Hierbei entsteht ein Ungleichgewicht zwischen der gewaltigen Wärmeerzeugung im Reaktorkern und einer gestörten Wärmeabfuhr über den Primär- und Sekundärkreislauf.

Zur Beherrschung von Transienten ist eine funktionierende Speisewasserversorgung erforderlich. **Versagt die Speisewasserversorgung aufgrund der Zerstörungen, dann kommt es zur Kernschmelze.**

Die **unzureichende räumliche Trennung** der Sicherheitssysteme in Biblis B trägt hierbei erheblich zu einem erhöhten Risiko bei [GRS 1990, Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke, Verlag TÜV Rheinland, S. 214 f. und 423].

- 12.4 Durch **Trümmerwirkungen und Treibstoffbrände** kann es zum gleichzeitigen **Ausfall der Stromversorgung** über Netz bzw. Eigenbedarfstransformator und der Notstromanlagen kommen.

Die **unzureichende räumliche Trennung** der Stromversorgungssysteme in Biblis B trägt hierbei erheblich zu einem erhöhten Risiko bei.

Da Biblis B zur **Kühlung des Reaktorkerns auf elektrisch betriebene Pumpen angewiesen** ist, kommt es beim so genannten **Station Black Out** – dem vollständigen Zusammenbruch der Stromversorgung – zur Kernschmelze [Greenpeace/Helmut Hirsch 2001, Gefährdung deutscher Atomkraftwerke durch den Absturz von Verkehrsflugzeugen, S. 9]:

„So stehen beispielsweise bei gleichzeitigem Ausfall der Stromversorgung über Netz bzw. Eigenbedarfstransformator und der Notstromanlagen keine Kühlmittelpumpen mehr zur Verfügung. (...) Es kommt in diesen Fällen zur Kernschmelze.“

- 12.5 Der direkte Aufprall eines Flugzeuges, die Wirkung von umher fliegenden Trümmern und Treibstoffbrände können auch zur **gleichzeitigen Zerstörung der Kraftwerkswarte und des Notspeisesystems** führen.

Kommt es aufgrund der Erschütterungen zugleich beispielsweise auch nur zu einem **kleinen Leck** im Primärkreis, dann kann die Situation entstehen, dass zwar die Sicherheitssysteme an sich intakt geblieben sind, diese aber von der zerstörten Warte aus nicht mehr angesteuert bzw. aktiviert werden [Greenpeace/Helmut Hirsch 2001, Gefährdung deutscher Atomkraftwerke durch den Absturz von Verkehrsflugzeugen, S. 9]:

„Bei gleichzeitiger Zerstörung von Warte und Notspeisegebäude kann eine Situation entstehen, in der die erforderlichen Systeme an sich noch einsatzfähig sind, aber nicht mehr gesteuert und

kontrolliert werden können. (...) Es kommt in diesen Fällen zur Kernschmelze.“

- 12.6 Kommt es in Biblis B aufgrund eines Flugzeugabsturzes zu einem Kühlmittelverluststörfall oder zu einer Transiente und zum Versagen primärer Sicherheitssysteme, **dann sind in der Altanlage zur Aktivierung von anlageninternen Notfallmaßnahmen vielfach Handmaßnahmen erforderlich.** Aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden Automatisierung beispielsweise der Blockstützung von Block A aus muss sich das Personal an bestimmte Stellen bewegen können, um Sicherheitsmaßnahmen zu aktivieren.

Großräumige Zerstörungen aufgrund eines Flugzeugabsturzes können aber gerade solche Handmaßnahmen oder sonstige Eingriffs- und Reparaturmöglichkeiten für das Personal in der erforderlichen Schnelligkeit verhindern [Greenpeace/Helmut Hirsch 2001, Gefährdung deutscher Atomkraftwerke durch den Absturz von Verkehrsflugzeugen, S. 9]:

„Großräumige Zerstörungen auf dem Gelände können darüber hinaus bewirken, dass es keine Zugangs- und damit Eingriffs- und Reparaturmöglichkeiten für das Personal mehr gibt, jedenfalls nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraumes von wenigen Stunden. (...) Es kommt in diesen Fällen zur Kernschmelze.“

- 12.7 **Fazit:**
Nach einem Flugzeugabsturz können mehrere Ereignisketten zu einem schweren Kernschmelzunfall mit massiven radioaktiven Freisetzungen (Super-GAU) führen. Die unzureichende räumliche Trennung der Sicherheitssysteme in Biblis B trägt hierbei erheblich zu einem erhöhten Risiko bei und belegt wiederum, dass Biblis B von einem „bestmöglichen“ Schutz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik weit entfernt ist.

13. **Nach der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B kann es nach dem Absturz eines Militärflugzeuges auf Biblis B zum Super-GAU kommen.**

Im Rahmen der „Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke – Phase B“ wurde der Absturz von Militärmaschinen summarisch bewertet.

13.1 Bei einem **Absturz auf das Schaltanlagegebäude** wird von einer weitgehenden Zerstörung der dort untergebrachten Einrichtungen ausgegangen. Zur **Kernschmelze** kommt es nach der Studie dann, **wenn in der Folge das „Notstandssystem“ in Block A des Atomkraftwerks Biblis versagt** [Öko-Institut 1989, Bewertung und Ergebnisse der Phase B der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke, S. 53].

13.2 Nach der Studie ist beim **Treffen des Reaktorgebäudes** davon auszugehen, dass es in Biblis B zu einem **Kernschmelzunfall unter Hochdruckbedingungen** im Primärkreis mit der Folge **massiver Freisetzungen von Radioaktivität** kommt [Öko-Institut 1989, Bewertung und Ergebnisse der Phase B der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke, S. 53].

13.3 **Fazit:**

Wenn schon eine kleine Militärmaschine beim Treffen des Reaktorgebäudes zur Hochdruck-Kernschmelze führt, ist dies erst recht beim Absturz einer mittleren oder großen Verkehrsmaschine zu erwarten.

14. **Nach der offiziellen GRS-Studie zu Flugzeugangriffen kann es in Biblis B aufgrund mehrerer Unfallszenarien zum Super-GAU kommen.**

14.1 Infolge der **Geschehnisse in den USA vom 11. September 2001** hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) damit beauftragt, die Auswirkungen von

Flugzeugabstürzen bzw. gezielten „Flugzeugangriffen“ auf deutsche Atomkraftwerke zu untersuchen.

Die umfangreichen Untersuchungen unterliegen der Geheimhaltung. Öffentlich zugänglich ist lediglich eine Zusammenfassung seitens des Bundesumweltministeriums vom 27. November 2002 [Zusammenfassung der **GRS-Studie „Gutachterliche Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabsturzscenarien auf deutsche Kernkraftwerke“** durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27.11.2002].

Eine der fünf in der Studie untersuchten Referenzanlagen war **Biblis B**.

- 14.2 Aus der Zusammenfassung der Studie wird deutlich, wie schwer es – scheinbar – ist, trotz des erheblichen wissenschaftlichen Aufwandes gesicherte Aussagen über die Folgen eines Flugzeugabsturzes zu machen (dieser wissenschaftskritische Ansatz verwundert, da die Gutachter sonst stets zu „wissen“ scheinen, „dass dieser oder jener Störfall „ganz sicher beherrscht“ wird“).

Als besonders unsicher wurden seitens der GRS die Auswirkungen der durch den Aufprall eines Flugzeuges verursachten **Erschütterungen** und deren **Wirkungen auf Sicherheitssysteme und sicherheitstechnisch wichtige Komponenten** eingestuft [BMU-Zusammenfassung, S. 5]:

„Insgesamt entsprechen nach Ansicht der GRS die im Rahmen des Vorhabens verwendeten Methoden und Vorgehensweisen dem heutigen Kenntnisstand. Diese stellen aber oft **Näherungen** mit Grenzbetrachtungen dar. Die zu betrachtenden Phänomene und Effekte (...) sind daher **im wissenschaftlichen Sinne nicht abgesichert**. (...) Einschränkungen betreffen insbesondere die Ermittlungen induzierter **Erschütterungen**.“

Ob ein Flugzeugabsturz zur Katastrophe führt, hängt unter anderem wesentlich davon ab, ob die Sicherheitssysteme intakt bleiben oder aufgrund der massiven Erschütterungen zerstört werden [BMU-Zusammenfassung, S. 4]:

„Die Untersuchungen lassen erkennen, **dass die getroffenen Annahmen zu System- und Komponentenausfällen aufgrund induzierter Erschütterungen die Ergebnisse erheblich beeinflussen.**“

Die Abschätzungen der GRS ergaben, dass sogar bei den neuesten deutschen Atomkraftwerken die Sicherheitssysteme und sicherheitstechnisch notwendigen Komponenten nicht für die zu erwartenden Belastungen ausgelegt sind. Es sind vielmehr „deutlich höhere Beschleunigungswerte“ zu ermitteln. Ein Versagen der Sicherheitssysteme ist daher wahrscheinlich [BMU-Zusammenfassung, S. 4]:

„Bzgl. der Wirkungen induzierter Erschütterungen auf Systeme und Komponenten zeigen die Untersuchungen mit Rechnungen, dass bei Anwendung gängiger dynamischer Rechenverfahren für geringe Anregungszeiten **deutlich höhere Beschleunigungswerte** ermittelt werden, **als sie der Auslegung der Anlagen der letzten Generation zugrunde liegen.**“

- 14.3 Auch der zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Wolfgang Renneberg, wies im Interview mit dem Norddeutschen Rundfunk auf die Gefahr der auftretenden Erschütterungen hin [NDR, Das Forum, Daniel Blum, 10.12.2002, Wie sicher sind Kernkraftwerke vor terroristischen Anschlägen? Manuskript]:

„**Die Erschütterungen**, die im Inneren der Anlage stattfinden, sind enorm. Diese Erschütterungen können dazu führen, dass **Leitungen brechen**, dass **Pumpen nicht mehr funktionieren**, dass **Ventile kaputtgehen**, dass **ganze Systeme**

nicht mehr ihre Funktion erfüllen können, dass es Kurzschlüsse gibt und so weiter.“

- 14.4 Bezüglich der Belastungen, die beim Treffen des Reaktorgebäudes durch eine schwere Verkehrsmaschine auftreten, **lässt die GRS keinen Zweifel daran, dass die Reaktorgebäude älterer Anlagen wie Biblis B einem solchen Aufprall nicht standhalten** [BMU-Zusammenfassung, S. 4]:

„Für die verschiedenen **Reaktorgebäude älterer Kernkraftwerke** kann bzgl. der Abtragbarkeit mechanischer Lasten davon ausgegangen werden, dass **im Einzelfall begrenzte Auslegungsreserven** vorhanden sein **können**. (...) Es lassen sich dazu aber keine allgemeinen Aussagen treffen. **Diese reichen aber nicht zur Abtragbarkeit der Maximallasten (Aufprall der schwersten Maschinen mit der oberen Geschwindigkeit) aus.**“

- 14.5 In der GRS-Studie wird die Auslegung von Biblis B gegen Flugzeugabsturz als deutlich schlechter eingestuft als die von zwei anderen Referenzanlagen. Der Sicherheitsstandard von Biblis B liegt demnach unterhalb der Konvoianlage Emsland und auch unterhalb des Siedewasserreaktors Krümmel [BMU-Zusammenfassung, S. 4].

Biblis B ist auch unter diesem Aspekt von einem „bestmöglichen“ Schutz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik weit entfernt.

- 14.6 Im Ergebnis ergeben die Abschätzungen der GRS für Biblis B, dass **mehrere Unfall-Szenarien nicht beherrscht** werden. In der GRS-Terminologie „Beherrschung fraglich“ sind die folgenden Fälle aufgeführt [BMU-Zusammenfassung, S. 7]:

- Lastfall großes Verkehrsflugzeug (z.B. A 340 oder Boing 747), Geschwindigkeit 100 m/s, großflächige

Zerstörung des Reaktorgebäudes, frühe Aktivitätsfreisetzung.

- Lastfall großes Verkehrsflugzeug, Geschwindigkeit 175 m/s, großflächige Zerstörung des Reaktorgebäudes, frühe Aktivitätsfreisetzung.
- Mittleres Flugzeug (z.B. A 300), Geschwindigkeit 100 m/s, keine oder lokal begrenzte Durchdringung, Primärleckage durch Erschütterung, Zerstörung der Warte durch Trümmer und Brand.
- Mittleres Flugzeug, Geschwindigkeit 175 m/s, keine oder lokal begrenzte Durchdringung, Primärleckage durch Erschütterung, Zerstörung der Warte durch Trümmer und Brand.
- Kleines Flugzeug (z.B. A 320), Geschwindigkeit 100 m/s, keine oder lokal begrenzte Durchdringung, Primärleckage durch Erschütterung, Zerstörung der Warte durch Trümmer und Brand.
- Kleines Flugzeug, Geschwindigkeit 175 m/s, keine oder lokal begrenzte Durchdringung, Primärleckage durch Erschütterung, Zerstörung der Warte durch Trümmer und Brand.
- Alle Flugzeugtypen, alle Geschwindigkeiten, Zerstörung anderer sicherheitsrelevanter Gebäude, nicht zeitgerechte Personalmaßnahmen (Not-Nachkühlkette).

14.7 Das Nachrichtenmagazin „Focus“ fasst die Ergebnisse der Studie wie folgt zusammen [Focus 15/2003, S. 184]

„Die zentrale Botschaft des GRS-Gutachtens ‚über die Wirkungen terroristischer Flugzeugabstürze auf Kernkraftwerke‘ nebst drei Anlagebänden liest sich beängstigend: Im schlimmsten Fall hält keines der 19 deutschen Kernkraftwerke, die allenfalls dem Aufprall militärischer Kampffjets widerstehen, gezielten Crashes mit großen Passagiermaschinen Stand. **Mindestens zehn Reaktoren gelten bei solchen Anschlägen aus der Luft als ‚besonders unzureichend‘ geschützt.**“

Kein Zweifel, dass Biblis B zu den Anlagen zählt, die laut GRS „besonders unzureichend“ geschützt sind (lediglich Starfighter-Auslegung).

14.8 **Fazit:**

Nach der GRS-Studie muss beim Absturz von kleinen, mittleren und großen Verkehrsflugzeugen damit gerechnet werden, dass die Folgen nicht beherrscht werden. Aufgrund der durch den Aufprall eines Flugzeuges hervorgerufenen Erschütterungen können alle erforderlichen Sicherheitssysteme zerstört werden, so dass zum Beispiel ein Primärkreisleck nicht beherrscht werden kann. Alternativ kann bei einer Zerstörung der Warte die Steuerfähigkeit des Reaktors und der Sicherheitssysteme versagen.

15. **Biblis B gewährleistet keinen Schutz, der schwere Unfälle aufgrund von sonstigen Terroranschlägen und Sabotageakten ausschließen könnte.**

- 15.1 Wie oben bereits dargelegt, kam es zwischen 1979 und 1987 in den Atomkraftwerken der USA zu 1001 Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen durch das Personal, wovon **87 Sabotageakte** und **15 Fälle von Brandstiftung** registriert wurden.

Die Gefahr von Sabotageakten durch Eigen- oder Fremdpersonal wird in Deutschland systematisch unterschätzt. Unzufriedene Mitarbeiter stellen ein nicht zu vernachlässigendes Risiko dar.

Gerade der Einsatz von Fremdpersonal birgt ein ganz erhebliches Risiko. Ungelernte Fremdarbeiter („Leiharbeiter“) werden regelmäßig auch in Biblis B eingesetzt und sind dort bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten und selbst an der Reparatur von Sicherheitssystemen beteiligt.

15.2 **Von außen bestehen vielfältige Möglichkeiten, sicherheitstechnisch wichtige Teile eines Atomkraftwerks mit Waffengewalt zu zerstören:**

- Vorstellbar ist, dass Terroristen [XXXXXX]. Die Folgen wären dann denen eines Flugzeugabsturzes vergleichbar.
- Vorstellbar ist [XXXXXX].
- Denkbar ist weiterhin [XXXXXX].
- Denkbar wäre auch [XXXXXX].
- Eine Kernschmelze [XXXXXX].
- Auch durch [XXXXXX].
- Vorstellbar ist weiterhin [XXXXXX].

- 15.3 Wie vielfältige „**Begehungen von Atomkraftgegnern**“ hinreichend bewiesen haben, ist es überhaupt nicht schwierig, auf das Gelände eines deutschen Atomkraftwerkes zu gelangen, um derartige Sabotageakte auszuführen.

Auch wenn Werkschutz und Polizei möglicherweise verstärkt tätig sind, so **kann das Vorgehen von entschlossenen Tätern kaum wirksam verhindert werden.**

Hinzu kommt, dass die Wachsamkeit mit Sicherheit nicht ständig maximal gegeben ist und im Laufe der Zeit wieder abnehmen dürfte. **Eine wirksame Bewachung der Anlage kann als ausgeschlossen gelten.**

- 15.4 Die Welt ändert sich in atemberaubendem Tempo. Was noch vor 10 Jahren galt, gilt heute nicht mehr. Auch wenn es derzeit unwahrscheinlich erscheint, dass Deutschland mit **Kampfflugzeugen anderer Staaten** angegriffen wird, so **lässt sich dies für die Zukunft keineswegs ausschließen.**

Gerade wenig geschützte Altanlagen wie Biblis B stellen für feindliche Angriffe ein **ideales Ziel** dar.

Auch der Umkehrschluss ist brisant: **Deutschland ist wegen seiner Atomkraftwerke nicht verteidigungsfähig.** Schon **Angriffe mit konventionellen Waffen** können in Deutschland eine atomare Katastrophe gezielt herbeiführen.

Das Risiko von Terroranschlägen auf sensible Einrichtungen in Deutschland nimmt in dem Maße zu, wie Deutschland sich an Kriegshandlungen im Ausland beteiligt und sich – neben den USA und Japan – im Globalisierungsprozess als dominierende wirtschaftspolitische Kraft etabliert und insofern in der Welt als Machtfaktor wahrgenommen wird.

15.5 **Fazit.**

Es gibt eine Vielzahl von relativ einfachen Möglichkeiten, mit denen Terroristen ein Atomkraftwerk angreifen und gezielt eine Kernschmelze herbeiführen können.

16. **Abhilfe gegen die vorgenannten Ereignisse ist in angemessener Zeit nicht möglich.**

16.1 Als Abhilfe gegen (terroristische) Flugzeugabstürze wird in jüngerer Zeit – mehr oder weniger ernsthaft – die **Errichtung von hohen Masten rings um die Atomkraftwerke** diskutiert, die angreifende Flugzeuge vor Erreichen der Anlage zum Absturz bringen könnten.

Derartige Masten um ein Atomkraftwerk mögen zwar dazu in der Lage sein, ein Flugzeug im Vorfeld abzufangen und zum Absturz zu bringen, so dass das Flugzeug nicht als Ganzes auf das Atomkraftwerk aufprallt. Mit dieser Maßnahme kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich beim Aufprall auf einen solchen Mast **die Triebwerke lösen und Geschossen vergleichbar ihren Flug auf das Atomkraftwerk fortsetzen.**

Auch ist damit zu rechnen, dass mindestens eine der **mit Treibstoff gefüllten Tragflächen** nicht an einem solchen Mast „hängen bleibt“, sich löst und möglicherweise auf das Gelände des Atomkraftwerks geschleudert wird.

16.2 Mit derartigen Masten kann auch der Fall eines ungezielten Absturzes oder **gezielten Sturzfluges** auf das Gelände eines Atomkraftwerks überhaupt nicht verhindert werden.

- 16.3 Auch der Schutz von Atomkraftwerken mit **Flugabwehrraketen** stellt im vorliegenden Fall keine geeignete Schutzmaßnahme dar.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass ein herannahendes Flugzeug auch tatsächlich rechtzeitig erkannt und zuverlässig so zerstört werden kann, dass es zu keinen Auswirkungen auf das Atomkraftwerk kommt.

Außerdem würde der Einsatz von Flugabwehrraketen oder ähnlichem im dicht besiedelten Gebiet um Biblis B seinerseits zu einer massiven Gefährdung der dort lebenden Bevölkerung und insbesondere auch für die Passagiere des Flugzeugs führen.

- 16.4 Ohnehin wäre es im Luftraum über Biblis angesichts der Dichte des Flugverkehrs nicht möglich, rechtzeitig mit großer Zuverlässigkeit ein Flugzeug zu identifizieren, das in terroristischer Absicht auf das Atomkraftwerk zusteuert.

Eine Berechtigung zum Abschießen eines Flugzeuges besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung per se nicht.

- 16.5 Nach der von den Atomkraftwerksbetreibern vorgeschlagenen und daraufhin offenbar auch von den Behörden favorisierten Schutzmaßnahme sollen Atomkraftwerke im Falle eines herannahenden Flugzeuges durch einen **künstlichen Nebel** verhüllt werden.

Die Hoffnung besteht darin, dass die Piloten eines Flugzeuges auf den letzten paar hundert Metern das Flugzeug nicht mehr zielsicher auf das Reaktorgebäude zusteuern können.

Diese hilflos wirkende – und für die Betreiber vor allem vergleichsweise preisgünstige – Maßnahme ist heftig umstritten. Selbst das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hält diese Maßnahme für ungeeignet [BMU, Pressemitteilung vom 01.03.2004]:

„Das Konzept der Betreiber, Atomkraftwerke durch **künstlichen Nebel** vor drohenden terroristischen

tischen Flugzeugabstürzen zu schützen, **ist in seiner derzeitigen Form nicht geeignet, den Schutz der Anlagen deutlich zu verbessern.** Zu diesem Ergebnis kommt das Bundesumweltministerium (BMU) aufgrund einer Begutachtung des Konzepts durch die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS).“

- 16.6 Es ist eine Illusion zu glauben, man könne die vielfältigen Möglichkeiten terroristischer Angriffe ([XXXXXX]) tatsächlich wirksam verhindern.
- 16.7 **Fazit:**
Mit den diskutierten Schutzmaßnahmen ist Abhilfe nicht möglich.
17. **Im Übrigen sei auf die Ausführungen im Verfahren 6 A 2495-03 verwiesen.**

VI Erhebliche Gefährdung

Die nachfolgenden Ausführungen belegen, dass der Betrieb von Biblis B eine erhebliche Gefahr darstellt.

1. **Bei der Gefahr von Atomunfällen ist die Erheblichkeitsschwelle stets überschritten.**

Der Genehmigungswiderruf nach § 17 Abs. 5 AtG setzt eine „erhebliche Gefährdung“ voraus.

1.1 **„Erheblich“** ist eine Gefahr im Rechtssinne, wenn bedeutungsvolle Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögensgüter betroffen sind. In der Literatur wird daher fast einhellig die Auffassung vertreten, **dass dem Wort „erheblich“ keine eigenständige Bedeutung zukommt** [Gerhard Roller 1994, Genehmigungsaufhebung und Entschädigung im Atomrecht, S. 89].

1.2 Entsprechend heißt es auch im angefochtenen Bescheid unter Verweis auf das **Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 25. März 1997** [14 A 3083/89] [Bescheid, S. 32]:

„Aus dem Adjektiv ‚erheblich‘ im Begriff der erheblichen Gefährdung ist keine Steigerung der Gefahrenlage abzuleiten.“

1.3 Da die Erheblichkeitsschwelle bei Unfällen in Atomkraftwerken immer überschritten ist, **sahen ältere Reformüberlegungen des Bundesumweltministeriums vor, den Begriff der „erheblichen Gefährdung“ durch „Gefahr“ zu ersetzen. In der Begründung hieß es, dass diese Änderung zu keiner Rechtsänderung führen würde** [Gerhard Roller 1994, Genehmigungsaufhebung und Entschädigung im Atomrecht, S. 91, Fußnote 238].

- 1.4 Nach dem **Kalkar-Urteil** ist der Betrieb einer Atomanlage verfassungswidrig, sobald es auch nur konkrete „Risiken“ für einen Atomunfall gibt. **Verfassungsrechtlich unzulässig sind demnach alle Risiken und Gefahren jenseits eines zu akzeptierenden Restrisikos**, das sich auf rein hypothetische, konkret nicht vorstellbare Unfallabläufe jenseits des menschlichen Erkenntnisvermögens beschränkt.

Auch vor diesem Hintergrund **kann insofern dem Zusatz der „Erheblichkeit“ einer Gefahr keinerlei praktische Bedeutung zukommen**. Das Kalkar-Urteil ist an diesem Punkt eindeutig: Jede auch noch so geringe Gefahr muss zum Versagen der Betriebsgenehmigung führen.

- 1.5 **Fazit:**
Aus dem Adjektiv „erheblich“ im Begriff der erheblichen Gefährdung ist keine Steigerung der Gefahrenlage abzuleiten.
2. **Bei unzureichender Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik liegt eine Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG vor.**
- 2.1 In der **Zweckbestimmung des Atomgesetzes** wird kein Unterschied gemacht zwischen „kleineren Risiken“ und „größeren Gefahren“. In § 1 Nr. 2 AtG wird als Zweck des Atomgesetzes der **Schutz** von Leben, Gesundheit und Sachgütern **„vor den Gefahren der Kernenergie“** genannt. Von einer Unterscheidung in Risiken und Gefahren ist nicht die Rede.
- 2.2 Folgerichtig wurde – wie schon erwähnt und zitiert – auf dem **Ersten Deutschen Atomrechts-Symposium 1972 einvernehmlich festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzung des Standes von Wissenschaft und Technik der „Gefahrenabwehr“ dient**.
So führte W. Mahlmann bezogen auf die damalige Fassung des § 7 Abs. 2 AtG aus [W. Mahlmann, Ermessen, Beurteilungsspielraum und Beweislastverteilung im atomrechtli-

chen Genehmigungsverfahren, Tagungsband des Ersten Deutschen Atomrechts-Symposiums 1972, S. 279f.]:

„Für die Beurteilung der technischen Sicherheit sind die Nummern 2 und 4 der Vorschrift maßgeblich. Nr. 2 verlangt die nach dem **Stand von Wissenschaft und Technik** erforderliche Vorsorge gegen Schäden und Nr. 4 den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen Dritter. (...)

Um trotzdem objektive Wertmaßstäbe zu finden, ist von dem **Zweck des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 4 AtG** auszugehen. **Dieser Zweck besteht aufgrund des inneren Zusammenhangs von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 4 [mit § 1 Nr. 2** darin, Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den **Gefahren** der Kernenergie zu schützen. **Es handelt sich also um die Aufgabe der präventiven Gefahrenabwehr – Schadensabwehr ist gleich Gefahrenabwehr** [Drews-Wacke, Allgemeines Polizeirecht (...)] –, so dass die Rechtsprechung und Lehre zur **polizeilichen Gefahrenabwehr**, insbesondere auch im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren, eine Hilfe sein kann. Dieses Ergebnis vermittelt sogleich die Erkenntnis, dass es sich bei der Frage des ‚ob‘ um die Frage nach dem Bestehen einer **Gefahrenlage** handelt, sei es **unmittelbar durch die Anlage (Nr. 2)** oder mittelbar aufgrund von Einwirkungen Dritter (Nr. 4), und bei der Frage des ‚wie‘ um die Frage nach der **erforderlichen Maßnahme zur Abwehr der Gefahr.**“

- 2.3 Im Anschluss bestätigte **H. Wiedemann, Jurist der Betreiberseite**, dass die Genehmigungsvoraussetzung des **Standes von Wissenschaft und Technik** der „Gefahrenabwehr“ dient [H. Wiedemann, Ermessen, Beurteilungsspielraum und Beweislastverteilung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, 2. Referat, Tagungsband des Ersten Deutschen Atomrechts-Symposiums 1972, S. 292]:

„Die einschlägigen Referate dieses Symposiums haben **mit Recht hervorgehoben, ratio des § 7 Abs. 2. Nr. 2 und 4 mit § 1 Nr. 2 AtG sei die präventive Gefahrenabwehr.**“

- 2.4 Später verwies beispielsweise auch Jörg Martin, Verwaltungsjurist des Beklagten, darauf, dass der maßgebende **Zweck des Atomgesetzes der Schutz vor „Gefahren“** ist und insofern auch der heutige § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG dieser Zweckbestimmung verpflichtet ist [Jörg Martin, Gefahrenverdacht und Nachweislasten im Atomrecht, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 243]:

„Ein Blick ins Gesetz schadet selten. **Der Begriff der ‚Gefahr‘ findet sich im Atomgesetz an zwei oder drei Stellen:** § 19 Abs. 3 AtG spricht von einem ‚Zustand ...‘, aus dem sich ... Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können.‘ In § 17 Abs. 5 AtG ist von einer ‚erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit‘ die Rede. Vor diesen Paragraphen aber steht § 1 Nr. 2 AtG, der als Zweckbestimmung des Atomgesetzes (nahezu wortgleich mit § 19 Abs. 3 AtG) statuiert, es diene dazu, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen.

Wenn – und hieran dürfte es eigentlich keinen Zweifel geben – auch § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG dieser Zweckbestimmung verpflichtet ist, dann ist der Gefahrbegriff des § 19 Abs. 3 AtG nicht enger als der drittschützende Bereich des § 7 Abs. 2 Nr.3 AtG. Wortlaut-Argumente stehen dem jedenfalls nicht entgegen. **Die Trennung zwischen ‚Vorsorge‘ und (klassischer) ‚Gefahr‘** hat sich für Genehmigungsverfahren **als obsolet erwiesen:** Mag sie als Denkmodell in einer dem Preußischen Landrecht verhafteten Anfangsphase auch unentrinnbar gewesen sein, so ist sie längst überflüssig. **Dogmatisch lässt sich mindestens genauso gut mit einem eigenständigen atomrechtlichen Gefahrenbegriff operieren.**“

- 2.5 Die verschiedenen Grundsätze des Kalkar-Urteils beschreiben **die gleiche Grenze für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Atomenergie.**

Egal, ob im Kalkar-Urteil von einer „entfernten Wahrscheinlichkeit“, vom geforderten „**Stand von Wissenschaft und Technik**“ oder von einer „bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ die Rede ist – immer geht es darum, dass konkret beschreibbare Unfallszenarien, die nicht zuverlässig verhindert werden können, **verfassungsrechtlich unzulässig** sind.

Es wäre auch nicht nachvollziehbar, wenn hinsichtlich des **Begriffes der Risikovorsorge** die **verfassungsrechtliche Zulässigkeit** eines bestimmten Risikopotenzials – z.B. ein Defizit bei der Beherrschung eines Auslegungstörfalls – anders bewertet würde als dasselbe Risikopotenzial, wenn es anhand des Begriffes **der Gefahrenabwehr** geprüft wird.

- 2.6 Das Bundesverfassungsgericht hat im **Kalkar-Urteil** – wie schon früher ausgeführt – im Übrigen auch nicht unterschieden zwischen einem fakultativen und einem obligatorischen Versagen einer Betriebsgenehmigung. Das Gericht hat es generell als **nicht verfassungsgemäß** bewertet, wenn eine „bestmögliche“ „**Risikovorsorge und Gefahrenabwehr**“ nicht gewährleistet ist.

Das Bundesverfassungsgericht macht explizit deutlich, dass „anlagenspezifische und betriebsspezifische **Schäden, Gefahren und Risiken**“ durch eine „bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ nach dem „**Stand von Wissenschaft und Technik**“ auszuschließen sind. Das bedeutet, **dass es eine unterschiedliche „Schwelle“ zwischen einer Risikovorsorge und einer Gefahr im Lichte der Verfassung (logischerweise) nicht geben kann** [BVerfGE, 49, 89, 138 f.]:

„(...) dass der Gesetzgeber grundsätzlich jede Art von anlagenspezifischen und betriebsspezifischen

Schäden, Gefahren und Risiken in Bedacht genommen wissen will, und dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadensereignisses (...) so gering wie möglich sein muss, und zwar um so geringer, je schwerwiegender die Schadensart und die Schadensfolgen, die auf dem Spiel stehen, sein können (...) Insbesondere mit der Anknüpfung an den jeweiligen **Stand von Wissenschaft und Technik** legt das Gesetz **damit** die Exekutive normativ auf den Grundsatz der **bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge** fest.“

Wenn also der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik durch eine Anlage nicht eingehalten wird, dann liegt eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne vor.

- 2.7 Das **Bundesverwaltungsgericht** hat – wie ebenfalls schon angesprochen – den Begriff der bestmöglichen „Gefahrenabwehr und Risikovorsorge“ im WhyI-Urteil **in prinzipieller Gleichsetzung beider Aufgabenbereiche** zu einem **einheitlichen Vorsorgebegriff jenseits des Restrisikos** weiterentwickelt [BVerwGE 72, 300, 315].

Das Bundesverwaltungsgericht betonte dabei ausdrücklich den **unmittelbaren Zusammenhang** zwischen der erforderlichen Vorsorge nach dem **Stand von Wissenschaft und Technik** und einer **Gefahr** [BVerwGE 72, 300-332]:

„**Gefahren** und Risiken müssen, wenn **die erforderliche Vorsorge im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG** getroffen sein soll, praktisch ausgeschlossen sein; das insoweit erforderliche Urteil hat sich am ‚**Stand von Wissenschaft und Technik**‘ zu orientieren.“

- 2.8 Im **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.1.1989** ist konsequenter Weise bezogen auf **§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 AtG** von „**Gefahren**“ die Rede [BVerwG 81, 185, S. 191 f.]:

„(...) denn **das Gefährdungspotenzial, um dessen uneingeschränkte Beherrschung es dem Gesetzgeber in § 7 II Nr. 3 und Nr. 5 AtG geht**, ist ein- und dasselbe; der Unterschied liegt nur daran, **dass es in Nr. 3 um Gefahren geht**, die sich unmittelbar aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ergeben können, **während es sich in Nr. 5 um Gefahren handelt**, die aus Einwirkungen Dritter auf die Anlage und damit – mittelbar – ebenfalls aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entstehen können.“

Das Bundesverwaltungsgericht macht damit zweifellos deutlich, dass es bei den **Genehmigungsvoraussetzungen** um die Beherrschung von „**Gefahren**“ geht.

2.9 **Fazit:**

Ist für ein Atomkraftwerk eine Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik („selbstverständlich“) nicht gewährleistet, dann liegt eine Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG vor.

3. **Defizite bei der Beherrschung von (Auslegungs-)Störfällen und einer Kernschmelze stellen eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne dar.**

3.1 Auch dies resultiert daraus, dass der Prüfungsmaßstab für das Vorliegen einer Gefahr die Einhaltung bzw. hier die Nichteinhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik ist.

3.2 Roller legt dar, **dass Defizite bei der Beherrschung von Auslegungsstörfällen stets dem Gefahrenbereich zuzuordnen sind** [Gerhard Roller 1994, Genehmigungsaufhebung und Entschädigung im Atomrecht, S. 93f.]:

„Auch beim obligatorischen Widerruf wird man dem kerntechnischen Regelwerk eine indizielle Bedeutung hinsichtlich der Bewertung von Ge-

fahrenzuständen zumessen können. Werden die **Voraussetzungen**, die bei einer Genehmigung einer Konkretisierung der **Gefahrenabwehrpflicht** dienen, nicht (mehr) erfüllt, so liegt auch eine Gefahr im Sinne des § 17 Abs. 5 AtG vor. **Das bedeutet insbesondere, dass Defizite bei der Beherrschung von Auslegungsstörfällen stets dem Gefahrenbereich zuzuordnen sind.**“

3.3 **Folgerichtig** hat sich auch **der Beklagte** im angefochtenen Bescheid **bei der Prüfung eines möglichen Widerrufs nach § 17 Abs. 5 AtG** mit den diesseits vorgetragene Sicherheitsdefiziten („technischen Sachverhalten“) auseinandersetzt [Bescheid, S. 33].

3.4 Auch für Defizite bei der Beherrschung so genannter **„auslegungsüberschreitender Ereignisse“** kann eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne keinesfalls vereint werden.

So liegt eine Gefahr jedenfalls bei **Defiziten zur Beherrschung einer Kernschmelze** vor, **sofern** es auch Mängel bei der Beherrschung von Auslegungsstörfällen gibt. Denn zu Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum kommt es dann, wenn es **in Folge** eines nicht beherrschten (Auslegungs-)Störfalles aufgrund einer mangelhaften „Kernschmelzfestigkeit“ zu massiven Freisetzungen von Radioaktivität kommt.

3.5 **Fazit:**
Defizite bei der Beherrschung von (Auslegungs-)Störfällen und einer Kernschmelze stellen eine Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG dar.

4. **Schon einige „Einzelrisiken“ begründen eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne, ohne dass eine ergänzende probabilistische Bewertung erforderlich wäre.**
- 4.1 Laut Schneider **genügen schon einige „belanglose Einzelrisiken“** für die Begründung einer Gefahr im atomrechtlichen Sinne.

Darauf verweist der **Verwaltungsjurist des Beklagten, Jörg Martin**, grundsätzlich **zustimmend** hin [Jörg Martin, Gefahrenverdacht und Nachweislasten im Atomrecht, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 247, Fußnote 50]:

„VGH Kassel, 14 A 3083/89, U. v. 25.03.1997
(...) **Der angeführte Beleg (Schneider [Anm. 18], S. 139) trägt diese Auffassung nicht; dessen Ausführungen** stehen erkennbar in dem Zusammenhang, **dass bereits eine Mehrzahl an sich belangloser Einzelrisiken einen Widerruf nach § 17 Abs. 5 AtG rechtfertigen können.**“

- 4.2 Martin legt weiterhin dar, **dass von Klägern als Nachweis einer Gefahr keine ergänzende oder gar integrale probabilistische Bewertung verlangt werden könne, weil schon Behörden dazu kaum in der Lage sind** [Jörg Martin, Gefahrenverdacht und Nachweislasten im Atomrecht, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 246f.; vgl. auch Fußnote auf S. 247]:

„(...) **was aber voraussetze, dass eine die gesamte Anlage umfassende integrale probabilistische Bewertung vorliege, kann der Weisheit letzter Schluss nicht sein. Letztere Forderung kann nämlich selbst eine Behörde nur schwer, ein Dritter aber gar nicht erfüllen, so dass er auch in krassen Fällen der behördlichen Untätigkeit faktisch rechtsschutzlos gestellt wäre.**

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Methodik der **Gefahrenermittlung**. Mangels hinrei-

chend klar hantierbarer probabilistischer Bewertungskriterien und deren Unsicherheiten **kommt den deterministischen Maßstäben des kerntechnischen Regelwerks eine wesentliche Rolle zu.**“

4.3 **Fazit:**

Als Beleg für das Vorliegen einer Gefahr genügt der Hinweis auf einige „Einzelrisiken“, ohne dass von den Klägern eine ergänzende oder gar integrale probabilistische Bewertung verlangt werden kann.

5. **Angesichts der Art und Schwere der Folgen eines Atomunfalls genügt nach dem Kalkar-Urteil auch schon eine „entfernte“ Eintrittswahrscheinlichkeit für den Nachweis einer Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG.**

5.1 **Das Bundesverfassungsgericht hat** im Kalkar-Urteil die allgemeine „Je-desto-Formel“ für die Anwendung auf das Atomrecht präzise spezifiziert und **die Schwelle zur Gefahr im Sinne des Atomgesetzes sehr genau definiert** [BVerfG 49, 89 (S. 142 f.)]:

„Dass auch der Gesetzgeber sich möglicher schwerer Gefahren bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie bewusst war, zeigt zumal die Verankerung des Schutzzwecks des Gesetzes in § 1 Nr. 2 und 3 AtG. **Bei der Art und Schwere dieser Folgen muss bereits eine entfernte Wahrscheinlichkeit** ihres Eintritts genügen, um die Schutzpflicht auch des Gesetzgebers konkret auszulösen.“

Von einem Atomkraftwerk geht also bereits dann eine Gefahr im Rechtssinne aus, wenn auch nur eine „entfernte“ Eintrittswahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Unfalls gegeben ist.

Es heißt in dem Urteil nicht, dass eine wie auch immer geartete „Mindestwahrscheinlichkeit“ für das Vorliegen einer Gefahr gegeben sein muss.

Vielmehr wird klar und präzise festgelegt, dass für das Vorliegen einer Gefahr im Sinne des Atomgesetzes schon eine entfernte, d.h. eine denkbar geringe Eintrittswahrscheinlichkeit genügt.

- 5.2 Die Formel aus dem Kalkar-Urteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Gerichts und wird auch von den Verwaltungsgerichten regelmäßig bestätigt.

So heißt es beispielsweise auch im Urteil des **Bundesverwaltungsgerichts** vom 10. April 2008 [BVerwG 7 C 39.07, Rz. 32]:

„(...) während **bereits eine entfernte** Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Risiken die staatliche Schutzpflicht auslöst.“

Auch urteilte das **Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht** im **Krümmel-Urteil vom 3. November 1999** [S. 48], dass nach der „Je-desto-Formel“ eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne bereits bei „**geringer**“ **Eintrittswahrscheinlichkeit** gegeben ist:

„Auszugehen ist auch nach der Auffassung des Hessischen VGH von der klassischen Formel, wonach an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts um so geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Angesichts der potentiell besonders schweren Schadensfolgen der Kernenergienutzung **genügt bereits eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit**, so dass auf der Grundlage des klassischen Gefahrenbegriffs Schwierigkeiten bestehen, die Beschränkung des Pflichtwiderrufs auf den Fall der erheblichen Gefährdung zu begründen.“

- 5.3 **Mögliche Unfallszenarien** diesseits der Grenze des Erkenntnisvermögens, also Gewissheiten über mögliche Ereignisabläufe, sind laut Kalkar-Urteil **verfassungsrechtlich nicht zulässig**, da von den Klägern – wie dargelegt – nur ein „Restrisiko“, als reine „Ungewissheiten“ hingenommen werden müssen.

Auch daraus folgt:

Schon mit der Ermittlung von **beliebig geringen (entfernten) Eintrittswahrscheinlichkeiten** liegt eine **verfassungsrechtlich unzulässige Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG vor.**

- 5.4 **Fazit.** Nach der im Kalkar-Urteil für die Nutzung der Atomenergie konkretisierten „Je-desto-Formel“ liegt eine Gefahr im Sinne des Atomgesetzes dann vor, wenn auch nur eine „entfernte“, das heißt eine beliebig geringe Eintrittswahrscheinlichkeit zu einem Atomunfall führt. Der Betrieb eines Atomkraftwerks, in dem konkret beschreibbare Unfallszenarien real eintreten können, ist verfassungsrechtlich unzulässig.

6. **Die Exekutive muss Gefahren durch hinreichend konservative Annahmen ausschließen.**

Im **WhyI-Urteil** betont das Bundesverwaltungsgericht, dass Gefahren und Risiken dadurch ausgeschlossen werden müssen, dass bei der Risikoermittlung und Risikobewertung anhand des Maßstabes des Standes von Wissenschaft und Technik **hinreichend konservative Annahmen** anzulegen sind [BVerwGE 72, 300-332]:

„**Gefahren** und Risiken müssen, wenn die erforderliche Vorsorge im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG getroffen sein soll, praktisch ausgeschlossen sein; das insoweit erforderliche Urteil hat sich am **„Stand von Wissenschaft und Technik“** zu orientieren. Unsicherheiten bei der Risikoermittlung und Risikobewertung ist nach Maßgabe des sich daraus ergebenden Besorgnispotentials durch

hinreichend konservative Annahmen Rechnung zu tragen, (...)“

7. **Die Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG muss nicht unmittelbar bevorstehen.**

7.1 Dies ist allein schon darin begründet, dass es sich beim **Genehmigungswiderruf** um ein relativ **langwieriges Verwaltungsverfahren** handelt, das also **überhaupt nicht dafür geeignet ist, akuten Gefahrenlagen zu begegnen.**

„Eine erhebliche Gefährdung setzt somit keine besondere Nähe zum Schadenseintritt voraus“ [Gerhard Roller 1994, Genehmigungsaufhebung und Entschädigung im Atomrecht, S. 90; vgl. auch Haedrich 1986].

7.2 Auch nach dem **Kalkar-Urteil** stellen nicht nur gegenwärtige Schäden, sondern auch **mögliche Schäden in der Zukunft** eine Grundrechtsverletzung dar:

"Bei Regelungen dieser Art kann ein **Verfassungsverstoß** nicht schon mit dem Hinweis abgetan werden, das **Risiko eines künftigen Schadens** stelle nicht schon **gegenwärtig** einen Schaden und mithin keine Grundrechtsverletzung dar. Auch Regelungen, die im Laufe ihrer Vollziehung zu einer nicht unerheblichen Grundrechtsgefährdung führen, können selbst schon mit dem Grundgesetz in Widerspruch geraten."

7.3 **Fazit:**

Ein Anspruch auf den Nachweis eines unmittelbar bevorstehenden Schadens besteht somit nicht. Vielmehr genügt für den Nachweis einer Gefahr aus dem Betrieb eines Atomkraftwerks, dass ein solcher Schaden künftig eintreten kann.

8. **Da § 17 Abs. 5 AtG weder vom Wortlaut noch aus dem Kontext eine Einschränkung dahingehend erfährt, dass er nur auf „anlagenbezogene“ Gefahrensituationen anzuwenden sei, besteht eine Verpflichtung der Behörde zum Genehmigungswiderruf auch bei der Gefahr von Terroranschlägen, Sabotageakten und sonstigen äußeren Einwirkungen.**

8.1 Ossenbühl vertritt die Auffassung, dass § 17 Abs. 5 AtG auf Einwirkungen von außen nicht anwendbar sei. Die Bestimmung sei nur „anlagenbezogen“ zu verstehen [Ossenbühl 2002, S. 294 f.], was sich aus dem Wortlaut und aus dem Kontext von § 17 Abs. 5 AtG ergebe:

„Infolgedessen kommen auch hier nur solche Gefahren in Betracht, die von der Anlage ausgehen, also dem Anlagensicherheitsprogramm des Atomgesetzes korrespondieren. Dies ist allgemeine Meinung und ergibt sich auch aus dem Gesetzestext selbst insofern, als dort der Widerruf nur subsidiär gegenüber nachträglichen Auflagen zugelassen wird, solche nachträglichen Auflagen aber nur auf der Grundlage des § 7 AtG zulässig sind, die wiederum den Flugzeugangriff nicht einschließen.“

8.2 **Aus dem Wortlaut von § 17 Abs. 5 AtG lässt sich eine derartige Einschränkung nicht ableiten.**

Die Bestimmung spricht ganz allgemein von einer „erheblichen Gefährdung“, ohne Einschränkungen irgendwelcher Art vorzunehmen.

8.3 Die These, dass der für nachträgliche Auflagen maßgebende § 7 AtG Flugzeugangriffe ausschließe, wurde vorstehend bereits widerlegt.

Insofern ergibt sich auch aus dem Kontext von § 17 Abs. 5 AtG keine Einschränkung auf „anlagenbezogene“ Gefahrensituationen.

Hierzu sei noch einmal auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.1989 (BVerwG 81, 185, S. 191 f.)

verwiesen, wonach das **„Gefährdungspotenzial“**, um dessen **uneingeschränkte Beherrschung es dem Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 AtG geht**, ein- und dasselbe ist.

Da nach dem Urteil bei einem fehlendem Schutz vor Einwirkungen Dritter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG eine „Gefahr“ bzw. ein „Gefährdungspotenzial“ vorliegt, ist auch der sich auf „Gefahren“ stützende Widerrufstatbestand nach § 17 Abs. 5 AtG einschlägig, wenn der erforderliche Schutz vor Einwirkungen Dritter nicht gewährleistet ist.

- 8.4 In diesem Zusammenhang kann ergänzend auch noch auf die schon dargestellte vorhandene Systematik zwischen den §§ 7 und 17 AtG Bezug genommen werden.

In § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG werden geeignete Schutzmaßnahmen gegen Terror- und Sabotageakte und sonstige Einwirkungen von Dritten selbstredend zum Zwecke der Gefahrenabwehr vorgeschrieben, da es sich bei der Bestimmung um eine Konkretisierung der Zweckbestimmung nach § 1 Nr. 2 AtG handelt, wonach das Atomgesetz dem Schutz vor den „Gefahren der Kernenergie“ dient.

Nach § 17 Abs. 5 AtG ist die Betriebsgenehmigung eines Atomkraftwerks zu widerrufen, wenn die Gefahrenabwehr nicht gewährleistet ist.

- 8.5 **Fazit:**

Aus Wortlaut, Systemzusammenhang und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.1.1989 ergibt sich zweifellos, dass § 17 Abs. 5 AtG bei „Gefahren“ aufgrund von möglichen Terroranschlägen oder sonstigen Einwirkungen Dritter einen anzuwendenden Widerrufstatbestand darstellt.

9. **An den Sachvortrag der Kläger dürfen keine übertriebenen und realitätsfernen Anforderungen gestellt werden.**
- 9.1 Eine **Gefahr** bzw. Gefährdung kann man als **Prognosebegriff** begreifen, weil sie **gekennzeichnet ist durch die relative Ungewissheit über einen unter Umständen zu einem Schaden führenden Ereignisablauf.**
Es kann also nicht exakt prognostiziert werden, was einmal geschehen wird.
- 9.2 **In den einschlägigen Risikostudien werden Geschehensabläufe relativ grob untersucht**, da Betriebs- bzw. Sicherheitssysteme aus zahllosen Gründen versagen können. Insofern untersuchen die Risikostudien **mögliche „Geschehensabläufe“ als Ausfälle bzw. Nicht-Ausfälle von Systemen**, wobei teilweise noch dominierende Ursachen genannt werden, was allerdings nur auf bisherigen Erfahrungen und auf Mutmaßungen beruht. So wird weder das Versagen von **Einzelkomponenten** vollständig analysiert noch wird gar das Komponentenversagen aufgrund verschiedenster Ursachen detailliert untersucht [vgl. hierzu beispielhaft die Risikostudie und die PSÜ für Biblis B oder auch die aktuelle Probabilistische Sicherheitsanalyse der GRS für die Konvoianlage Neckarwestheim-2].

Auch sind die **unterstellten Einzel-Eintrittswahrscheinlichkeiten für Komponenten und insbesondere für Systeme** mit ganz erheblichen Unsicherheiten behaftet.

So wurden im Laufe der Arbeiten an der **Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B** die vermuteten bzw. „angenommenen“ Eintrittswahrscheinlichkeiten **aufgrund von konkreten Vorkommnissen** und aus sonstigen Gründen **immer wieder deutlich modifiziert** [Öko-Institut: Bewertung der Ergebnisse der Phase B der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke, Gutachten im Auftrag des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein, Okt. 1989, S. 15f.]:

„Für den Notstromfall wird 1986 die Eintrittshäufigkeit gegenüber 1979 **auf ein Drittel reduziert** (0,03/a statt 0,1/a); **nach dem doppelten Notstromfall vom 19.4.1988** in Biblis A und B wird ab 1988 wieder eine Eintrittshäufigkeit von 0,1/a wie in der DRS-A **angenommen**. Im Endbericht wird 0,13/a **genannt**. (...)

Erstmalig kommt 1988 als **neu betrachteter Fall** das Fehlüffnen von Druckhalterventilen mit **3E-02/a** hinzu; dieser Wert wird 1989 auf 2E-03/a **und im Endbericht auf 8,5E-04/a zurückgenommen**. (...)

Ebenfalls **erstmalig berücksichtigt** ist der Fall der fälschlich offenen Erstabspernung in einer Anschlussleitung, der nach den Erfahrungen (Störfall 17.12.1987 in Biblis A) 1988 und 1989 mit 2E-02/a **angenommen wird**. **Der wesentliche geringere Wert im Endbericht** (1E-07/a) bezieht sich auf den Eintritt einer Leckage (...)

Bei nüchterner und realistischer Betrachtung handelt es sich bei den Angaben in den offiziellen Risikostudien **weder um richtige noch um falsche Eintrittswahrscheinlichkeiten, sondern um teilweise mehr und teilweise weniger abgesicherte Mutmaßungen, die schon durch ein reales Vorkommnis keinen Bestand mehr haben.**

- 9.3 Die Auswertungen von Vorkommnissen und die GRS-„Weiterleitungsnachrichten“ zeigen bis heute, dass es in Atomkraftwerken noch immer zu ungewöhnlichen und nicht vorhergesehenen Effekten mit Auswirkungen auf Sicherheitssysteme kommt.
- 9.4 Ferner wurde auch der **Geschehensablauf** der Teilkernschmelze in **Harrisburg** (Three Miles Island) nicht vorhergesehen. Schon gar nicht wurde die **Eintrittswahrscheinlichkeit** des Atomunfalls in Harrisburg **realistisch prognostiziert**.

Auch der Geschehensablauf von Tschernobyl wurde von keinem Reaktorsicherheitsexperten und von keiner Gutachterorganisation vorhergesagt!

Westliche „Experten“ bewerteten den **Tschernobyl-Reaktor** vor der Katastrophe von 1986 als sicher. Eine potenzielle Risikostudie der einschlägigen Gutachterorganisationen **vor 1986** wäre zweifellos zu dem Ergebnis gekommen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Atomunfalls in der Größenordnung beispielsweise von 10^{-05} gelegen hätte. **Vor 1986 wäre eine Atomkatastrophe in Tschernobyl von der GRS, dem TÜV Süd, dem Atomkraftwerkshersteller Siemens und von den Atomkraftwerksbetreibern jedenfalls ohne jeden Zweifel als „praktisch ausgeschlossen“ bewertet worden.**

Das zeigt, wie wenig aus den prognostizierten Geschehensabläufen und Eintrittswahrscheinlichkeiten angesichts der **Komplexität eines Atomkraftwerks** wirklich abzuleiten ist. Die Realitätsnähe solcher Studien steht massiv in Frage.

9.5 **Wenn aber auch Fachleute weder einen genauen Geschehensablauf prognostizieren noch eine Eintrittswahrscheinlichkeit mit hinreichender Genauigkeit angeben können, dann kann man von Klägern entsprechendes nicht verlangen.**

An den Sachvortrag der Kläger hinsichtlich eines oder mehrerer zu schildernder „Geschehensabläufe“ dürfen daher keine übertriebenen und unrealistischen Anforderungen gestellt werden.

Bei der verwaltungsgerichtlichen Nachkontrolle für Drittbetroffene die Hürde zu errichten, „den einen“ Geschehensablauf zu schildern, der mit großer Wahrscheinlichkeit in die Katastrophe führt, hieße, die Komplexität eines Atomkraftwerks völlig außer Acht zu lassen.

Es muss also genügen, prinzipiell mögliche Ereignisabläufe – unter Umständen auch mit Verweis auf offizielle Sicherheitsstudien – aufzuzeigen, die zu einem Atomunfall führen können. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass sich

in der Realität dennoch immer wieder ganz andere Ereignisse ergeben können.

Alternativ oder auch ergänzend **muss es genügen, sicherheitstechnische Nachteile von Betriebs- bzw. Sicherheitssystemen aufzuzeigen, die zu Geschehensabläufen bis hin zu einem schweren Kernschmelzunfall beitragen können.**

- 9.6 Ebenso sieht es auch Jörg Martin, **Verwaltungsjurist des Beklagten**, der feststellt, **dass bei unerfüllbaren Forderungen an Dritte diese in Fällen der behördlichen Untätigkeit faktisch rechtsschutzlos gestellt wären** [Jörg Martin, Gefahrenverdacht und Nachweislasten im Atomrecht, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 246f.]:

„Die im Gegensatz zu den sonstigen Ausführungen des Biblis-Urteils auffällig dünn begründete, fast schon apodiktische Behauptung des VGH Kassel jedenfalls, eine Ermessensentscheidung auf Null bezüglich einer von Dritten geforderten einstweiligen Stilllegung nach § 19 Abs. 3 AtG sei nur gegeben, wenn eine erhebliche Gefahr i.S.d. § 17 Abs. 5 AtG für Leben und Gesundheit bestehe, was aber voraussetze, dass **eine die gesamte Anlage umfassende integrale probabilistische Bewertung** vorliege, kann der Weisheit letzter Schluss nicht sein. **Letztere Forderung kann nämlich selbst eine Behörde nur schwer, ein Dritter aber gar nicht erfüllen, so dass er auch in krassen Fällen der behördlichen Untätigkeit faktisch rechtsschutzlos gestellt wäre.**“

- 9.7 **Fazit:**
Für den Nachweis einer Gefahr muss es genügen, prinzipiell mögliche Ereignisabläufe und Sicherheitsmängel aufzuzeigen, die zu einer Atomkatastrophe beitragen können.

10. **In Biblis B ist nach der „Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke“ mit einem schweren Kernschmelzunfall zu rechnen.**

- 10.1 Die von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) im Auftrag der Bundesregierung federführend erstellte „Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke Phase B“ ermittelte für die Referenzanlage Biblis B eine Eintrittswahrscheinlichkeit von $2,9 \cdot 10^{-5}$ pro Jahr für einen schweren Kernschmelzunfall mit massiven radioaktiven Freisetzungen.

Eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 10^{-5} pro Jahr bedeutet, dass bei einer Betriebszeit von rund 40 Jahren in Biblis B mit einer **Wahrscheinlichkeit von rund 0,1 Prozent** mit einem schweren Atomunfall zu rechnen ist.

Die Gefahr, dass es in Biblis B zu einem schweren Unfall kommt, ist eins zu tausend.

An der Studie wurde auch Kritik geübt, **weil für bestimmte Unfallszenarien die Eintrittswahrscheinlichkeiten gegenüber Phase A der Studie um eine ganze Größenordnung nach unten gedrückt wurde. Auch blieben in der Studie eine Reihe von Unfallszenarien vollständig unberücksichtigt** [Öko-Institut 1989, Bewertung der Ergebnisse der Phase B der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke, Gutachten im Auftrag des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein].

Die der Studie zugrunde liegenden Annahmen sind insofern im Zweifelsfall eher **betreiberfreundlich**.

- 10.2 Für die im Rahmen der PSÜ von der Beigeladenen im Jahr 2000 vorgelegten probabilistischen Sicherheitsanalyse liegt offenbar noch keine gutachterlich bestätigte Endversion vor. [TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ – KWB, Gutachten zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung Kernkraftwerk Biblis Block B, Teil 2, Probabilistische Sicherheitsanalyse (PSÜ/PSA), erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Dezember 2002, [XXXXXX]].

Die Qualität der Studie steht aber ohnehin in Frage, da sie von der Beigeladenen vorgelegt und von der extrem betreiberfreundlichen TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ (TÜV Süd und TÜV Nord) begutachtet wird.

- 10.3 Bei Biblis B handelt es sich um einen von deutschen Unternehmen auf Basis einer Lizenz von amerikanischen Unternehmen errichteten Reaktor. Er ist US-amerikanischen Druckwasserreaktoren grundsätzlich ähnlich.

Insofern ist von Bedeutung, **dass die Rechnungen verschiedener Studien in den USA Eintrittswahrscheinlichkeiten in der Schwankungsbreite von ca. 10^{-3} bis 10^{-5} pro Jahr ergaben** [Renneberg 1994, S. 141].

Die Eintrittswahrscheinlichkeiten der amerikanischen Studien liegen also teilweise noch um bis zu zwei Größenordnungen über denen der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke.

Vor diesem Hintergrund und wenn man auch die dargelegte Kritik des Öko-Instituts an der deutschen Risikostudie berücksichtigt, **muss man die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen katastrophalen Atomunfall in Biblis konservativ sogar auf eine Größenordnung von 10^{-3} hochstufen.**

- 10.4 Auf dem **10. Deutschen Atomrechtssymposium** 1999 in Köln erläuterte der **Vorsitzende der Reaktorsicherheitskommission**, Lothar Hahn, dass bei der „Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke - Phase B“ seitens der Beteiligten die Erwartung bestand, zeigen zu können, dass bei einem Kernschmelzunfall in einem Druckwasserreaktor die Unfallfolgen auf die Anlage begrenzt bleiben. Das Ergebnis fiel – so Hahn – deutlich anders aus:

„Umso erschreckender waren dann die Ergebnisse der DRS-B: Bei fast jeder Kernschmelzsequenz muss seitdem mit einem frühen Containment-Versagen, einer massiven Freisetzung und damit mit katastrophalen Unfallfolgen gerechnet werden. Mit Bestürzung musste man feststellen: Die Auswirkungen von Was-

serstoff- und Dampfexplosionen bzw. der Schmelzekühlmittel-Wechselwirkungen hatte man lange Zeit unterschätzt. Die Brisanz des Hochdruckkernschmelzens hat man bis Mitte der achtziger Jahre überhaupt nicht erkannt. Vermutete Konservativitäten, Sicherheitsreserven, ja sogar angeblich extrem pessimistische Annahmen erwiesen sich als nicht vorhanden bzw. nicht zutreffend.“

10.5 Die ermittelte Eintrittswahrscheinlichkeit für einen schweren Kernschmelzunfall und die sonstigen Ergebnisse der Studie **wurden schließlich von der Bundesatomaufsicht als so schwerwiegend bewertet, dass im Atomgesetz mit dem eingefügten § 7 Abs. 2a AtG für Neuanlagen die sicherheitstechnischen Anforderungen drastisch verschärft wurden.**

10.6 In dem bereits mehrfach erwähnten BMU-Dokument wird betont, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit aufgrund der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B um eine Größenordnung nach oben korrigiert werden musste [BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 9]:

„Damit war früher einerseits die Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle um weit mehr als eine Größenordnung (Faktor 10) unterschätzt worden. Zugleich war der mögliche Schutz durch Maßnahmen der Katastrophenabwehr zuvor weit überschätzt worden.“

10.7 **Das Bundesumweltministerium rechnet für die deutschen Atomkraftwerke inzwischen mit einer „Sicherheit von ca. 1%“ mit einem Kernschmelzunfall mit erheblichen Freisetzungen von Radioaktivität** [BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 10 f.]:

„Ein kerntechnischer Unfall mit erheblichen radioaktiven Freisetzungen in Deutschland wäre in einem Zeitraum von 50 Jahren unter Zugrundelegung einer Eintrittswahrscheinlichkeit von etwa

1/100.000 pro Jahr und Anlage mit einer Sicherheit von ca. 1% zu erwarten.“

- 10.8 Die PROGNOSE AG verweist in ihrer Studie für das Bundeswirtschaftsministerium über die externen Kosten eines Kernschmelzunfalls auch auf **US-amerikanische Untersuchungen der Nuclear Regulatory Commission (NRC), wonach summarisch mit einer Wahrscheinlichkeit von 45% mit einem schweren Kernschmelzunfall zu rechnen ist** [PROGNOS AG 1992, S. 120]:

„Die NRC-Ziffer besagt z.B., dass sich in einem der 109 US-amerikanischen Reaktoren innerhalb von 20 Jahren mit 45% Wahrscheinlichkeit ein schwerer Kernschmelzunfall ereignen wird.“

- 10.9 Das Bundesumweltministerium weist in seinem Bericht für die Zweite Überprüfungstagung des „Übereinkommens über nukleare Sicherheit“ darauf hin, **dass die tatsächlich zu verzeichnende Eintrittshäufigkeit von Kleinstleckagen im Primärkreis der deutschen Druckwasserreaktoren im Bereich von 10^{-1} pro Jahr und Anlage liegt** [BMU, Umweltpolitik, Übereinkommen über nukleare Sicherheit, April 2002, S. 96]:

„Die Eintrittshäufigkeit von Kleinstleckagen der ‚druckführenden Umschließung‘ liegt im Bereich von 10^{-1} pro Jahr und Anlage.“

Die Eintrittshäufigkeit der gefährlichen „**Kleinen Lecks**“ – das sind etwas größere Leckagen als „Kleinstleckagen“ – in der so genannten Druckführenden Umschließung **wird in der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B mit lediglich 10^{-3} pro Jahr und Anlage, d.h. um zwei Größenordnungen niedriger angenommen als die tatsächliche Häufigkeit von Kleinstleckagen!** Auch die Versagenshäufigkeit der Sicherheitssysteme bei kleinen Leckagen wird in der Studie mit $1,3 \cdot 10^{-3}$ pro Jahr relativ gering eingeschätzt.

Wenn man beispielhaft annimmt, dass die inzwischen als hochgefährlich eingestuften „Kleinen Lecks“ mit einer Wahrscheinlichkeit von 10^{-2} pro Jahr zu erwarten sind und die Sicherheitssysteme tatsächlich eine Versagenshäufigkeit von 10^{-1} haben, **dann ergibt sich allein aufgrund von kleinen Lecks eine Eintrittswahrscheinlichkeit für einen schweren Kernschmelzunfall von 10^{-3} pro Jahr.**

Dass derartige Größenordnungen keinesfalls abwegig sind, zeigen, wie oben dargelegt, US-amerikanische Risikoabschätzungen.

10.10 Dem ehemaligen Leiter des Atomkraftwerks Biblis, Klaus Distler, war bewusst, dass auch „entfernte Eintrittswahrscheinlichkeiten“ jederzeit zur gefährlichen Realität werden können.

Unter Verweis auf den **Atomunfall im US-Atomkraftwerk Harrisburg 1979** wurde Distler 1994 von der Wochenzeitung „Die Zeit“ indirekt mit der folgenden Einschätzung wiedergegeben [Die Zeit, 15/1994, Pech und Pannen in Biblis, Ist das umstrittenste Kernkraftwerk Deutschlands ein Schrottreaktor?, S. 41;42]:

„Auch der Reaktorchef Distler rätselt noch und bekennt: Geringe Wahrscheinlichkeit schützt nicht vor Ereigniseintritt. Seit Harrisburg weiß das alle Welt.“

10.11 Fazit:

Da nach der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B und nach anderen Risikostudien in Biblis B mit mindestens „entfernter“ Eintrittswahrscheinlichkeit zu einem schweren Kernschmelzunfall kommt, ist rechtlich zweifellos der Schluss zu ziehen, dass von Biblis B eine Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG ausgeht.

11. **Der „Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B“ zufolge können in Biblis B zahlreiche Ereignisabläufe zu einem schweren Kernschmelzunfall führen.**

11.1 In der Studie wurden **summarisch 32 „Auslösende Ereignisse“ und nachfolgende Ereignisabläufe näher untersucht** [Gesellschaft für Reaktorsicherheit, Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke Phase B, Verlag TÜV Rheinland, 1990, S. 783 ff.].

Hierbei handelt es sich – teilweise zusammengefasst – um die folgenden Auslösenden Ereignisse:

- Lecks in der Hauptkühlmittelleitung
- Lecks am Druckhalter durch Transienten
- Kleines Leck am Druckhalter bei Fehlöffnen Sicherheitsventil
- Primärkreisleck im Ringraum
- Dampferzeuger-Heizrohrlecks
- Notstromfall (Betriebstransienten)
- Ausfall Hauptspeisewasser bzw. Hauptwärmesenke (Betriebstransienten)
- Großes oder mittleres Leck in Frischdampf-Leitung innerhalb des Sicherheitsbehälters
- Großes oder mittleres Leck in Frischdampf-Leitung außerhalb des Sicherheitsbehälters
- Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) bei Ausfall Hauptspeisewasser
- Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) bei Notstromfall
- Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) bei Ausfall Hauptspeisewasser und Hauptwärmesenke
- Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) bei sonstigen Transienten
- Brandbedingter Ausfall der gesicherten 220 V-Gleichstromversorgung

- Ringraumüberflutung bei abgeschaltetem Reaktor
- Ringraumüberflutung im Leistungsbetrieb
- Erdbeben
- Flugzeugabsturz
- Brand
- Ringraum-Überflutung
- Hochwasser
- Blitzschlag
- Explosionsdruckwellen
- Lastabsturz.

11.2 Der Studie zufolge kann es in allen näher untersuchten Fällen zur Kernschmelze kommen [a.a.O., S. 794 ff.].

11.3 Die Studie zeigt, dass im Falle einer Kernschmelze aufgrund von **Wasserstoffexplosionen, Dampfexplosionen** und anderen Phänomenen fast immer mit einem Versagen des Sicherheitsbehälters und dadurch mit massiven Freisetzungen von Radioaktivität zu rechnen ist [a.a.O., S. 549 ff.].

Eine Analyse des Öko-Instituts belegt, dass nach der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke Phase B in **97 Prozent aller Kernschmelzfälle mit massiven radioaktiven Freisetzungen – d.h. mit dem Super-GAU** – zu rechnen ist [Öko-Institut, Bewertung der Ergebnisse der Phase B der Deutschen Risikostudie Kernkraftwerke, Studie im Auftrag des Schleswig-Holsteinischen Energieministeriums, 1989]:

„Damit wäre bei 97% aller Kernschmelzfälle mit einem frühen Versagen des Containments und entsprechend mit frühen und massiven Freisetzungen radioaktiver Stoffe in die Umgebung zu rechnen.“

11.4 Ausgehend von einem Auslösenden Ereignis, das seinerseits sehr verschiedene Ursachen und Ausprägungen haben kann, kann es jeweils zu **verschiedensten Unfallabläufen** bzw.

Ereignisketten kommen.

Das ist andeutungsweise aus den „**Ereignisablaufdiagrammen**“ ersichtlich, die wiederum nur pauschal zwischen dem Funktionieren bzw. dem Ausfall von **Sicherheitssystemen** unterscheiden, **die große Anzahl der möglichen Ursachen für einen Systemausfall aber überhaupt nicht abbilden** [Gesellschaft für Reaktorsicherheit, Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke Phase B, Verlag TÜV Rheinland, 1990, Ereignisablaufdiagramme].

11.5 **Fazit:**

Insgesamt ergibt sich daraus, dass in Biblis B mehrere hundert verschiedene Ereignisketten zu einem schweren **Atomunfall mit massiven Freisetzungen von Radioaktivität führen können**. Auch insofern liegt eine Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG vor.

12. **Auch der aktuell im Rahmen der PSÜ durchgeführten Risikostudie zufolge kann es in Folge zahlreicher Auslösender Ereignisse zu einem schweren Kernschmelzunfall kommen.**

12.1 Im Rahmen der aktuellen Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) legte die Beigeladene eine **vorläufige** Probabilistische Sicherheitsanalyse (PSA) vor, die von der TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ geprüft wurde.

12.2 Zu den laut TÜV-Gutachten zur PSÜ/PSA näher untersuchten **Auslösenden Ereignissen, die zu einem Kernschmelzunfall mit massiven Freisetzungen führen können**, zählen

[TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ – KWB, Gutachten zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung Kernkraftwerk Biblis Block B, Teil 2, Probabilistische Sicherheitsanalyse (PSÜ/PSA), Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Dezember 2002, [XXXXX]]:

- Kleines Leck
- Kleines Leck am Druckhalter durch Transienten

- Kleines Leck am Druckhalter bei Fehlöffnen Sicherheitsventil
- Dampferzeuger-Heizrohrlecks
- Notstromfall
- Ausfall Hauptspeisewasser
- Ausfall Hauptwärmesenke und Hauptspeisewasser
- Ausfall Hauptwärmesenke
- Mittleres Frischdampf-Leitungsleck im Sicherheitsbehälter
- Mittleres Frischdampf-Leitungsleck außerhalb des Sicherheitsbehälters
- Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) bei Ausfall Hauptspeisewasser und Hauptwärmesenke
- Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) in Folge Ausfall Hauptspeisewasser
- Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) in Folge Notstromfall
- Ausfall der Reaktorschnellabschaltung (ATWS) in Folge Ausfall Hauptwärmesenke
- Dampferzeuger-Überspeisung
- Mittleres Speisewasserleck innerhalb Sicherheitsbehälter
- Mittleres Speisewasserleck außerhalb Sicherheitsbehälter
- Brandereignisse
- Überflutungsereignisse

Hinzu kommen laut TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ [a.a.O., [XXXXX]]:

- Flugzeugabsturz
- Erdbeben
- Blitzschlag
(a.a.O., [XXXXX])

12.3 Wie die Begutachtung der „Ereignisabläufe“ [XXXXX] und der „Systemfehlerbäume [XXXXX] implizit zeigt, kann es

– unter der Berücksichtigung verschiedener Ursachen für die Auslösenden Ereignisse – **in Biblis B durch mehrere hundert verschiedene Ereignisketten zu einem schweren Atomunfall kommen.**

12.4 **Fazit:**

Auch nach der aktuellen, vorläufigen probabilistischen Sicherheitsanalyse aus dem Jahr 2000 (Vorlage durch die Beigeladene) bzw. 2002 (Gutachten) kann es in Biblis B aufgrund zahlreicher Ereignisketten zu einem schweren Atomunfall mit massiven Freisetzungen von Radioaktivität kommen. Auch insofern liegt eine Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG vor.

13. **Auch im Nicht-Leistungsbetrieb können zahlreiche Ereignisabläufe zu einem schweren Kernschmelzunfall führen.**

13.1 **Die TÜV Gutachtergemeinschaft PSÜ bemängelte, dass die von der Beigeladenen im Rahmen der PSÜ vorgelegte Probabilistische Sicherheitsanalyse (PSÜ/PSA) Unfallszenarien im Nicht-Leitungsbetrieb vollständig ausklammert** [a.a.O., [XXXXX]

13.2 **Einer Studie der GRS zufolge können in Biblis B – neben vielen anderen – insbesondere die folgenden „Auslösenden Ereignisse“ im Nicht-Leistungsbetrieb zu einem schweren Kernschmelzunfall führen** [GRS, Untersuchung von Ereignisabläufen bei abgeschalteter Anlage, Von M. Simon, M. Pertz, J. Rodriguez, GRS-A-2336, Juni 1996, S. 60 ff.]:

- Ausfall der Nachwärmeabfuhr bei abgesenktem Füllstand (Ereignis 1)
- Deionateinspeisung beim Kaltfahren des Reaktors
- Fluten des Reaktorbeckens mit Deionat
- Anheben des Primärkreisfüllstands mit Deionat

- Start einer Hauptkühlmittelpumpe während Entborieren beim Anfahren.

13.3 Zu den gefährlichsten Unfallszenarien im Nicht-Leistungsbetrieb zählt laut GRS der **Ausfall der Nachwärmeabfuhr kurz nach dem Abfahren der Anlage während des Mitte-Loop-Betriebes infolge Kavitation der Nachkühl-pumpen** (Ereignis 1) [GRS: Auswertung von probabilistischen Analysen zum Nicht-Leistungsbetrieb. Von D. Müller-Ecker und N. Wetzel. Schriftenreihe Reaktorsicherheit und Strahlenschutz. Bericht im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). BMU-1998-516. S. 9]:

"Ein signifikantes Ereignis ist der Ausfall der Nachwärmeabfuhr kurz nach dem Abfahren der Anlage während des Mitte-Loop-Betriebes infolge Kavitation der Nachkühl-pumpen. **Dem Personal stehen in diesem Fall ca. 35 Minuten zur Verfügung, um ein Absinken des Kühlmittels unter die Kernoberkante zu verhindern.**"

Kernschmelzen kann in diesem Fall schon gut 75 Minuten nach Störfallbeginn einsetzen [GRS: Untersuchung von Ereignisabläufen bei abgeschalteter Anlage. Von M. Simon, M. Pertz, J. Rodriguez. GRS-A-2336. Juni 1996. S. 62]:

„Bei offenem Primärkreis beginnt nach Erwärmung der RDB-Einbauten und des Kühlmittels auf 100 °C das Kühlmittel zu sieden. Durch die vorhandenen Öffnungen strömt der Dampf aus dem Primärkreis aus. Durch den Kühlmittelverlust in den Sicherheitsbehälter sinkt der Füllstand im Primärkreis ab. Im ungünstigsten Fall dampft das Kühlmittel bis unter die Kernoberkante aus. **Damit kann der Kern freigelegt werden.** (...) Die Zeit von einem Ausfall der Nachwärmeabfuhr bei einer Kühlmitteltemperatur von 50 °C bis zur Freilegung des Kerns kann durch eine einfache Abschätzung ermittelt werden. Die Nachzerfallsleistung beträgt ca. 20 MW (zwei Tage nach

erfolgter Abschaltung). Das Wasservolumen bei abgesenktem Füllstand wird mit 210 m³ angenommen. Damit ergibt sich, **dass nach ca. 35 min das Kühlmittel zu sieden beginnt und nach weiteren ca. 40 min der Füllstand die Kernoberkante erreicht hat.**“

- 13.4 **Durch Deionat-Bildungen in den Dampferzeugern** beim $\frac{3}{4}$ -Loop-Betrieb und Eintrag des Deionats in den Reaktorkern **kann der Kern durch eine Reaktivitätsexkursion zerstört werden** [GRS: Bewertung des Unfallrisikos fortschrittlicher Druckwasserreaktoren in Deutschland. Methoden und Ergebnisse einer umfassenden Probabilistischen Sicherheitsanalyse (PSA). Entwurf zur Kommentierung. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Oktober 2001. GRS-175. S. 245]:

„Außerdem können bei einem Ausfall der primärseitigen Nachwärmeabfuhr während des $\frac{3}{4}$ -Loop-Betriebs durch die Kondensation von im kernverdampftem Primärkühlmittel im Dampferzeuger größere Mengen von Deionat auf der kalten Seite der Dampferzeuger-Primärseite gebildet werden. (...) Wenn das Deionat unvermischt in den Reaktordruckbehälter gelangt, könnte der **Reaktorkern durch eine Reaktivitätsexkursion zerstört werden.**“

- 13.5 Die Praxis zeigt, dass es in deutschen und ausländischen Atomkraftwerken bereits wiederholt zu nicht ungefährlichen Vorkommnissen während des Nicht-Leistungsbetriebs kam, die zu einer Kernschmelze hätten führen können.
In Biblis B fiel am 12. Juni 1983 während des Mitte-Loop-Betriebes eine Nachkühlpumpe aus [GRS, Untersuchung von Ereignisabläufen bei abgeschalteter Anlage, Von M. Simon, M. Pertz, J. Rodriguez, GRS-A-2336, Juni 1996, S. 26]:

„Biblis B, Deutschland, 1240 MWe, 12.06.83, Vork.-Nr. 83/055 bzw. IRS 0323

In der Anlage Biblis B fiel während Mitte-Loop-Betrieb eine laufende Nachkühlpumpe durch Lagerschaden aus. Als Ursache für den Lagerschaden wurde eine nicht ausreichende Schmierung des Wälzlagers ermittelt. Aufgrund von **Fehlern während der Instandhaltung** wurden Schaugläser mit falschen „Min“- und „Max“-Marken für den Ölstand eingebaut. Dadurch wurde eine ausreichende Schmierölmenge angezeigt, obwohl der Ölstand zu niedrig war. **Auch an den anderen Nachkühlpumpen waren die Ölschaugläser mit falschen Markierungen gekennzeichnet.“**

Am 18. August 1997 fielen in Biblis B im Nachkühlbetrieb zwei „Nebenkühlwasserpumpen“ durch Überflutung einer Pumpenkammer **aus**, weil es vermutlich infolge **eines im Laufrad einer Pumpe vergessenen Schutzhelms** zu einem Lagerschaden kam. Die dritte Pumpe war planmäßig wegen Instandhaltungsarbeiten außer Betrieb. Wäre auch noch die vierte **Nebenkühlwasserpumpe** ausgefallen, **dann hätte es zur Kernschmelze kommen können.**

13.6 **Fazit:**

Nicht nur bei Volllast, sondern auch im Nicht-Leistungsbetrieb kann es in Biblis B aufgrund mehrerer Ereignisketten zu einem schweren Atomunfall mit massiven Freisetzungen von Radioaktivität kommen.

Auch insofern liegt eine Gefahr im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG vor.

14. **Die große Anzahl an Defiziten zur Beherrschung von (Auslegungs-)Störfällen und zur Beherrschung einer Kernschmelze stellen eine Gefahr dar.**

14.1 Für Biblis B lassen sich, gestützt auf die Bewertungen offizieller Gutachter und Reaktorsicherheitsexperten, mehr als 200 schwerwiegende Sicherheitsmängel nachweisen. **Die weitaus meisten der mehr als 200 Sicherheitsmängel be-**

treffen Defizite zur Beherrschung von Auslegungs-Störfällen.**Siehe Anlage A,**

IPPNW, Henrik Paulitz, Schwerwiegende Sicherheitsmängel des Atomkraftwerks Biblis B, August 2008.

- 14.2 Die mehr als 200 Sicherheitsmängel ergaben sich auf der Grundlage einer **extrem restriktiven Akteneinsicht**, so dass Dutzende, wenn nicht Hunderte weitere schwerwiegende Sicherheitsdefizite nicht vorgetragen werden können, die sich erwartungsgemäß aus den sonstigen Behördenunterlagen ergeben würden.
- 14.3 Allein auf der Basis der verfügbaren Unterlagen konnten allein für die **Auslegungsstörfälle „Kleines Leck“, „Dampferzeuger-Heizrohrleck“ und „Notstromfall“ exemplarisch erschreckend viele Defizite dokumentiert und belegt werden** [die Ziffern beziehen sich auf Anlage A]:

Auslegungsstörfall 1: „Kleines Leck“**a) Defizite hinsichtlich des „Auslösenden Ereignisses“:**

- 8.2 Die Hauptkühlmittelleitungen bestehen aus einem veralteten Werkstoff
- 8.4 Der Reaktordruckbehälter besteht aus einem veralteten Werkstoff
- 8.7 Die konstruktive Ausführung der abzweigenden Leitungen erhöht das Risiko für kleine Lecks
- 8.8 Die Hauptkühlmittelleitungen enthalten vermeidbare Schweißnähte
- 8.10 Der Druckhalter enthält vermeidbare Schweißnähte
- 8.12 Die Speisewasserstutzen der Dampferzeuger können durch thermische Schichtungen geschädigt werden

- 8.14 Die Anschlussleitungen der Hauptkühlmittelleitung weisen offenbar nicht anforderungsgerechte Schweißnähte auf
- 8.15 Die Prüffähigkeit der Komponenten der druckführenden Umschließung ist eingeschränkt
- 8.17 Die Heizstäbe des Druckhalters sind Teil der Druckführenden Umschließung
- 8.18 Die Heizstäbe des Druckhalters werden nicht kontinuierlich elektrisch überwacht

b) Defizite hinsichtlich der Störfallbeherrschung:

- 2.9 Das sekundärseitige 100 K/h-Abfahren kann nur durch Handmaßnahmen ausgelöst werden
- 2.10 Die Druckhalter-Füllstandsmessung ist bei Dampfbildungen im Primärkreis kein zuverlässiges Maß für das Primärkreiswasser-Inventar
- 2.11 Die Reaktordruckbehälter-Füllstandsmessung entspricht hinsichtlich der räumlichen Trennung der Messfühler nicht den Regelwerks-Anforderungen
- 2.12 Die Reaktordruckbehälter-Füllstandsmessung ist nicht auf "bestmöglicher" Höhe im Reaktordruckbehälter angeordnet
- 2.13 Die Reaktordruckbehälter-Füllstandsmessung ist ungenau
- 9.2 Die Flutbehälter enthalten vergleichsweise geringe Borwasservorräte
- 9.3 Die Hochdruck-Sicherheitseinspeisungen können bei hohen Drücken im Primärkreis nicht einspeisen
- 9.4 Ein Sumpf-Umwälzbetrieb mit Hilfe der Hochdruck-Sicherheitseinspeisepumpen ist nicht möglich
- 9.5 Verschiedene Unfallszenarien werden Experimenten zufolge mit den 4 Druckspeichern und dem relativ geringen Kühlmittelinventar vermutlich nicht beherrscht
- 9.6 Die Druckspeicher speisen sowohl in die „kalten“ als auch in die „heißen“ Kühlmittelstränge ein

- 9.7 Die Druckspeicher verfügen über einen zu niedrigen Ansprechdruck, ein zu geringes Stickstoffvolumen und keine Möglichkeit zur Stickstoffnachspeisung
- 9.8 Der in den Druckspeichern vorhandene Stickstoff gefährdet wegen der nicht zuverlässigen Druckspeicher-Absperrung den Naturumlauf des Primärkreises
- 9.9 Die Rohrleitungen des Not- und Nachkühlsystems haben geringe Rohrwanddicken mit geringen Festigkeitskennwerten
- 9.10 In den rund 1500 Schweißnähten des Not- und Nachkühlsystems muss von zahlreichen Rissen ausgegangen werden
- 9.11 Für rund 25 Prozent der Bauteile des Not- und Nachkühlsystems fehlen die Stempelfeld-Informationen
- 9.12 Wichtige Komponenten des Notkühlsystems befinden sich außerhalb des Sicherheitsbehälters
- 15.4 Das Nukleare Nebenkühlwassersystem ist räumlich unzureichend getrennt

c) Defizite hinsichtlich der Beherrschung einer Kernschmelze

- 3.1 Wegen fehlender Möglichkeiten der Stabilisierung der Kernschmelze wird mit ihrer Freisetzung ins Erdreich gerechnet
- 3.2 Das Volumen des Sicherheitsbehälters ist relativ gering
- 3.3 Im Sicherheitsbehälter ist bei einer Kernschmelze mit vergleichsweise großen Wasserstoffmengen und mit Wasserstoffkonzentrationen weit oberhalb der Zündgrenze zu rechnen
- 3.4 Die nachgerüsteten langsam arbeitenden Wasserstoff-Rekombinatoren können Wasserstoff-Explosionen nicht verhindern
- 3.5 Die innerhalb des Sicherheitsbehälters installierten Wasserstoff-Rekombinatoren werden beim Betrieb so heiß, dass sie als Zünder für Wasserstoffexplosionen fungieren können

- 3.6 Es ist kein kontinuierlicher und optimaler Betrieb der 77 Wasserstoff-Rekombinatoren zu erwarten
- 3.7 Der Sicherheitsbehälter (Containment) aus Stahl versagt bei den erwarteten Drücken aufgrund von Wasserstoff-Explosionen großflächig
- 3.8 Der Sicherheitsbehälter (Containment) aus Stahl kann infolge des Druckaufbaus durch Schmelze-Beton-Wechselwirkungen versagen
- 3.9 Bei der Gefilterten Druckentlastung werden bei einer Kernschmelze nennenswerte Mengen Radioaktivität absichtlich in die Umgebung freigesetzt
- 3.10 Bei einer Kernschmelze werden nennenswerte Mengen Radioaktivität über Leckagen des Sicherheitsbehälters freigesetzt
- 3.11 Bei einem Hochdruckversagen des Reaktordruckbehälters ist mit einer direkten Zerstörung des Sicherheitsbehälters zu rechnen
- 3.12 Die räumliche Anordnung von Sicherheitsbehälter und Reaktorgrube birgt das Risiko von „Direct Containment Heating“
- 3.13 Eine Dampfexplosion kann den Reaktordruckbehälter und infolge dessen auch den Sicherheitsbehälter zerstören
- 3.14 Die räumlichen Verhältnisse in Biblis B bergen das Risiko eines beschleunigten Druckaufbaus im Sicherheitsbehälter durch Dampf

Auslegungsstörfall 2: „Dampferzeuger-Heizrohrleck“

a) Defizite hinsichtlich des „Auslösenden Ereignisses“:

- 14.1 Dampferzeuger-Heizrohrlecks sind jederzeit möglich

b) Defizite hinsichtlich der Störfallbeherrschung:

- 13.13 Der Speisewasservorrat ist äußerst knapp bemessen

- 14.2 Die Druckhalter-Hilfssprühung zur Vermeidung der Notkühlkriterien beim Dampferzeuger-Heizrohrleck ist wenig zuverlässig
- 14.3 Es ist kein viersträngiges Zusatzboriersystem vorhanden
- 14.4 Biblis B verfügt über keine automatische Reduzierung des Förderdrucks der Hochdruck-Sicherheitseinspeisepumpen bei Dampferzeuger-Heizrohrlecks
- 14.5 Es ist kein Mitteldruckeinspeisesystem zur Beherrschung von Dampferzeuger-Heizrohrlecks vorhanden
- 14.6 Biblis B verfügt nur über zwei Hochdruck-Förderpumpen
- 14.7 Die Hochdruck-Förderpumpen können beim Anstehen von Notkühlsignalen nicht über den Zwischenkühlkreis gekühlt werden
- 14.8 Für die Beherrschung des Bruches eines Dampferzeuger-Heizrohres sind mehrere zeitaufwändige Handmaßnahmen erforderlich
- 14.9 Die Druckabsenkung des Primärkreises beim Bruch eines Dampferzeuger-Heizrohres durch das Druckhalter-Abblaseventil kann scheitern
- 14.10 Der komplexe Abfahrvorgang bei einem Dampferzeuger-Heizrohrleck kann zu einer Reihe gefährlicher Störfall-Verläufe führen
- 14.11 Beim Bruch von mehreren Dampferzeuger-Heizrohren misslingt die Notkühlüberbrückung bei geringem Reaktordruckbehälter-Füllstand
- 14.12 Bei einem aktiven Ausfall einer Reaktordruckbehälter-Füllstandssonde werden zwei Hochdruck-Sicherheitseinspeisepumpen nicht automatisch abgeschaltet
- 14.13 Schon bei einem kleinen Dampferzeuger-Heizrohrleck kann es aus zahlreichen Gründen zur Auslösung der Notkühlkriterien und damit zur Inbetriebnahme der Hochdruck-Sicherheitseinspeisungen kommen

- 14.14 Ein Dampferzeuger-Heizrohrleck während des Teillastbetriebs kann zum gefährlichen Auslösen der Notkühlkriterien führen
- 14.15 Bei zu starkem Sprühen oder zu langem Abfahren mit 50 K/h beim Dampferzeuger-Heizrohrleck bleibt die Anlage bei hohem Druck und hoher Temperatur stehen

c) Defizite hinsichtlich der Beherrschung einer Kernschmelze

Siehe Kleines Leck (oben).

Auslegungsstörfall 3: „Notstromfall“

a) Defizite hinsichtlich des „Auslösenden Ereignisses“:

- 7.1 Die beiden Hauptnetzanschlüsse und der Reservenetzanschluss sind völlig unzureichend elektrisch entkoppelt und räumlich getrennt
- 7.2 Beim störungsbedingtem Ausfall eines Hauptnetzanschlusses wird das Atomkraftwerk nicht abgeschaltet

b) Defizite hinsichtlich der Störfallbeherrschung:

- 7.5 Biblis B verfügt über keine zuverlässigen Notstromdieselaggregate
- 7.6 Die Leistungsreserve durch die Notstromdieselaggregate ist knapp bemessen
- 7.7 Die 4 Notstromdieselaggregate verfügen über nur 2 gemeinsame Druckluftkompressoren und einen begrenzten Druckluftvorrat
- 7.8 Der Kraftstoffvorrat der Notstromdieselaggregate reicht nur für einen Tag
- 7.9 Die vier Notstromdieselaggregate werden aus nur zwei „Vorratsbehältern“ mit Kraftstoff versorgt

- 7.10 Durch korrektes oder durch fehlerhaftes Auslösen des Aggregateschutzes kann es zur Schutzabschaltung von Notstromdieselaggregaten kommen
- 7.11 Die anforderungsgerechte Ausführung der Kabel und Leitungen der Notstromdieselaggregate ist nicht nachgewiesen
- 7.12 Die Inbetriebnahme der Eigenbedarfsversorgung von Block A erfordert Handmaßnahmen
- 7.13 Die Inbetriebnahme des Not-Netzanschlusses erfordert Handmaßnahmen
- 7.14 Der Not-Netzanschluss kann unter Umständen nicht alle Notstromdieselaggregate des Atomkraftwerks Biblis ablösen
- 7.16 Die unterbrechungsfreie Gleichstromversorgung ist in den Versorgungsschienen nur zweisträngig aufgebaut
- 7.20 Redundanzübergreifende Ausfälle der Notstromversorgung können aufgrund der zu unterstellenden fehlenden räumlichen Trennung von Kabel- und Leitungswegen nicht ausgeschlossen werden
- 11.3 Für die 4 Dampferzeuger stehen nur zwei Abblase-regelventile zur Verfügung
- 11.4 Die Aktivierung der 15%-Sicherheitsventile erfordert Handmaßnahmen
- 11.6 Biblis B verfügt über keine zweite Wärmesenke zur Nachwärmeabfuhr
- 12.4 Beim Notstromfall können wegen der verminderten Wirkung des Druckhalter-Sprühens Handmaßnahmen zur Druckentlastung erforderlich werden
- 13.3 Biblis B verfügt über keine dampfbetriebene Notspeisepumpen
- 13.4 Die Förderleistung der Notspeisepumpen ist gering
- 13.7 Die Notspeisepumpen verfügen über keine diversitäre Möglichkeit der Versorgung mit Antriebsenergie
- 13.8 Die Pumpen und Aggregate des Notspeisesystem benötigen externe Kühlsysteme
- 13.9 Das Notspeisesystem muss auch betriebliche Funktionen wahrnehmen

- 13.12 Das Notspeisesystem ist vermascht
- 15.1 Die Kapazität des Kaltwassersystems ist nicht ausreichend bemessen
- 15.2 Die Kältemaschinen sind wenig zuverlässig

c) Defizite hinsichtlich der Beherrschung einer Kernschmelze

Siehe Kleines Leck (oben).

14.4 Dem Vermerk des Beklagten vom 19. September 2005 ist, wie oben dargelegt, dessen Bewertung zu entnehmen, dass Biblis **„selbstverständlich nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik“ entspricht**. Die mehr als 200 Sicherheitsmängel sind Ausdruck der Abweichung vom Stand von Wissenschaft und Technik.

14.5 **Fazit:**

Angesichts der extrem großen Anzahl von mehr als 200 „sicherheitstechnischen Nachteilen“, „Sicherheitsmängeln“ bzw. „Sicherheitsdefiziten“ – die bevorzugte Wortwahl der zweifellos bestehenden sichertechnisch bedeutsamen Sachverhalte sei dahingestellt – bei der Beherrschung von Auslegungs-Störfällen und zur Beherrschung einer Kernschmelze ist eine Gefahr im atomrechtlichen Sinne zweifellos gegeben, zumal schon „einige Einzelrisiken“ eine Gefahr darstellen.

Auch durch die Bewertung des Beklagten, wonach die erforderliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht gegeben ist, wird dies eindrucksvoll bestätigt.

15. **Verschiedene Vorkommnisse in Biblis B demonstrieren beispielhaft, wie leicht es in der Anlage zu einem schweren Atomunfall kommen kann.**

Dabei sei betont, dass nicht das Ausbleiben des Kernschmelzunfalls die Gefährdung/Nichtgefährdung abbildet, sondern der Ausfall wesentlicher Sicherheitselemente.

- 15.1 **Am 8. Februar 2004** kam es in Biblis B in Folge eines Unwetters zum gefürchteten „**Notstromfall**“.

Die Ursache war – so wird offiziell angenommen – nichts weiter als ein **Unwetter**. Aufgrund von heftigen Windböen im 220-kV-Verbundnetz außerhalb des Atomkraftwerks sollen zwei Leitungen aneinander geraten sein, was zu einem Kurzschluss geführt habe.

Zuvor war es bereits am **19. April 1988** zu einem doppelten Notstromfall in Biblis A und Biblis B in Folge eines **Kurzschlusses** in der 220-kV/380-kV-Hochspannungsanlage gekommen.

Auch am **4. Mai 1986** war in Biblis B ein Notstromfall eingetreten. Ursache war ein **Blitzeinschlag** in das 220-kV-Hochspannungsnetz.

Schlechtes Wetter (Sturm, Blitzschlag) kann in Biblis B jederzeit zum Notstromfall führen. Der Notstromfall zählt in allen Risikostudien zu den wesentlichen „Auslösenden Ereignissen“, die zu einem schweren Kernschmelzunfall mit massiven Freisetzungen führen können.

- 15.2 **Am 12. Juni 1998 und am 25. Juli 1998** kam es in Biblis B zum „**Ausfall der Hauptwärmesenke**“.

Hierbei handelt es sich um eine Turbinenschnellabschaltung ohne Öffnen der Frischdampf-Umleiteinrichtung. Aufgrund des folgenden Frischdampfdruckanstiegs im Sekundärkreis wurde in beiden Fällen die Reaktorschnellabschaltung ausgelöst.

Der „Ausfall der Hauptwärmesenke“ zählt in allen Risikostudien zu den wesentlichen „Auslösenden Ereignissen“, die zu einem schweren Kernschmelzunfall mit massiven Freisetzungen führen können.

- 15.3 **Am 18. August 1997** fielen im Nachkühlbetrieb zwei der für die Wärmeabfuhr aus dem Reaktorkern erforderlichen „Nebenkühlwasserpumpen“ aus, weil eine Pumpenkammer überflutet worden war.

Ursache für die Überflutung der Pumpenkammer war ein

Lagerschaden an einer Pumpe, der vermutlich durch einen bei Arbeiten im Laufrad der Pumpe befindlichen Schutzhelm ausgelöst worden war. Da eine der vier Pumpen zu dieser Zeit planmäßig für Instandhaltungsarbeiten außer Betrieb war, **stand nur noch eine der vier Nebenkühlwasserpumpen zur Kühlung des Reaktorkerns zur Verfügung.**

Wäre auch die vierte Nebenkühlwasserpumpe noch ausgefallen, dann hätte es zur Kernschmelze kommen können.

- 15.4 Am **23. Februar 1995** kam es in Biblis B während des Leistungsbetriebs im Bereich des **Primärkreislaufs** zu einer **Leckage**. Der Primärkreislauf verlor über das Leck etwa vier Tonnen Wasser pro Stunde. Das Leck befand sich in einem Bereich, der zum Primärkreis hin nicht abgesperrt werden konnte. Zum Glück war das Leck noch so klein, dass es vom Volumenregelsystem überspeist werden konnte.

Der Dampf trat aus einem Riss in Längsrichtung einer Rohrleitung aus.

Die Untersuchung des brisanten Vorkommnisses ergab, dass es neben diesem Längsriss noch einen weiteren Riss in Rohrumfangrichtung gab, der die Wandstärke des Rohres bereits zu rund 90 Prozent durchdrungen hatte. Hätte am 23. Februar 1995 der Längsriss nicht die Rohrleitungswand durchdrungen, **dann hätte es einige Zeit später aufgrund des Risses in Rohrumfangrichtung auch zum vollständigen Abriss der Rohrleitung kommen können. Auch die GRS betonte, dass es zu einem größeren Leck hätte kommen können.**

Es hätte also leicht auch zu einem extrem gefährlichen „Kleinen Leck“ kommen können. **Kleine Lecks aber zählen in allen Risikostudien zu den wesentlichen „Auslösenden Ereignissen“, die zu einem schweren Kernschmelzunfall mit massiven Freisetzungen führen können.** Da bei Kleinen Lecks sowohl die Primär- als auch die

Sekundärseite beansprucht werden, gelten diese als extrem gefährlich.

- 15.5 **Am 19. Dezember 1998 kam es im Atomkraftwerksblock Biblis B im Anfahrbetrieb zu einem kleinen Dampferzeuger-Heizrohrleck.** Wäre es nicht schon im Anfahrbetrieb zu einer Kleinstleckage gekommen, dann hätte es im Leistungsbetrieb leicht auch zu einem größeren Dampferzeuger-Heizrohrleck oder gar zum Bruch eines Heizrohres kommen können.

„Dampferzeuger-Heizrohrlecks“ zählen in allen Risikostudien zu den wesentlichen „Auslösenden Ereignissen“, die zu einem schweren Kernschmelzunfall mit massiven Freisetzungen führen können.

Dampferzeuger-Heizrohrlecks gelten als extrem gefährlich, weil sie sehr kompliziert verlaufen und eine Vielzahl von Handmaßnahmen erforderlich machen können.

- 15.6 **Fazit:**

Die Beispiele zeigen, dass es in Biblis B auch in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zu gefährlichen Vorkommnissen kam, die zweifellos in einer Atomkatastrophe hätten enden können. Angesichts dieser konkreten Gefahren, die von Biblis B für die Kläger und für die Allgemeinheit ausgehen, muss die Betriebsgenehmigung nach § 17 Abs. 5 AtG widerrufen werden.

16. **Auch die unzureichende Erdbebenauslegung von Biblis B stellt eine Gefahr dar.**

- 16.1 Hierzu sei im Einzelnen auf die Anlage B verwiesen.

Anlage B,

IPPNW, Henrik Paulitz, Das Atomkraftwerk Biblis B ist nicht für die am Standort möglichen Erdbeben ausgelegt, August 2008.

16.2 **Fazit:**

Die von dem Beklagten geforderte wie auch die reale Erdbebenauslegung von Biblis B steht in Widerspruch zum geltenden Recht.

Ein einziger Erdstoß im seismisch aktiven Oberrheingraben kann in Biblis zum Super-GAU führen.

Vor dem Hintergrund der Stilllegung des Atomkraftwerks Mülheim-Kärlich aufgrund der Verwendung der nicht konservativen 50%-Fraktile besteht zweifellos auch für Biblis B ein Anspruch der Kläger auf Stilllegung von Biblis B.

Die Betriebsgenehmigung ist gemäß § 17 Abs. 5 AtG zu widerrufen.

17. **Dass auch der unzureichende Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter eine Gefahr darstellt, wurde bereits vorstehend erörtert.**

18. **Zu den fehlenden Abhilfemöglichkeiten wurde ebenfalls schon ausgeführt.**

19. Damit steht fest, dass auch unter den Prämissen des § 17 Abs. 5 AtG der Beklagte zum Widerruf der Betriebsgenehmigung verpflichtet gewesen wäre.

VII Deckungsvorsorge

1. Nimmt man die **Verfassung** in ihren Determinanten der Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 und 3 ernst, so ist die in § 13 Abs. 3 AtG normierte Höchstgrenze einer Deckungsvorsorge von 2,5 Mrd. Euro inkompatibel.

2. **Die einschlägige Studie der PROGNOSE AG im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums beziffert die Schadenshöhe für einen schweren Kernschmelzunfall in Deutschland auf bis zu 10,7 Billionen DM für Gesundheits-, Sach- und Vermögensschäden [PROGNOS AG 1992, Externe Kosten eines Kernschmelzunfalls, S. 119]. Das entspricht Schäden von bis zu 5,471 Billionen Euro.**

Auf dieser Basis rechnet auch das **Bundesumweltministerium** nach einem schweren Kernschmelzunfall mit **Gesamtschäden von bis zu 5.471 Milliarden Euro** (10,7 Billionen DM) [BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 16] – vom Leiden der Krebserkrankten, der Sterbenden, der Traumatisierten und der Angehörigen sowie von Besitz- und Heimatverlusten gänzlich abgesehen.

3. Selbst über Staatshaushalte ist eine solche Summe nicht zu generieren, so dass von einer Deckungsvorsorge überhaupt nicht gesprochen werden kann.

Auch diese Tatsache ist bei der Prüfung des Widerrufs-antrags einzubeziehen, denn eine Unterdeckung ist zugleich ein Enteignungstatbestand, ohne dass im Atomgesetz eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorhanden wäre.

4. **Zweck des Atomgesetzes** gemäß § 1 Nr. 2 AtG ist u. a., die durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachten **Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern auszugleichen.**

Es gilt das Verursacherprinzip, dessen Konsequenzen offensichtlich nicht eingehalten werden können, so dass die erteilte Genehmigung und die Verweigerung ihres Widerrufs auch hierüber substantielle Defizite aufweist.

5. Zum strafrechtlichen Potential einer Unterdeckung sei auf das Versicherungsrecht verwiesen.
6. Im Übrigen sei verwiesen auf:

Anlage C,
IPPNW, Henrik Paulitz, Unzureichende Deckungsvorsorge für das Atomkraftwerk Biblis B, August 2008.

VIII Zuverlässigkeit und Fachkenntnisse

1. Nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 AtG kann die Betriebsgenehmigung von Biblis B widerrufen werden, wenn sich „Bedenken“ gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers und der verantwortlichen Personen ergeben, wenn bei sonst in der Anlage tätigen Personen die notwendigen Fachkenntnisse nicht vorhanden sind und wenn Abhilfe nicht möglich ist.
2. Zum Nachweis der diesbezüglichen Tatsachen wird verwiesen auf:

Anlage D,

IPPNW, Henrik Paulitz, Fehlende Zuverlässigkeit und Fachkenntnisse des Biblis-Betreibers RWE und des Personals, August 2008

Demnach liegen zweifellos Tatsachen vor, aus denen sich – mindestens – „**Bedenken**“ gegen die Zuverlässigkeit der Beigeladenen und der verantwortlichen Personen ergeben. Die Skizzierung ausgewählter Fallbeispiele zeigt zudem, dass den sonstigen, in Biblis tätigen Personen zum Teil die notwendigen **Kenntnisse** fehlen.

Wie mehrere Vorkommnisse belegen, kann ein **erhöhtes Störfallrisiko aufgrund menschlichen Versagens** in Biblis **zweifellos nicht ausgeschlossen werden**.

Wie die Vergangenheit zeigt, ist **Abhilfe** beispielsweise auch durch einen Austausch des Kraftwerksleiters nicht möglich.

IX Rechtsfolge – Widerruf der Betriebs- genehmigung

1. Er bedarf keiner weiteren Begutachtung.

Die Kläger greifen zurück auf Bewertungen der offiziellen Gutachter und Reaktorsicherheitsexperten, in den meisten Fällen sogar auf den Hauptgutachter des Beklagten sowie auf den „Hausgutachter“ der Bundesatomaufsicht.

Es erfolgte ein Abgleich dieser Bewertungen mit den Prämissen des Bundesverfassungsgerichtes und weiterer höchstrichterlicher Rechtsprechung mit dem Ergebnis, dass ein Weiterbetrieb von Biblis B nicht rechtmäßig ist.

2. Die Betriebsgenehmigung ist wegen erheblicher Gefährdung zu widerrufen.

Die Betriebsgenehmigung von Biblis B ist gemäß § 17 Abs. 5 AtG zu widerrufen, weil dies wegen **erheblicher Gefährdung** der Beschäftigten, Dritter und der Allgemeinheit erforderlich ist und Abhilfe in angemessener Zeit nicht möglich ist.

Siehe Ziffer VI.

3. Die Betriebsgenehmigung ist wegen des Wegfalls von Genehmigungsvoraussetzungen zu widerrufen, da das Ermessen der Behörde auf Null reduziert ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG (**Stand von Wissenschaft und Technik**), § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG (**Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter**)

bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 AtG (Zuverlässigkeit und Fachkenntnisse) sind gegeben.

Siehe Ziffern IV, V und VIII.

Nachfolgend soll noch einmal verdeutlicht werden, **dass als alleinige Rechtsfolge nur ein Widerruf der Genehmigung in Betracht kommt, da selbst bei der Kannbestimmung das Ermessen der Behörde auf Null reduziert ist.**

4. **Da der Betrieb von Biblis B überragend wichtige Grundrechte der Kläger und der Allgemeinheit verletzt, verbleibt kein Raum mehr für ein Ermessen der Behörde.**
- 4.1 Wie zuletzt in einer Studie des Öko-Instituts gezeigt wurde, kann ein Kernschmelzunfall in Biblis mit massiven Freisetzen von Radioaktivität – je nach Windrichtung und sonstigen Wetterverhältnissen – selbst noch in Städten wie **Berlin, München, Hamburg, Prag, Wien oder Paris** eine **Evakuierung** erforderlich machen. Der Bereich möglicherweise erforderlicher Evakuierungen reicht bis in eine Entfernung von etwa **600 Kilometer** [Öko-Institut, Analyse des Bedrohungspotenzials „gezielter Flugzeugabsturz“ am Beispiel der Anlage Biblis A, von Christoph Pistner u. Christian Küppers, 20.11.2007, S. 30].
- 4.2 Das zeigt, dass Biblis B zweifellos **die Gesundheit und das Leben der Kläger**, die in Seeheim-Jugenheim, Mannheim und Wiesbaden wohnen, **bedroht**.
- 4.3 Neben den gesundheitlichen Folgen mit möglicherweise tödlichem Ausgang hätte eine radioaktive Verseuchung und eine dauerhafte Evakuierung auch den **Verlust des Haus- und Grundeigentums, sonstiger Sachgüter** der Kläger und von Millionen weiterer Betroffener – beispielsweise auch Betriebsstätten – zur Folge.

Der wirtschaftliche Schaden kann bei den **Überlebenden** eines solchen Unfalls wiederum zur Konsequenz haben, dass für die **medizinische Behandlung der gesundheitlichen Folgen** die notwendigen **Geldmittel fehlen**.

- 4.4 Da ein schwerer Unfall in Biblis B jederzeit möglich ist, **werden durch den fortgesetzten Betrieb überragend wichtige Grundrechte der Kläger und der Allgemeinheit verletzt**, nämlich das der **Würde** gemäß Art. 1 Abs. 1 GG und das des Rechts auf **Leben und körperliche Unversehrtheit (Gesundheit)** gemäß Art. 2 Abs. 2 GG.
- 4.5 **Nach dem Kalkar-Urteil liegt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 GG – wie auch von Art. 1 Abs. 1 GG – dann vor, wenn keine Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik getroffen ist.** In dem Urteil wird weiterhin betont, dass eine Grundrechtsverletzung nicht erst dann vorliegt, wenn ein Schaden eingetreten ist, sondern bereits dann, wenn dieser eintreten kann [BVerfGE, 49, 89, 141]:
- "Bei Regelungen dieser Art kann ein Verfassungsverstoß nicht schon mit dem Hinweis abgetan werden, das Risiko eines künftigen Schadens stelle nicht schon gegenwärtig einen Schaden und mithin keine Grundrechtsverletzung dar. Auch Regelungen, die im Laufe ihrer Vollziehung zu einer nicht unerheblichen Grundrechtsgefährdung führen, können selbst schon mit dem Grundgesetz in Widerspruch geraten."
- 4.6 Neben Art. 1 und 2 GG liegt weiterhin eine **Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG** vor, da die Kläger nach einem Unfall in Biblis B mit der Evakuierung des Gebietes, in dem sich ihre Häuser, Grundstücke und sonstige Sachgüter befinden, rechnen müssen und diese Wirtschaftsgüter dadurch praktisch wertlos werden.
- 4.7 Da die wirtschaftlichen Schäden indirekt Auswirkungen auf die **Finanzierbarkeit der medizinischen Versorgung** im Falle des (vorläufigen) Überlebens nach einem Atomunfall

in Biblis haben, liegt dadurch auch indirekt eine **Grundrechtsverletzung nach Art. 2 Abs. 2 GG** vor.

- 4.8 Da von einem Atomunfall letztlich **Millionen von Menschen bedroht** sind, wird durch den Betrieb von Biblis B auch **die Allgemeinheit in ihren Grundrechten massiv verletzt**.
- 4.9 Angesichts der genannten Grundrechtsverletzungen wäre ein Weiterbetrieb von Biblis B verfassungswidrig.
- 4.10 Auf dem Ersten Deutschen Atomrechts-Symposium wurde entsprechend festgestellt, dass **verfassungsrechtliche Erwägungen gegen einen Ermessensspielraum der Behörde sprechen** [W. Mahlmann, Ermessen, Beurteilungsspielraum und Beweislastverteilung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, Tagungsband des Ersten Deutschen Atomrechts-Symposiums 1972, S. 272f.]:

„b) **Ferner sprechen auch verfassungsrechtliche Erwägungen gegen die Auslegung des § 7 Abs. 2 als eines ungebundenen Verwaltungsaktes.** So hat das **Bundesverwaltungsgericht** parallel zu dieser Problematik bezüglich § 35 Abs. 5 BBauG entschieden, dass sonstige Bauvorhaben im Außengebiet zugelassen werden **müssen**, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, obwohl der Wortlaut ‚können (...) zugelassen werden‘ auf die Zubilligung eines behördlichen Ermessensspielraums hindeutet [BVerwGE 18, 247]. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Auffassung jedoch zu Recht mit Art. 14 GG begründet. Die Beschränkung des Eigentums und damit der Baufreiheit ergibt sich nur aus verfassungsrechtlich einwandfreien Gesetzen. Wenn die Behörde nach freiem pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden könnte, ob eine Genehmigung, der keine öffentlichen Belange entgegenstehen, erteilt wird oder nicht, **dann würde letztlich die Behörde die Schranke des Eigentums bestimmen und nicht das Gesetz** [A. a. O. S.

250 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG (BVerf-GE 13, 153 [160f.] u. a.).

c) Diese Überlegungen gelten m. E. auch für die Genehmigung nach § 7 AtG, zumal durch diese Vorschrift auch die durch Art. 12 GG gewährleistete Gewerbefreiheit eingeschränkt wird. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 II AtG füllen nämlich alle maßgeblichen entgegenstehenden öffentlichen Belange (Sicherheit, Umweltschutz) aus, so dass insoweit kein Unterschied zu § 35 II BBauG besteht (...)

Wenn sich aus der Verfassung ergibt, dass eine bestimmte Auslegungsmethode zu einer verfassungswidrigen Auslegung führt, ist die Auslegung zu bevorzugen, die eine verfassungskonforme Auslegung ermöglicht [Leibholz-Rinck]“.

- 4.11 Mahlmann verweist ferner darauf, dass **Art. 14 I GG** eine **Inhalts- und Schrankenbestimmung nur durch Gesetz, also durch den Gesetzgeber zulässt** [W. Mahlmann, Ermessen, Beurteilungsspielraum und Beweislastverteilung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, Tagungsband des Ersten Deutschen Atomrechts-Symposiums 1972, S. 273, Fußnote 19].

Ebenso darf in das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG** nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. In die Würde des Menschen nach **Art. 1 Abs. 1 GG** darf noch nicht einmal aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Da aber, wie dargelegt, der Betrieb von Biblis B gegen Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 14 Abs. 1 GG verstößt, verbleibt kein Raum für eine Ermessensentscheidung der Behörde.

- 4.12 Wegen der nicht bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge, einer völlig unzureichenden Deckungsvorsorge, der nicht möglichen Abhilfe in angemessener Zeit und we-

gen der gravierenden Grundrechtsverletzungen **ist die Behörde zum Handeln verpflichtet.**

- 4.13 Nach dem Kalkar-Urteil ist eine **laufende** Anpassung an den jeweils neuesten Erkenntnisstand im Sinne eines dynamischen Grundrechtsschutzes zu gewährleisten. Diese **ständige** Anpassung wurde in die Hand der **Exekutive** gegeben, weil diese die dafür notwendigen Schritte **schneller** realisieren kann als der Gesetzgeber.

Langwierige Gesetzgebungsverfahren wären ein **Hemmnis** für eine ständige, dynamische Weiterentwicklung der Anforderungen [BVerfGE 49, 89, 139 f.]:

„Nur eine **laufende Anpassung** der für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände **an den jeweils neuesten Erkenntnisstand** vermag hier dem Grundsatz einer **bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge** zu genügen. **Diese Beurteilung in die Hand der Exekutive zu geben**, deren rechtliche Handlungsformen sie **für die erforderliche Anpassung sehr viel besser ausrüsten** als den Gesetzgeber, **dient** auch insofern **einer Dynamisierung des Rechtsgüterschutzes.**“

Das Bundesverfassungsgericht hat die „unbestimmten Rechtsbegriffe“ in § 7 AtG nur unter der **Maßgabe** als verfassungsmäßig zugelassen, **dass die Exekutive für den als zwingend notwendig erachteten Rechtsgüterschutz sorgt.**

Daraus resultiert eine **Verpflichtung für die Exekutive**, diese **ständige Anpassung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik** und insofern eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge **auch tatsächlich vorzunehmen.** Die Exekutive „**kann**“ diese Anpassung nicht nur vornehmen, sie „**muss**“ sie vielmehr vornehmen.

Entsprechend „**muss**“ die Exekutive handeln.

Nach dem Kalkar-Urteil besteht für die Exekutive eine **Verpflichtung**, die nötige Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik zu erzwingen. Sollte die Exekutive diesem Erfordernis nur mit Hilfe eines **Widerrufs der Betriebsgenehmigung** nachkommen können, dann ist sie zu diesem Schritt verpflichtet.

- 4.14 Wenn sich der Betrieb eines Atomkraftwerks – basierend auf den Grundsätzen des Kalkar-Urteils – als verfassungswidrig erweist, dann ist die Exekutive selbstverständlich dazu **verpflichtet, den nicht verfassungsgemäßen Zustand zu beenden**. Das Beseitigen von Grundrechtsverletzungen kann nicht in das Belieben der Exekutive gestellt sein.

Sie „**muss**“ vielmehr in einem solchen Fall die Betriebsgenehmigung zurücknehmen oder widerrufen.

Nach dem Kalkar-Urteil besteht – wie auch das **Bundesverwaltungsgericht** feststellte – für alle staatliche Gewalt eine **Verpflichtung, Grundrechtsverletzungen mit den erforderlichen Mitteln zu verhindern** [BVerfG 49, 89, S. 132]:

„In einer Situation, in der vernünftige Zweifel möglich sind, ob Gefahren der vom Oberverwaltungsgericht befürchteten Art eintreten oder nicht eintreten werden, **sind die staatlichen Organe**, mithin auch der Gesetzgeber, aus ihrer **verfassungsrechtlichen Pflicht**, dem gemeinen Wohl zu dienen, insbesondere wegen der aus Art 1 Abs 1 Satz 2 GG folgenden **objektiv-rechtlichen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde des Menschen zu schützen**, gehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen **mit den erforderlichen, verfassungsmäßigen Mitteln zu begegnen**.“

- 4.15 Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Kalkar- und Mülheim-Kärlich-Entscheidung vorrangig § 7 AtG betrachtet. Insofern hat das Gericht explizit keine Aussage

darüber getroffen, ob die „Kann“-Bestimmung in § 17 AtG verfassungsgemäß ist.

Da sich § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 jedoch direkt auf § 7 AtG beziehen, **ist die in den Urteilen vorgenommene Auslegung des § 7 AtG indirekt auch maßgebend für § 17 AtG.**

Aus dieser Auslegung ergibt sich, dass die Kann-Bestimmung in § 17 AtG nicht bedeutet, dass es ins Belieben der Behörde gestellt ist, eine Genehmigung zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sie ist verfassungskonform auszulegen.

Wenn eine neu beantragte Anlage nach § 7 AtG wegen Grundrechtsverletzungen nicht genehmigt werden darf, dann **muss** auch die Genehmigung einer vergleichbaren, in Betrieb befindlichen Anlage entzogen werden.

Die nach dem Kalkar-Urteil bestehende **Verpflichtung, bei Grundrechtsverletzungen eine Genehmigung zu versagen**, besteht, wie dargelegt, unabhängig davon, ob eine Anlage bereits in Betrieb ist oder nicht.

4.16 **Fazit:**

Da der Betrieb von Biblis B überragend wichtige Grundrechte der Kläger und der Allgemeinheit verletzt, verbleibt kein Raum mehr für ein Ermessen der Behörde.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine enge Grenze für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Atomenergie gezogen.

Da diese Grenze überschritten ist, ist das Ermessen der Behörde auf Null reduziert.

5. Etwaige **wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen können wegen der überragenden Grundrechte der Kläger und wegen der Bestimmungen des Atomgesetzes keinen Bestandsschutz begründen.**

5.1 Das Bundesverfassungsgericht hat im **Kalkar-Urteil** eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung zwischen den Betreiberrechten und den Rechten der Beschäftigten, der Bevölkerung und der Allgemeinheit bereits vorgenommen.**

Demnach stehen die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und das Eigentumsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG, sofern man ihnen überhaupt betreiberspezifische Schutzbereiche zuordnen könnte, dem Versagen einer Genehmigung nicht entgegen [BVerfG 49, 89, 144].

Ein Recht auf Gewinnmaximierung besteht laut Kalkar-Urteil nicht, zumal wenn dies mit der Verletzung von – vorrangigen – Grundrechten Dritter (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG) verbunden ist und den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers weiterhin auch das Eigentumsrecht Dritter gemäß Art. 14 Abs. 1 GG entgegensteht.

Ein Recht auf Gewinnmaximierung muss auch unter Verweis auf **Art. 14 Abs. 2 GG** bestritten werden, **wonach Eigentum verpflichtet** und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen hat.

5.2 Das Bundesverfassungsgericht betont mit Bezug auf die **Eigentumsfrage** die **generelle „Sonderstellung des Atomrechts“**. Es verweist – nur beispielhaft – auf Art. 86 Euratom-Vertrag, wonach die besonderen spaltbaren Stoffe im Eigentum der Gemeinschaft stehen, den Unternehmen hingegen nur ein Nutzungs- und Verbrauchsrecht gewährt wird [BVerfG 49, 89, 146].

Wegen der **„weithin noch ungeklärten Gefahren und Risiken“** und weil diese nach **„Art und Ausmaß gegenüber allen bisherigen Gefahren** aus der Nutzung von Privateigentum neuartig“ seien, eröffnet sich laut Bundesverfas-

sungsgericht „in Bezug auf diese Stoffe ein grundsätzlich **weitreichendes Eingriffsfeld und Beschränkungsfeld für die hoheitliche Gewalt** als dies gegenüber Privateigentum zulässig ist“ [BVerfG 49, 89, 146].

- 5.3 Ausdrücklich stellt das Bundesverfassungsgericht klar: „Diese **Sonderstellung des Atomrechts** und ihre Gründe lassen es gerechtfertigt erscheinen, unter bestimmten Voraussetzungen **von Grundsätzen abzuweichen, die auf anderen Rechtsgebieten anerkannt sind**“ [BVerfG 49, 89, S. 146].

Das Bundesverfassungsgericht macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass sich die **Eingriffsrechte des Staates** nicht nur unmittelbar auf die spaltbaren Stoffe beziehen, sondern auch auf die „Verwendung und den Umgang“ mit diesen Stoffen in nach „§ 7 Abs. 2 AtG“ zu genehmigenden „**Anlagen**“, also auf die Atomkraftwerke selbst [BVerfG 49, 89, S. 146 f.].

- 5.4 **Die Behörde ist nicht dazu berechtigt, an die Stelle der vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Verhältnismäßigkeitsprüfung und sonstigen Erwägungen und Bewertungen eigene zu setzen.**

Nach dem Kalkar-Urteil ist es vielmehr die „**objektivrechtliche Verpflichtung aller staatlichen Gewalt**“ die **Grundrechte Dritter und die der Allgemeinheit zu schützen.**

- 5.5 Jörg Martin, Verwaltungsjurist der Beklagten, verweist auch auf die **ständige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung**, wonach der **Schutzzweck des Atomgesetzes absoluten Vorrang** hat und somit **Sicherheit vor Wirtschaftlichkeit** geht [Jörg Martin, Gefahrenverdacht und Nachweislasten im Atomrecht, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 239]:

„Ebenso findet sich in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung permanent der Hinweis auf

den Vorrang des Schutzzweckes vor dem Förderzweck des Atomgesetzes [Ständige Rechtsprechung seit BVerwG DVBl. 1972,678, 680]. Wie man wenigstens zu formulieren pflegt, bedeutet dies: Sicherheit geht vor Wirtschaftlichkeit.“

- 5.6 Die Beigeladene kann auch **keinen Vertrauensschutz** geltend machen. So stellte Martin [a.a.O., S. 249] fest:

„Dies gilt um so mehr, als seit jeher ein Vertrauensschutz in den dauerhaften Betrieb einer Anlage nicht bestanden hat, da atomrechtliche Genehmigungen stets unter gesetzlichem Widerrufsvorbehalt standen.“

Martin verweist hierbei in einer Fußnote auf Haedrich [ebd., Fußnote 60]:

„Die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Nutzung der Atomenergie wurde durch das AtG erst eröffnet, weswegen die Widerrufsmöglichkeiten schon von Anfang an die Rechtsposition eines jeden Betreibers einer kerntechnischen Anlage formte, und auch nur in dieser Form Gegenstand ihrer Eigentums- und Betätigungsfreiheit werden konnte, vgl. Haedrich (Anm. 16), § 18 Rdn. 5, 6.“

Das bedeutet, dass auch die Beigeladene die Anlage Biblis B im Bewusstsein dessen errichtete, dass die Betriebsgenehmigung gemäß Atomgesetz jederzeit widerrufen werden kann, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die von Anfang an im Atomgesetz festgeschriebene Möglichkeit der Genehmigungsrücknahme nach § 17 Abs. 2 AtG oder des Genehmigungswiderrufs nach § 17 Abs. 3 AtG schließt gesetzlichen Vertrauensschutz für die Betreiber insofern generell aus. Der Gesetzgeber wollte einen uneingeschränkten Schutz vor den Gefahren der Atomenergie verwirklichen.

- 5.7 Auch Roßnagel [1998] begründet unter Verweis auf das Bundesverfassungsgericht, dass die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Atomkraftwerksbetreiber wegen der Widerrufsmöglichkeiten nach § 17 Atomgesetz reduziert sei. **Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist das „Gewicht des Eigentumseingriffs gering“, wenn die Berechtigten bereits nach bisherigem Recht „mit Einschränkungen rechnen mussten.“**

Zudem sei den Betreibern die energie- und umweltpolitische Bedenklichkeit des Betriebs ihrer Anlagen bekannt gewesen, auch wenn sie diese Bewertung nicht teilten. **Sie kannten die Bemühungen sowohl zu einer gesetzlichen Beendigung der Atomenergienutzung als auch die Vorhaben zum Widerruf durch die Exekutive.**

- 5.8 **Auch der Beklagte stellt im angefochtenen Bescheid vom 10. April 2008 zu Recht fest**, dass der Gesetzgeber mit § 17 Abs. 5 AtG deutlich gemacht hat, **„dass der so genannte Bestandsschutz im Atomrecht nur eingeschränkt gilt“**. Bei erheblicher Gefährdung sei nämlich die Genehmigung zu widerrufen.

Darüber hinaus verweist der Beklagte auf die Möglichkeit des Widerrufs gemäß **§ 17 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG**, wenn eine Genehmigungsvoraussetzung später weggefallen ist [Bescheid, S. 18f.].

- 5.9 **Nach nahezu einvernehmlicher Auffassung im Schrifttum spielen die privaten Belange des Genehmigungsinhabers im Rahmen der Verhältnismäßigkeitserwägungen bei der Auslegung der Erforderlichkeit der Vorsorge – wenn überhaupt – ebenfalls nur eine sehr untergeordnete Rolle**

[Scharnhoop, in: 1. ATS (Fn. 14), S. 133; ders. Zur Revision des § 18 Atomgesetz, DVBl. 1975, 157; Backherms, in: 6. ATS (Fn. 12), S. 178; Winters, Atom- und Strahlenschutzrecht, 1978, S. 40; Hoppe/Beckmann, Umweltrecht 1989, § 29 Rn. 60, 64; Schoch, DVBl. 1990, 549 f.; Schneider, ebd. S. 159 ff.; Sandler, UPR 1990, 41 (45); a.A. Bender, DÖV 1988, 813 (817)].

5.10 Auch der **Gesetzgeber wollte nicht**, dass bei atomrechtlichen Genehmigungen diese **„von wirtschaftspolitischen Fragen oder von einer Bedürfnisprüfung abhängig gemacht werden“** [W. Mahlmann, Ermessen, Beurteilungsspielraum und Beweislastverteilung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, Tagungsband des Ersten Deutschen Atomrechts-Symposiums 1972, S. 273, Fußnote 14].

5.11 **Fazit:**

Nach dem Kalkar-Urteil sind die Schutzinteressen der Gefahrbetroffenen maßgebend bei der Abwägung der Interessen.

Die Verhältnismäßigkeitserwägung des Bundesverfassungsgerichts ergab, dass bei nicht bestmöglicher Risikovorsorge die Betriebsgenehmigung eines Atomkraftwerks zu versagen ist.

Ein Bestandsschutz ist auch wegen der Widerrufs-Bestimmungen des Atomgesetzes ausgeschlossen.

6. **Selbst wenn die wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen in gewissem Maße zu berücksichtigen wären, könnten Sie einem Genehmigungswiderruf nicht entgegenstehen.**

6.1 Der Eingriff in die „Eigentumsrechte“ der Beigeladenen wäre **ausgesprochen gering**.

Das im Jahre 1977 in Betrieb genommene Atomkraftwerk **Biblis B ist längst abgeschrieben**. Der Betreiber hat während des Abschreibungszeitraums bereits einen mindestens **„angemessenen Gewinn“** und nach dem Ende der Abschreibungsdauer **exorbitante Gewinne** realisieren können.

6.2 **Zum Zeitpunkt des Kalkar-Urteils im Jahr 1978** war in den **Schnellen Brüter in Kalkar** hingegen **mehr als eine Milliarde DM investiert worden, ohne dass sich auch nur ein Teil des Geldes amortisiert hatte**.

- 6.2.1 Das Bundesverfassungsgericht erachtete es **trotz** dieser erheblichen Investitionen als **verfassungsgemäß, eine Genehmigung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG bei mangelnder Vorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu versagen.**
- 6.2.2 Wenn aber das Bundesverfassungsgericht ein Versagen von atomrechtlichen Genehmigungen **nach getätigten erheblichen Investitionen zu Beginn des Abschreibungszeitraums** als **verhältnismäßig** erachtet, dann kann die Rücknahme oder der Widerruf einer Genehmigung unter denselben Voraussetzungen viele Jahre **nach** Ablauf des Abschreibungszeitraums **nicht unverhältnismäßig** sein.
- 6.3 Nach Roßnagel [1998] ist ein Vorrang des Vertrauensschutzes auch insoweit ausgeschlossen, als die Investitionen in die Atomkraftwerke nicht mit eigenem Vermögen der Energieversorgungsunternehmen erfolgt sind, sondern **öffentlich gefördert** worden sind.

Der Staat hat Biblis B über die **Atomforschung** und somit die Reaktorentwicklung zweifellos mindestens indirekt gefördert.

Doch selbst wenn man annähme, dass der Staat Biblis B nicht finanziell gefördert hat, so hat der Staat zweifellos über die **garantierte Monopolstellung des Betreibers** und über die **überaus großzügige staatliche Strompreisgenehmigungspraxis** dafür gesorgt, dass das Atomkraftwerk **fast ohne jedes unternehmerische Risiko gebaut und betrieben werden konnte.**

Die Gewinne für den Betreiber waren und sind faktisch staatlich garantiert.

Wenn der Staat in vergleichsweise großem Umfang private Gewinne garantiert hat, sich aber zugleich von Anbeginn an vorbehalten hat, die wirtschaftliche Tätigkeit aus Sicherheitsgründen jederzeit beenden zu können, **dann kann der Profiteur dieses exorbitanten privaten Gewinns keinen**

Schaden oder gar eine Grundrechtsverletzung geltend machen, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit aus Sicherheitsgründen später beendet wird.

- 6.4 Wie dargelegt, stehen den Eigentumsrechten des Betreibers die **Eigentumsrechte der Kläger und der Allgemeinheit** gegenüber.

Bei Sicherheitsdefiziten eines Atomkraftwerks kann schon deshalb der Atomkraftwerksbetreiber nicht beanspruchen, seine Anlage weiter betreiben zu dürfen und die Eigentumsrechte Dritter zu verletzen.

- 6.5 **Fazit:**

Nach dem Kalkar-Urteil können sich die Betreiber nicht auf ihre wirtschaftlichen Interessen berufen.

Ein –arbeitshypothetisch unterstellter- Eingriff in die Eigentumsrechte der Beigeladenen wäre im vorliegenden Fall ohnehin marginal angesichts der bereits erzielten exorbitanten Gewinne aus Biblis B auf der Basis einer staatlich garantierten Quasi-Monopolstellung und der großzügigen Strompreisgenehmigungspraxis.

Zudem stehen den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers Eigentumsrechte Dritter entgegen.

7. **Der Widerruf der Betriebsgenehmigung ist auch wegen des ungelösten Atommüll-Problems zwingend erforderlich.**

- 7.1 Nach § 9a AtG müssen die Atomkraftwerksbetreiber ihren **Atommüll** den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken entsprechend **entweder schadlos verwerten oder geordnet beseitigen** (direkte Endlagerung). Diese Schutzbestimmungen des Atomgesetzes gründen sich auf Art. 2 Abs. 2 und auf Art. 20a GG, wonach der Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit und der natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen zu gewährleisten ist.

- **Exkurs:**

Das – gemäß § 9a Abs. 1 Satz 2 AtG inzwischen unzulässige – Konzept der so genannten „schadlosen Verwertung“ beruhte im Wesentlichen auf der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen und dem Wiedereinsatz des gewonnenen Plutoniums in Atomkraftwerken in Form von Mischoxid(MOX)-Brennelementen.

Das Bundesumweltministerium stellte in seinem internen Dokument vom 12. August 1999 fest, **dass auf diese Weise eine schadlose Verwertung nicht realisiert wurde und diese Entsorgungsstrategie gegen die Bestimmungen des Atomgesetzes verstieß** [vgl. BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 19]:

„Heute ist davon auszugehen, dass die Schadlosigkeit der Verwertung durch Wiederaufarbeitung nicht zweifelsfrei ist und der Verwertungsnachweis für die durch Wiederaufarbeitung gewonnenen Kernbrennstoffe, insbesondere Plutonium, nur schwer geführt werden kann (...) Tatsächlich wird die Gesamtmenge des Plutoniums nur geringfügig oder auch gar nicht reduziert. Darüber hinaus wird das Ziel der Verwertung, radioaktive Abfälle zu vermeiden, bei Betrachtung des gesamten Zyklus nicht erreicht. Lediglich das Spektrum der Abfälle verschiebt sich. Die Mengen radioaktiver Abfälle sind mit Wiederaufarbeitung größer als bei direkter Endlagerung.“

Die rechtliche Bewertung des Bundesumweltministeriums war unmissverständlich [vgl. BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 19]:

„Die Wiederaufarbeitung als Entsorgungsstrategie verfehlt somit ihre gesetzlichen Zwecke.“

Die Bewertung der Bundesregierung wurde von dem Leiter der Abteilung Reaktorsicherheit des Bundesumweltministe-

riums, dem Juristen Wolfgang Renneberg, auf dem **10. Deutschen Atomrechtssymposium** bekräftigt [Wolfgang Renneberg 1999, Auf dem Weg zu einem neuen Entsorgungskonzept, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 276]:

„Der Einsatz von MOX trägt – trotz insbesondere in Politiker- und Juristenkreisen verbreiteter Auffassung – nicht dazu bei, dass das Plutonium in relevantem Maße ‘verbrannt’ wird (...) Die Mengen radioaktiver Abfälle sind mit Wiederaufarbeitung größer als bei direkter Endlagerung. Die Wiederaufarbeitung als Entsorgungsstrategie verfehlt somit ihre gesetzlichen Zwecke.“

Renneberg verwies in diesem Zusammenhang [ebd. S. 275] auf seinen **Amtsvorgänger Walter Hohlefelder** – heute E.On-Manager und Präsident des Deutschen Atomforums –, der auf dem **8. Deutschen Atomrechts-Symposium** im Jahre 1989 ausführte [zitiert nach Wolfgang Renneberg 1999, [a.a.O., S. 275]:

„**Durch die Wiederaufarbeitung dürfen Kernbrennstoffe nicht sozusagen auf eine Halde produziert werden, die nur durch Endlagerung wieder beseitigt werden kann.** Dem gesetzlich verankerten Verwertungsgebot wird nur dann Rechnung getragen, wenn eine schlüssige Rezyklierungsstrategie mit dem Ziel einer zügigen Rückführung praktiziert wird. **Nach dem Verursacherprinzip obliegt es der Kernkraftwerksindustrie, hierfür Sorge zu tragen.**“

Tatsächlich aber werden mit der Wiederaufarbeitung rechtswidrig Kernbrennstoffe „auf Halde produziert“, wie Renneberg darlegte [a.a.O., S. 275 f.]:

„Bis heute haben sich ca. 20 Tonnen wiederaufgearbeitetes Plutonium (Pu) und 1100 Tonnen wiederaufgearbeitetes Uran aus deutschen Atomkraftwerken bei den Wiederaufarbeitern aufge-

häuft. 15 Tonnen Plutonium warten auf die Wiederaufarbeitung. Weitere 2.600 Tonnen Uran sind von den Atomkraftwerksbetreibern verkauft worden. Ähnlich wachsen die „Plutoniumhalden“ in Frankreich, Großbritannien und Japan. „Das Plutonium wird wirtschaftlich und abfallpolitisch zur Last.“

Das Bundesumweltministerium betonte auf dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium weiterhin, **dass „Angaben zur schadlosen Verwertung“ des bei der Wiederaufarbeitung angefallenen Urans und Plutoniums „bislang nicht vorgelegt worden“ sind** [a.a.O., S. 276].

Bei der Wiederaufarbeitung handelte es sich also um keine schadlose Verwertung, der gesetzlich geforderte Entsorgungsvorsorgenachweis konnte auf dieser Basis nicht erbracht werden. Die Produktion von Kernbrennstoffen „auf Halde“ **verstieß massiv gegen das Verwertungsgebot des Atomgesetzes.**

Bei erheblichen und wiederholten Verstößen gegen das Atomgesetz sind aber die Betriebsgenehmigungen nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 Atomgesetz zu widerrufen.

- 7.2 Das Atomgesetz verlangt in § 9a AtG – inzwischen alternativlos – eine „direkte Endlagerung“ des Atommülls. Ein atomares Endlager ist aber weder vorhanden noch in Sicht, wie das Bundesumweltministeriums bereits 1999 feststellte [BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 19]:

„Durch die Atomgesetznovelle 1976 wurde in § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes eine gesetzliche Pflicht des Bundes zur Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung statuiert. In der Folge wurde das Entsorgungskonzept mehrfach grundlegend geändert, ohne dass bis heute eine Lösung für die Endlagerung radioaktiver Abfälle realisiert worden ist.“

- 7.2.1 Nach den Grundsätzen zur Entsorgungsvorsorge vom 19. März 1980 **mussten die Atomkraftwerksbetreiber zwar kein vorhandenes Endlager, aber zumindest „Fortschritte bei der Endlagerung“ nachweisen.**

Dazu stellte Renneberg auf dem 10. Deutschen Atomrechtssymposium fest, dass selbst dies nicht gelang [a.a.O., S. 285]:

„Diese Fortschritte sind nicht erzielt worden.“

- 7.2.2 Das hat nach Auffassung von Renneberg zur Folge, dass die Betriebsgenehmigungen zu widerrufen sind [a.a.O., S. 285]:

„Eine Genehmigung kann deshalb versagt werden, wenn sich die Sorgspflicht aus § 9a Abs 1 AtG nicht mit ausreichender Sicherheit realisieren lässt. Die Bestandskraft der erteilten Genehmigungen ist in Frage gestellt.“

- 7.2.3 Ein Widerruf der Betriebsgenehmigungen ist seitens der Exekutive allerdings nicht erfolgt, - **ein eklatantes Vollzugsdefizit der Atomaufsicht.**

- 7.2.4 Stattdessen sollen die neuen Standort-Zwischenlager in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise das Nicht-Vorhandensein eines atomaren Endlagers für hochradioaktive Abfälle kaschieren und überbrücken helfen.

8. Nach offizieller Darstellung des Bundesumweltministeriums **ist das deutsche Entsorgungskonzept insgesamt „gescheitert“.**

Das Ministerium beruft sich hierbei auf die erste Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder [a.a.O., S. 273].

- 8.1 Das interne Dokument des Bundesumweltministeriums vom 12. August 1999 führt dazu aus [BMU, Aktenzeichen RS I 1 – 40105/1.3, S. 19]:

„Der Ausstieg aus der Atomenergie ist auch wegen nicht gesicherter Entsorgung geboten. Das bisherige Entsorgungskonzept für radioaktive Abfälle ist inhaltlich gescheitert und hat keine sachliche Grundlage mehr.“

- 8.2 Mit dem Scheitern sowohl der „schadlosen Verwertung“ als auch der „direkten Endlagerung“ bzw. der „Fortschritte bei der Endlagerung“ wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Entsorgung des Atommülls auf ganzer Linie verfehlt.
- 8.3 Das Bundesumweltministerium verweist in diesem Zusammenhang auf das **Kalkar-Urteil** des Bundesverfassungsgerichts, **das auch den Gesetzgeber in die Pflicht nimmt, auf neue Entwicklungen angemessen zu reagieren**. Im Kalkar-Urteil heißt es [BVerfG 49, 89, S. 130]:

„Hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, deren Grundlage durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehenden Entwicklungen entscheidend in Frage gestellt wird, dann kann er von Verfassungs wegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist.“

- 8.4 Fazit von Renneberg [a.a.O., S. 285]:

„Der Gesetzgeber kann deshalb gehalten sein, die weitere Nutzung der Atomenergie zu untersagen, um keine weiteren Abfälle mehr entstehen zu lassen.“

Das zeigt, dass der Gesetzgeber nach Auffassung der Juristen des Bundesumweltministeriums verfassungswidrig handelt, wenn er den Weiterbetrieb der Atomkraftwerke erlaubt.

- 8.5 Neben dem Gesetzgeber ist allerdings auch -und nach den höchstrichterlichen Judikaten insbes.- die **Exekutive** gehalten, für einen verfassungsgemäßen Vollzug des Atomgesetzes zu sorgen.

Es ist nicht zulässig, dass sich diese (das Bundesumweltministerium und die Atomaufsichtsbehörden der Länder) aus der Pflicht nehmen.

Das Bundesverfassungsgericht weist im Kalkar-Urteil wiederholt darauf hin, dass gerade der Exekutive eine besondere Verantwortung zugewiesen sei, nämlich den dynamischen Grundrechtsschutz zu gewährleisten, d. h., in der Praxis zu realisieren.

- 8.6 Die **Bundesregierung** stellte in ihrem **Gesetzentwurf** zur Änderung des Atomgesetzes vom 11. Sept. 2001 unter Verweis auf die Grundgesetzartikel 2 und 20 a fest, **dass eine gesicherte Endlagerung für atomare Abfälle aus verfassungsrechtlicher Sicht nachgewiesen sein muss:**

„Der Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen **gebietet, radioaktive Abfälle für ‘immer’ sicher von der Biosphäre getrennt aufzubewahren** (...) Die radioaktiven Abfälle können die Nachwelt belasten.“

Dass ein sicheres Endlager aber aus wissenschaftlicher Sicht nicht möglich ist, stellte der **Sachverständigenrat für Umweltfragen der Deutschen Bundesregierung bereits in seinem „Umweltgutachten 2000“** fest:

„Zudem ist die Entsorgung radioaktiver Abfälle aus der Wiederaufarbeitung und dem Kraftwerksbetrieb weiterhin prinzipiell unbefriedigend geregelt; bei hohem Schadenspotential betrifft sie Zeiträume von mehr als zehntausend Jahren. Eine Abschätzung des Gefährdungspotentials über einen derartig langen Zeitraum hinweg ist nahezu ausgeschlossen. Untersuchungen, die eine Basis für geeignete Endlager bilden sollen, sind letzt-

lich nie zu einem naturwissenschaftlich einwandfreien Nachweis eines absolut sicheren Endlagers gelangt (...) **Der Umweltrat hält aufgrund der Charakteristiken bestrahlter Brennelemente und der darin begründeten, in weiten Teilen ungelösten Entsorgungsprobleme eine weitere Nutzung der Atomenergie für nicht verantwortbar.“**

Auch nach Einschätzung des Bundesumweltministeriums ist überhaupt nicht absehbar, ob die nach dem Stand der Wissenschaft für erforderlich gehaltenen Nachweise der „Langzeitsicherheit“ eines Endlagers erbracht werden können. Es gebe zwar Überlegungen für ein neues Entsorgungskonzept. Seine konkrete Ausgestaltung sei jedoch offen.

- 8.7 Die Vorgänge um **Asse und Morsleben**, die als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden, zeigen in dramatischer Weise, **dass bereits eine „Kurzzeitsicherheit“ nicht gewährleistet werden kann und mithin die Theorien zur „Langzeitsicherheit“ von Endlagern der Realität nicht Stand halten.**

Weder das Medium Salz noch die geologischen Formationen konnten Wassereinbrüche vermeiden helfen, wobei die radioaktive Salzfracht nicht einmal in der Jetztzeit schadensfrei operabel gestellt werden kann, obwohl die Abschirmung von der Erdoberfläche als Lebensraum für die Menschen in Jahrmillionen gemessen wurde.

Seitens der Atomenergiebefürworter wurde stets gesagt, dass der so genannte Versuchsschacht Asse das Modell für Gorleben sein soll. **Statt mehrerer 100.000 Jahre ist das**

Endlager Asse aber nicht einmal 30 Jahre lang sicher.

Im übrigen demonstrieren die Vorfälle in Asse und Morsleben, **dass das Geflecht aus Exekutive und Sachverständigen nicht die Sicherheit produziert, die vonnöten ist.**

9. **Da auf der tatbestandlichen Seite festgestellt wurde, dass eine bestmögliche Schadenabwehr und Risikovor-**

sorge gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 AtG nicht gewährleistet ist, kann die Behörde auf der Rechtsfolgenrechtsfolge-seite keinen Ermessenspielraum damit begründen, sie wolle eine zweite Bewertung mit dem gegenteiligen Ergebnis vornehmen, so wie sie es mit den Bescheid getan hat.

- 9.1 Ein verbleibender Ermessenspielraum lässt sich auch nicht mit einer „Schwelle zur Gefahr“ begründen. Denn wie gezeigt wurde, **begründet „bereits“ eine Abweichung vom Stand von Wissenschaft und Technik das Vorliegen einer Gefahr** im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG, weil die Schadensvorsorge – selbst nach Auffassung der Betreiberseite – der „Gefahrenabwehr“ dient.
- 9.2 Eine „Doppelbewertung“ durch das Einräumen eines **Ermessenspielraums** wurde im Übrigen auch schon auf dem **Ersten Deutschen Atomrechts-Symposium** von Behörden- wie auch von Betreiberseite – bezogen auf Anlagen-Genehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 AtG – **verneint**.

So wurde dargelegt, dass es sich bei § 7 Abs. 2 AtG um eine „Kopplungsvorschrift“ handelt. Da **auf der Tatbestandsseite** von der Behörde alle relevanten Kriterien **bereits „erschöpfend“ bewertet** würden („Tatbestandsvoraussetzungen“), bleibe auf der Rechtsfolgenrechtsfolge-seite faktisch kein Raum mehr für eine Ermessensentscheidung. Der Ermessenspielraum sei daher nur ein „scheinbarer“ [W. Mahlmann, Ermessen, Beurteilungsspielraum und Beweislastverteilung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, Tagungsband des Ersten Deutschen Atomrechts-Symposiums 1972, S. 271f.]:

„(...) Kopplungsvorschriften. Die Problematik dieser Vorschriften besteht darin, **dass der auf der Rechtsfolgenrechtsfolge-seite gewährte Ermessenspielraum häufig nur ein scheinbarer ist, weil die für die Ermessensentscheidung wesentlichen Gesichtspunkte bereits bei den Tatbestandsvoraussetzungen der Norm zu berücksichtigen sind.** (...)

Betrachtet man jedoch die Genehmigungsvoraus-

setzungen des § 7 Abs. 2 AtG, dann muss man sich fragen, aus welchem Grunde die Genehmigungsbehörde die Genehmigung wohl noch nach pflichtgemäßem Ermessen ablehnen kann, wenn alle Voraussetzungen der Vorschrift, insbesondere Zuverlässigkeit des Antragstellers, der erforderliche Schutz gegen Schäden und Störmaßnahmen (...) vorhanden sind. Auch § 1 Nr. 2 AtG ergibt keine darüber hinausgehenden Anhaltspunkte, weil § 7 bereits die **erschöpfende Konkretisierung** des in § 1 Ziff. 2 AtG normierten Schutzzwecks darstellt. Der Gesetzgeber hat daher ohne Grund doppelt genäht, nämlich mittels der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Zubilligung eines Ermessensspielraums. Bei derartigen Kopplungsvorschriften mit **Prüfungsidentität auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite verneint die Rechtsprechung ein Rechtsfolgenermessen und legt auch eindeutig auf einen Ermessensspielraum hindeutende Formulierungen wie ‚kann ... zugelassen werden‘ als ‚darf nur zugelassen werden, wenn (...) ist aber dann auch zuzulassen‘** aus [Bachof, JZ 1972, 641 (645) z, JZ 1966, 439ff. mit Nachweisen aus der Rspr.].“

- 9.3 In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte der Beigeladenen vor Jahren signalisierte, ein neuer Atomkraftwerksblock **Biblis C** sei nicht genehmigungsfähig. **Hierbei stützte sich die Behörde auch nicht auf einen Ermessensspielraum**, sondern zu Recht darauf, dass bereits auf der **Tatbestandsseite** eine wesentliche Genehmigungs-Voraussetzung (Stand von Wissenschaft und Technik) nicht gegeben sei.
- 9.4 Nachdrücklich unterstützte auf dem Ersten Deutschen Atomrechts-Symposium auch die **Betreiberseite** die Auffassung, dass das **Ermessen auf Null** reduziert ist, **wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen** [H. Wiedemann, Ermessen, Beurteilungsspielraum und Beweislastverteilung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, 2. Referat, Tagungsband des Ersten Deutschen Atomrechts-Symposiums 1972, S. 291]:

„Das Referat von Herrn Dr. Mahlmann hat bisher unklare Voraussetzungen atomrechtlicher Entscheidungen erfreulich präzisiert. (...) **Die Betreiber begrüßen die Klarstellung, dass sich die ‚Bandbreite der Entscheidungsmöglichkeiten‘ (Redeker) bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen auf Null reduziert** und mindestens damit ein Anspruch auf Erteilen der beantragten Genehmigung entsteht.“

- 9.5 Aus den Ausführungen **folgt für den Genehmigungswiderruf gemäß 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG (Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung) im Umkehrschluss:** Bei Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung ist das Ermessen auf Null reduziert, die Genehmigung **muss** widerrufen werden.
- 9.6 Auch Landmann und Rohner verweisen in ihrem Kommentar zur Gewerbeordnung darauf, dass die Behörde ihre Entscheidung (zur Unzuverlässigkeit gemäß § 35 GewO) dann **„nach strengem Legalitätsprinzip“ ohne einen Ermessensspielraum** zu treffen hat, **wenn „mehrere im einzelnen ausdrücklich gesetzlich festgelegte Tatbestandsmerkmale nach dem Prinzip absolut strenger Kausalität erfüllt sein müssen“** [Landmann/Rohner – Marcks, GewO, 39. EL, Februar 2000, S. 23].
- 9.7 **Fazit:**
Da die gesetzlichen Maßstäbe eines Genehmigungswiderrufs bereits auf der Tatbestandsseite „erschöpfend“ untersucht wurden und der Beklagte selbst die wesentliche Genehmigungsvoraussetzung ausdrücklich als nicht mehr gegeben bewertet hat, bleibt auf der Rechtsfolgenseite für eine – dem widersprechende – „Doppelbewertung“ der Behörde kein Raum.
Das Ermessen des Beklagten ist auf Null reduziert und die Betriebsgenehmigung ist „nach strengem Legalitätsprinzip“ zu widerrufen.

10. **Auch das Gleichbehandlungsgebot gibt für einen Ermessensspielraum nichts her, weil sich die Atomanlagen und die Betreiber unterscheiden.**

In einem Vermerk vom 19. September 2005 (S. 2) versucht der Beklagte seine Untätigkeit mit dem Hinweis zu legitimieren, dass auch andere Atombehörden die Betriebsgenehmigungen von Atomkraftwerken nicht widerrufen.

- 10.1 Die Annahme der Beklagten scheidet bereits daran, dass **alle Atomkraftwerke unterschiedlich** sind und dass von **Klägern deswegen verlangt wird, das Begehren eines Genehmigungswiderrufs „anlagenbezogen“ schlüssig zu begründen.**

Man kann nun nicht einerseits von Klägern ein anlagenbezogenes Vorbringen verlangen und dann behördenseitig erklären, man könne eine Genehmigung nicht widerrufen, weil andere Behörden die Genehmigung anderer und andersartiger Anlagen ebenfalls nicht widerrufen.

Die meisten in Deutschland betriebenen Druckwasserreaktoren sind Anlagen der Vorkonvoi- bzw. der Konvoiklasse (3. und 4. DWR-Generation), während Biblis B die älteste DWR-Generation repräsentiert.

- 10.2 Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Bundesatomaufsicht Anträge zur Strommengenübertragung von Neu- auf Altanlagen aus sicherheitstechnischen Gründen wiederholt abgelehnt hat und dass diese Entscheidungen vor Gericht Bestand haben.
- 10.3 Hinzu kommt, dass sich die Beklagte auch **nicht darauf berufen kann, dass andere Behörden unter Umständen rechtswidrig Genehmigungen nicht widerrufen. Gleichheit im Unrecht gibt es nicht.**

Auch wenn man davon ausgehen kann, dass auch der Betrieb der anderen Anlagen der 2. Druckwasser-Reaktorgeneration rechtswidrig ist, kann man nicht aus der Untätigkeit der zuständigen Behörden den Schluss ziehen,

deswegen dürfe Biblis B ebenfalls (grund-)rechtswidrig weiterbetrieben werden.

11. **Es ist auch zusätzlich zu berücksichtigen, daß nahezu alle Genehmigungsvoraussetzungen entfallen sind und eine unzureichende Deckungsvorsorge hinzukommt.**
12. **Handlungsalternativen zum Widerruf der Betriebs-Genehmigung bestehen nicht.**
 - 12.1 Da bereits auf der Tatbestandsseite festgestellt wurde, dass Abhilfe nicht möglich ist, und weil **auch sonst keine Handlungsalternative besteht, bleibt allein der Genehmigungswiderruf.**
 - 12.2 So stellt auch Jörg Martin, Verwaltungsjurist des Beklagten, zweifelsfrei fest, dass der Behörde bei einer „**Nichtbeseitigbarkeit von Risiken**“ als **einzigste Handlungsalternative der Genehmigungswiderruf verbleibt** [Jörg Martin, Gefahrenverdacht und Nachweislasten im Atomrecht, 10. Deutsches Atomrechtssymposium, Nomos 2000, S. 237f.]:

„Somit bleibt in Fällen der dauerhaften Unaufklärbarkeit oder **Nichtbeseitigbarkeit von Risiken** (...) **nur diese dritte Möglichkeit, nämlich die des Genehmigungswiderrufs.**“
13. **Selbst wenn man annehmen würde, dass das Ermessen nicht vollständig auf Null reduziert wäre, hätte der Beklagte seine Ermessensentscheidung am Schutzzweck des Atomgesetzes zu orientieren und die Anlage nach pflichtgemäßem Ermessen stillzulegen.**
 - 13.1 Nach § 40 Hess. VerwVfG hat die Behörde „**ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben** und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten“.

- 13.2 Nach herrschender Meinung ist der **Schutzzweck** des Atomgesetzes gemäß § 1 Nr. 2 AtG, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen, **der vorrangige Zweck** des Atomgesetzes. eine – arbeitshypothetisch unterstellte- Ermessensentscheidung hat sich insofern am Schutzzweck zu orientieren.
- 13.3 Angesichts der massiven Abweichungen von einer bestmöglichen Risikovorsorge kann den Schutzzweck des Atomgesetzes nur durch einen Genehmigungswiderruf entsprochen werden.
14. **Das Gericht ist gezwungen, anstelle des Beklagten zu entscheiden.**
- 14.1 Der Beklagte hat alles getan, um einer Vertrauensbildung im Sinne einer neutralen Herangehensweise unter Beachtung des Schutzzwecks des Atomgesetzes und seiner Aufsichtspflicht entgegenzuwirken.
- 14.2 Er hat die Akteneinsicht erschwert, damit es den Klägern nicht möglich sein sollte, ihren Stilllegungsantrag noch „besser zu begründen“, wie es in einer E-Mail des Beklagten ausdrücklich heißt.
- 14.3 Der Beklagte stützt seinen Bescheid zudem ganz wesentlich auf einen atomrechtlichen Sachverständigen, dessen Stellungnahme, wie dargelegt, von einer **falschen Bewertung hinsichtlich der erforderlichen Risikovorsorge** ausgeht.
- 14.4 Indem der Beklagte seine Entscheidung ganz wesentlich auf die Bewertung eines Sachverständigen stützt, hat er seinen **originären Verantwortungsbereich delegiert.**
- 14.5 Die „größere Sachkompetenz“ als Metapher einer reduzierten Kontrolldichte hat sich erledigt, nicht nur durch die selbst gewählten Restriktionen des Beklagten, sondern auch

durch die eigene Bewertung, dass der Stand von Wissenschaft und Technik nicht gewährleistet ist.

14.6 **Fazit:**

Das Gericht ist daher gezwungen, anstelle des Beklagten zu entscheiden.

15. **Eine willkürfreie Gesamtwürdigung aller Umstände kann allein zu dem Ergebnis kommen, dass die Betriebsgenehmigung von Biblis B widerrufen werden muss. Die Kläger haben insofern einen Anspruch auf eine positive Bescheidung ihres Antrages.**

Rülle-Hengesbach
Rechtsanwältin